

20-

Festschrift  
zur  
Feier  
des  
hundertundfünfzigjährigen  
Bestehens  
des  
Königlichen katholischen Gymnasiums  
zu  
Leobschütz.



Leobschütz, 1902.  
Druck von W. Witke.

# Festschrift

zur

## Feier

des

### hundertundfünfzigjährigen Bestehens

des

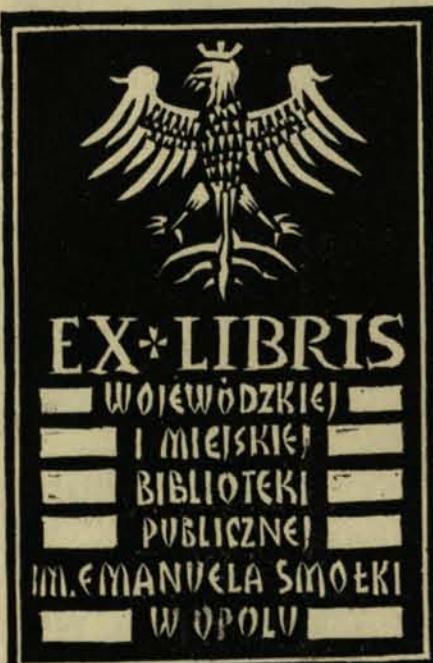
### Königlichen katholischen Gymnasiums

zu

### Leobschütz. (*Gubrza*)



Leobschütz. 1902.  
Druck von W. Witke.





373/438

14812 2261 \$

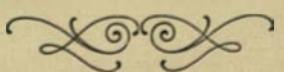
~~PREZYDIU~~ ZBIORY ŚLĄSKIE  
Wojewódzkiej Rady Narodowej  
w Opolu  
~~WYDZIAŁ KULTURY~~

A032



## Inhalt.

- ~~ZBIORY ŚLĄSKIE~~
- |  | Seite.     |
|--|------------|
| 1. Die Gründung und Erneuerung des Gymnasiums zu Leobschütz von Direktor Prof. Dr. Holleck   | 3—34.      |
| 2. Übersicht über die Leiter und Lehrer, sowie über die Zahl der Schüler und Abiturienten des Gymnasiums in den Jahren 1802—1902 von demselben . . . . . | 181—207.   |
| 3. Vorgeschichte und Beschreibung des Neubaues des Gymnasiums von Regierungs-Baumeister Schlathölter . . . . .   | 35—41.     |
| Beilagen: Lageplan, 3 Grundrisse und 2 Ansichten des neuen Gymnasialgebäudes.  |            |
| 4. Beitrag zur Theorie periodischer Reihen von Prof. C. Blasel . . . . .   | 43—62.     |
| 5. Die slavischen Ortsnamen Schlesiens (Teil II, Kreis Ratibor) von Prof. Drzałdżyński . . . . .   | 133—180. ✓ |
| 6. Beiträge zur Geschichte der Vogtei in Schlesien von Oberlehrer Boenisch . . . . .   | 63—94. ✓   |
| Beilage: 1 Tafel mit den Abbildungen von 4 Siegeln.  |            |
| 7. Entwurf zu einem Ilias-Kanon von Oberlehrer Paul Müller . . . . .   | 95—132.    |



Akc D E 333/68/C

## Die Gründung und Erneuerung des Gymnasiums zu Leobschütz.

---

Als das hiesige Gymnasium 1852 sein hundertjähriges Bestehen feierte, veröffentlichte der damalige Direktor der Anstalt Dr. Heinrich Kruhl in der Festschrift „historisch-statistische Nachrichten über die Gründung und Erweiterung des Königlichen katholischen Gymnasiums in Leobschütz“, beklagte sich aber darüber, dass „das Material aus älterer Zeit äusserst dürftig sei“. Und in der That nach dem Verzeichnis, das er giebt, standen ihm sehr wenige Quellen zu Gebote. Es ist darum nicht wunderbar, dass seine Darstellung beträchtliche Lücken aufweist. Das Königliche Staatsarchiv in Breslau und der hiesige Magistrat haben mich aber durch bereitwilliges Entgegenkommen in die Lage versetzt, wohl ziemlich alle Akten über die Gründung und Erneuerung unseres Gymnasiums in der Urschrift und zum Teil auch noch in der Abschrift einzusehen. So bin ich denn imstande, eine im wesentlichen lückenlose Darstellung zu geben, muss aber dabei einiges wiederholen, was Kruhl bereits berichtet hat.

Als Friedrich der Grosse nach der Eroberung von Schlesien an seine neuen Unterthanen den Befehl ergehen liess, ihre Kinder einheimische Schulen besuchen zu lassen, und diejenigen mit Strafe bedrohte, die dem zuwider handeln würden, machte sich in Leobschütz der Wunsch geltend, eine Anstalt zu erhalten, die für die Universitätsstudien vorzubereiten geeignet sei. Man trachtete nach der Gründung eines Gymnasiums. Infolge dessen richtete der Magistrat und die Bürgerschaft am 3. Juli 1750 eine Eingabe an König Friedrich und zu gleicher Zeit, da Leobschütz zum Fürstentume Jägerndorf gehörte, an den Besitzer des Landes, den Fürsten Joseph Wenzel von Liechtenstein zu Wien, sowie an dessen Vertreter, den Landeshauptmann der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa, den Grafen von Smieskal und Domanowitz.

In der Eingabe an den König heisst es unter anderem, dass ein Gymnasium „nicht nur der hiesigen Bürgerschaft, sondern auch allen in Oberschlesien vorhandenen Katholiken zur un- und allgemeinen Freude und Consolation gereichen, das Consumo sowohl bei der Stadt als das Königliche Interesse wichtiger werden, auch verschiedene von Adel ihre Söhne zu Leobschütz die humaniora absolviren, hauptsächlich aber der Allerhöchsten Königlichen Willensmeinung und Befehl<sup>1)</sup> ein allerunterthänigstes Genügen geschehen und anbei sämtliche Inwohner, dass ihre Kinder der benötigten Wissenschaften und katholische Religions-Principia nicht so leicht erlernen könnten, nicht zu lamentiren haben, zugleich aber auch aus dem Loslauer und Plessner Kreys, ja gar aus dem Teschnischen samt der Mährischen Enklave die mehrsten ihre Kinder nach Leobschütz tanquam meditullium abschicken und dadurch die Bürgerschaft in Aufnehmung gesetzt und zu anderen praestationibus regiis viel vermöglicher gemacht würde.“

Es wird dann gebeten, „die Allerhöchste Königliche Concession allermildreichst zu ertheilen, auch allergnädigst zu verwilligen, dass eine freiwillige generale Land- oder Haus-Collecte<sup>2)</sup> oder doch wenigstens im Lande Schlesien semel pro semper angestellet und, wer zu sothanem Bau in Leobschütz oder anliegenden Kreysen einige Fuhren von selbsten zu thun bereit wäre, daran nicht gehindert würde.“

Es sollten 6 Klassen eingerichtet und für diese „Professoren“ vom Franziskanerorden, der ein Kloster in Leobschütz hatte, bestellt werden. Die Stadt verpflichtete sich dafür eine jährliche Entschädigung von 240 Gulden, eine bestimmte Menge von Brennholz u. s. w. zu geben, wie dies aus Anlage 2 ersichtlich ist. Die versprochene Summe Geldes sollte durch das Einbrauen bestimmter Biere zusammengebracht werden.

<sup>1)</sup> Gemeint ist das Verbot des Besuches ausländischer Schulen.

<sup>2)</sup> Diese „Collecte“ scheint nicht genehmigt worden zu sein, trotzdem der Magistrat auch in einem Schreiben vom 17. September 1750 an den Steuerrat von Cronhelm in Neustadt O/S. darum bat, sein Gesuch um Bewilligung der „Collecte“ zu unterstützen, da ohne diese das Schulgebäude nicht errichtet werden könnte. Veranlasst war die Bitte an von Cronhelm dadurch, dass die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau in der Verfügung vom 29. Juli 1750 „von der Allergnädigst verwilligenden Collecte völlig praescindiret.“

Zugleich war man mit den Franziskanern in Unterhandlungen getreten und hatte deren Zustimmung zu dem Plane eingeholt. Der Provinzial des Ordens Fr. Severinus Wrbczansky in Prag erklärte sich am 12. September 1750 „cum toto capite Provinciali“ bereit, 4 Professoren namhaft zu machen, erhob aber sofort den Anspruch, das Gymnasialgebäude müsste „auch bei mutationibus rerum et temporum“ dem Kloster als Eigentum verbleiben. Dabei sprach er die Hoffnung aus, dass „in nächster Zeit noch etwas zum Behufe des Unterhaltes der Professorum möchte assigniret werden“, erklärte aber, dass es „nicht möglich sei, auch ad interim in conventu eine Gelegenheit zu adaptiren“. Es wurde also von vornherein als unausführbar bezeichnet, das Gymnasium auch nur vorläufig im Kloster unterzubringen, da der Raum zu klein dafür sei, und die Mönche zu sehr gestört werden würden.

Mittlerweile hatte im Namen des Königs die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau an den „commissarius loci“, den Steuerrat von Cronhelm in Neustadt O/S. am 29. Juli 1750 eine Antwort auf die vorher erwähnte Eingabe der Stadt Leobschütz gesandt. Danach war die Kammer der Gründung des Gymnasiums „insoweit es mit dem pro sustentatione docentum ausgemittelten Fond seine Richtigkeit hat, nicht entgegen“, forderte aber, man sollte zunächst „erwägen, ob nicht möglich sein möchte, dass Personae docentum ex laicis bestehen, weil alsdann von diesem Werke ein weit grösserer Nutzen zu hoffen.“

Als der Magistrat diesen Bescheid erhielt, wandte er sich am 17. September 1750 an den Steuerrat von Cronhelm und bat ihn um seine Vermittlung, wurde aber von diesem am 22. September darauf aufmerksam gemacht, dass die Breslauer Behörde von ihrer Forderung kaum abgehen würde. So entstehe für die Verwirklichung der Wünsche von Leobschütz eine grosse Gefahr, da auch Neustadt O/S. die Gründung eines Gymnasiums beabsichtige und bereits beschlossen habe, „die Docentes pro parte ex laicis, wiewohl mit den ecclesiasticis mixtim zu erwählen“. Von beiden Schulen würde dann „sonder Zweifel diejenige unterliegen, welche am schlechtesten mit Docentibus versehen sei.“

Man war aber in Leobschütz nicht gesonnen und allem Anschein nach auch nicht imstande, dem Verlangen

der Königlichen Kammer nachzugeben. Infolge dessen legte jetzt der Landeshauptmann Graf Smieskal Fürsprache für die Stadt am 22. Oktober 1750 in Breslau ein und setzte der Kriegs- und Domänenkammer die Gründe auseinander, die die Wahl weltlicher Lehrer verboten. Dabei schloss er sich eng an das Gesuch an, das der Magistrat, wie oben erwähnt, am 17. September 1750 an von Cronhelm gerichtet hatte.

Kein weltlicher Lehrer könne sich mit einem Einkommen von 60 Gulden jährlich begnügen. Dann würden die Kosten für die Errichtung von Dienstwohnungen zu gross sein, zumal da man ausser dem für das Schulgebäude zu beschaffenden Platze noch einen zweiten erwerben müsste. Ferner sei es darum unmöglich, weltliche Lehrer zu bestellen, „weil derlei subiecta e numero deren der katholischen Religion zugethanen laicorum testante notorietate publica sich zu einer so benannten publiques Instruktion . . . weder qualificiret noch viel weniger aber mit der hierzu erforderlichen Unterweisungsfähigkeit begabet erfunden werden.“

In einem späteren Berichte des Fürstlich Liechtensteinschen Amtes vom 14. Mai 1751 wird noch hinzugefügt, „die Nachbarschaft würde auch Bedenken tragen, ihre Kinder zu weltlichen Lehrern in die Schule zu schicken, weil derlei Docirungsmodalität bei denen der katholischen Religion zugethanen incolis bis nun zu etwas Ungewöhnliches . . . ist.“ In diesem Schreiben wird ausserdem darauf hingewiesen, dass auch sonst „in verschiedenen Orten des römischen Reiches“ die Franziskaner „die studia humaniora zu Nutzen der Jugend publice zu tradiren“ pflegten.

Auf die Vorstellungen des Grafen Smieskal erklärte man in Breslau am 5 December 1750, nicht abgeneigt zu sein, die Genehmigung zur Errichtung eines Gymnasiums bei Sr. Majestät zu erwirken, wollte aber zuvor „die künftige innere Einrichtung wissen, auch was und wie in einer jeden Klasse dociret werden solle.“

Es wurde jetzt infolge einer Aufforderung des Landeshauptmannes vom 22. Januar 1751 ein Lehrplan für die 6 Klassen ausgearbeitet und am 27. März desselben Jahres eingereicht. Unterzeichnet ist er von Fr. Wolfgangus Benisch, Ex-Minister provincialis, d. h. dem

Vorgänger des vorher genannten Provinzial Wrzbansky in Prag. Nach einem Schreiben aus der landesfürstlichen Kanzlei vom 27. März 1751 war Benisch von dem Provinzial nach Leobschütz „beordert“ worden, offenbar um diesen Lehrplan auszuarbeiten und bei der Einrichtung der neuen Schule thätig zu sein. Am 30. März 1751 fand dann in der Fürstlich Liechtensteinschen Amtskanzlei eine Beratung statt, an der die Community und der Magistrat von Leobschütz<sup>1)</sup> und ausser Fr. Benisch noch der damalige Guardian des Franziskanerklosters Fr. Paulinus Schittler teilnahm. Hierbei wurde nicht nur dem Lehrplane zugestimmt, den die 3. Anlage enthält, sondern es wurden auch schon die Leistungen beschlossen, die in dem Vertrage zwischen Stadt und Franziskanern vom 28. April 1752 endgültig festgesetzt wurden. (Vglch. Anlage 2.)

Da aber nicht nur über den Studienplan, sondern auch über die „innere Einrichtung“ berichtet werden sollte, machte man sich damals auch über den Bau des Schulhauses schlüssig und holte das Gutachten „des in der Königlichen Stadt Neustadt ansässigen Baumeisters“ ein. Der Kostenanschlag wurde „cum perito aedili“ gemacht. Die Stadt hatte für den Bau 1156 Gulden bereit „theils durch freiwilligen Beitrag der Bürgerschaft, theils durch die gebrauten Biere“ und hoffte die nach dem Anschlage erforderlichen Kosten ohne Schwierigkeit aufzubringen, wenn „nunmehr auch diejenigen im Kreyse zu einem Beitrag sollicitirt werden.“<sup>2)</sup> Bestimmt für das Schulgebäude war der im Westen unmittelbar an das Kloster anstossende Platz, den die Stadtgemeinde zu diesem Beufe gekauft hatte.

Späterhin wurden die Kosten des Baues auf 1766 Gulden 9 Groschen  $7\frac{1}{5}$  Pfg. veranschlagt. Diese Summe reichte bei weitem nicht aus, und Direktor Dr. Kruhl berichtet: „Zur Errichtung und Einrichtung dieses Gymnasial-Gebäudes wurden nach den vorhandenen Berechnungen und nach Abzug eines vom Fürsten von Liechtenstein erhaltenen Geschenks, sowie einiger auswärtiger Beiträge,

<sup>1)</sup> Teilnehmer waren der Magistrat „in corpore cum Syndico Leopold Edessen, ex scabinatu aber Johann Michael Wiesner, Bernhard Goldschmid und Siegfried Walter, ex communitate Gottfried Bernhard, George Richter, Johann George Klose, Johann George Hoffmann und Jakob Graut.“

<sup>2)</sup> Schreiben des Magistrats an den Landeshauptmann vom 25. 3. 1751.

von der Kommune an baren aus eigenen Mitteln zusammengetragenen Baukosten 5175 Gulden verwendet, wobei die Leistungen und Materialien verschiedener Art gar nicht in Geldwert angeschlagen worden sind.“

Die Pläne für die Studien und die „innere Einrichtung“ des Gymnasiums wurden am 3. April 1751 durch den Landeshauptmann an die Kriegs- und Domänenkammer gesandt und die Bitte erneuert, die Genehmigung zu erteilen, damit „bei jetziger convenienten Jahreszeit an den Bau die Hand angeleget werde.“

Doch mit dem Bau konnte auch jetzt nicht begonnen werden, da die Verhandlungen noch nicht ihren Abschluss fanden, vielmehr forderte die Kriegs- und Domänenkammer in der Verfügung vom 27. April 1751 noch einen Bericht darüber, warum man gerade auf der Errichtung eines Gymnasiums bestehe und bei den geringen Mitteln, die zur Verfügung ständen, sich nicht damit begnügen wolle, die vorhandene Leobschützer Schule zu verbessern, ihre Klassen zu vermehren und mit geschickten Lehrern zu besetzen.

Am 14. Mai 1751 antwortete das fürstliche Amt, dass es auf den Namen der Schule nicht ankäme und ganz von der Entschliessung Seiner Majestät abhänge, ob die Anstalt Gymnasium heissen sollte oder „allenfalls simpliciter eine öffentliche Schule deren studiorum humaniorum“, nur daran läge der Stadt und ihrer Bürgerschaft, dass diejenigen, die „nach absolvirten studiis humanioribus ad altiores scientias sich auf eine in dero Königlichen Ländern stabilirten Universitäten wendeten, respectu ihrer admission bei Producirung deren glaubhaften Attesten von dem profectu studiorum keine Difficultät gemacht werden könnte“. In dem weiteren Verlaufe dieses Berichts wurde dargethan, dass der Vorschlag, die bestehende Schule zu verbessern und zu erweitern, nicht annehmbar wäre. Es wären nur 3 Lehrer<sup>1)</sup> an dieser angestellt und durch ihren Unterricht und ihre kirchlichen Obliegenheiten vollauf in Anspruch genommen. Weltliche Lehrer könnte man jedenfalls nicht anstellen. Diese Behauptung wird dann durch die bereits auf Seite 6 angeführten Gründe erhärtet.

<sup>1)</sup> An der Schule waren ein Rektor, ein Kantor und ein Organist angestellt mit einem vierteljährlichen Gehalt von 15 Thalern, bezw. 12 Thalern 12 Groschen und 13 Thalern 12 Groschen.

Gegen das Ende des Berichtes heisst es dann, dass „der accessus der Jugend cuiuscunque religionis zu derlei auctoritate Summi Principis erigirenden Gymnasio oder Schulen ad exemplum anderer Länder, wo religio mixta eingeführet ist, auf keinerlei Weise verschrenket werden kann“. Damit wurde ein ganz neuer, aber, wie mir scheint, äusserst wichtiger Punkt berührt und ein etwa noch vorhandenes Bedenken gegen die Genehmigung der Errichtung der Schule beseitigt. Wir sehen nämlich, dass die Kammer in Breslau jetzt bereit ist, die „Concession“ des Königs zu erwirken, und nur noch am 8. Juni 1751 „die näheren specialia und die eigentlichen desiderata, so solcher Concession zu inseriren“, einfordert. Es folgt dann die Mahnung, „das Augenmerk dahin zu richten, wie diese Schule von Zeit zu Zeit verbessert, und welcher Gestalt der Jugend von beiden Religionen diese Einrichtung citra respectum religionis nützlich sein könnte.“

Die gewünschten, in die Errichtungsurkunde (Anlage 1) auch wirklich aufgenommenen „specialia und desiderata“ gab das Fürstlich Liechtensteinsche Amt am 1. Juli 1751 an und hob dabei ausdrücklich hervor, dass ein Besuch der geplanten Anstalt durch nichtkatholische Schüler keinerlei Bedenken unterliegen könnte, da „dasjenige, in welchem die iuventus catholica in materia fidei unterrichtet und examiniret wird, ausser denen zu Acquirirung deren vor jede Schule gehörigen fundamentorum und exercitationum Latinitatis gewidmeten Studien bewerkstelligt zu werden pfleget, mithin recessus der einer andern Religion zugehanen Jugend unverwehrt ist.“

Sollte somit den nicht-katholischen Schülern der Besuch des neuen Gymnasiums jedenfalls offen gehalten werden, so ist doch anderseits der konfessionelle Charakter der Schule zweifellos. Es geht dies aus den geschilderten Verhandlungen und aus dem Umstände hervor, dass Franziskaner die Lehrer der Anstalt sein sollten. Das Gleiche beweist der Bericht des Schlesischen Provinzialministers Grafen von Münchow in Breslau an Seine Majestät vom 24. September 1751. Denn da spricht er von dem Mangel „wohl eingerichteter katholischen Schulen“ in Oberschlesien und davon, dass „die Errichtung einer dergleichen sonderlichen katholischen Schule ohne Euer Majestät ausdrücklichen Consens und

Erlaubnis nicht geschehen kann.“ Bezeichnet wird der Bericht an der Seite „Ad Regem wegen Errichtung einer katholischen Schule zu Leobschütz.“ Ebenso erklärt Friedrich der Grosse in seiner „Resolution“ vom 4. Oktober 1741 aus Potsdam, dass, „Soviel die Errichtung einer katholischen Schule zu Leobschütz anbetrifft, Ich davon . . . sehr wohl zufrieden bin, auch desfalls die Concession vollzogen habe“ . . .

Die „Concession“ des Königs wurde von der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau am 12. Oktober abgesandt und den städtischen Behörden von dem Fürstlich Liechtensteinschen Amte am 31. Oktober zugestellt.<sup>1)</sup> Dabei mahnte dieses sofort, „auf die provisorische Unterbringung der Jugend sowohl als Herbeischaffung der Baumaterialien bedacht zu sein.“

Überhaupt liess es sich die Sorge für die baldige Eröffnung der Schule und den schleunigen Bau des Klassengebäudes sehr angelegen sein. Darum forderte es am 2. November 1751 den Guardian des Klosters in Leobschütz, Fr. Andreas Bauer auf, die 4 „Professoren“ zu „denominiren“ und einen Ort zur „Interimsunterbringung der studirenden Jugend“ ausfindig zu machen, bis das Schulgebäude fertig gestellt sei. Zugleich erging an den Magistrat die Aufforderung, darauf Bedacht zu nehmen, dass an einem vom Franziskanerkloster „nicht weit entfernten Orte“ die Jugend untergebracht werden könne, „um . . . die . . . classes scholarum zu eröffnen und den Anfang der studiorum . . . zu properiren.“ Ferner sollte alles zum Bau Notwendige herbeigeschafft, eine Baukommission gebildet und „zu diesem Ende ex gremio Collegii et communitatis ein oder mehrere bauverständige Subjecta in Vorschlag gebracht“ werden. Vorgeschlagen wurde von der Stadt der Ratmann und Kämmerer Johann Michael Thill als Rechnungsführer und der Ratmann und Vorwerksinspektor Joseph Richter als Baudirektor. Dieser Vorschlag wurde von dem Fürstlich Liechtensteinschen Landeshauptmann am 26. April 1752 genehmigt und dabei noch die Bestellung von 2 Bauaufsehern verlangt.

<sup>1)</sup> Die Kosten für die Ausstellung der „Concession“ waren für damalige Zeiten recht beträchtlich. Allen Kreisen Oberschlesiens, dem Oberschlesischen Oberamte zu Oppeln, den Steuerräten von Cronheim und Eger, dem Fürstl. Liechtensteinschen Amte und dem Landrat in Leobschütz mussten Abschriften zugestellt werden. Die Rechnung dafür an die Stadt beträgt 79 Thaler und 14 Groschen.

Sonach scheint der Bau des Gymnasiums im Frühjahr 1752 tatsächlich begonnen worden zu sein. Dies können wir auch daraus schliessen, dass man nach dem lateinischen Berichte eines Cisterziensers von Rauden O/S.<sup>1)</sup>) zu bauen begonnen hatte, als der Bürgermeister Schibowsky den Abt des Raudener Klosters am 18. Juni 1752 zur Grundsteinlegung einlud.

Diese fand am 17. August 1752 in feierlicher Weise statt. Ingeladen wurde dazu an erster Stelle der unmittelbare Landesherr Fürst Joseph Wenzel zu Liechtenstein. Dieser betraute durch ein Schreiben aus Wien vom 27. Juli den Landeshauptmann Grafen von Smieskal und Domanowitz mit seiner Vertretung. Die kirchliche Feier vollzog auf Ersuchen des Magistrats der Stadt der Abt des Cisterzienser-Klosters zu Rauden, Bernhard III., der aus Wernersdorf im Leobschützer Kreise stammte. Zugegen waren ferner ausser den Franziskanern von Leobschütz und der Vertretung der Stadt die Guardians von Troppau und Ratibor und 8 Edle aus dem Fürstentum Jägerndorf als Gefolge des Landeshauptmanns.<sup>2)</sup>

Welche Bedeutung der Teilnahme des Vertreters des Fürsten zu Liechtenstein an der Feier beigemessen wurde, geht daraus hervor, dass er bei der Grundsteinlegung den ersten Hammerschlag that und beim Festmahl den Ehrensitz inne hatte. Den zweiten Hammerschlag that und den Sitz rechts neben dem Grafen Smieskal erhielt der Abt Bernhard von Rauden.

Von einer Vertretung der Königlichen Behörde bei der Grundsteinlegung ist nichts überliefert. Auch die Geistlichkeit der Stadt hat sich fern gehalten, die der Umgegend hat aber teilgenommen.

Der Fürst zu Liechtenstein war Besitzer der Stadt Leobschütz und hatte, wie schon erwähnt, einen namhaften Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Baues der Schule gezahlt. Und so sehen wir denn, dass das Gymnasium zu Leobschütz zunächst als Fürstlich Liechtensteinsches bezeichnet wird. Dies müssen wir nämlich voraussetzen, da die Anstalt so im Jahre 1764 bei der Ankündigung eines Schuldramas genannt wird. Ferner

<sup>1)</sup> Vergl. das Programm von 1859: *aedificium iam coeptum erat aedificari.*

<sup>2)</sup> Vgl. Dr. Kruhl im Programm von Leobschütz 1859 und Troska, Gesch. d. Stadt Leobschütz, S. 189.

verbietet der Landeshauptmann Graf Nayhaus am 24. April 1782 den Franziskanern „bei den testimonia für die abgehenden Studenten und allen übrigen etwa vorkommen den Ausfertigungen“ das Konventssiegel zu gebrauchen und übersendet für diese Zwecke „das fürs hiesige Fürstliche Gymnasium gestochene Siegel“. Die Aufschrift dieser Verfügung lautet: „An . . . P. Praefect Pietsch des Fürstlich Liechtensteinschen Gymnasii zu Leobschütz“. Den gleichen Namen führt die Anstalt in dem Catalogus Lectionum des Jahres 1784, der in Anlage 4 abgedruckt ist.

War auch die Genehmigung des Königs zur Errichtung eines Gymnasiums in Leobschütz erteilt, so waren doch auch jetzt noch nicht alle Bedingungen erfüllt, um die tatsächliche Eröffnung der Anstalt herbeizuführen, trotzdem das zum Bau nötige Geld vorhanden war. Die Franziskaner durften nämlich die 4 „Professoren“ erst „denominieren“, wenn der Fürsterzbischof von Olmütz ihnen die Erlaubnis dazu gab, wie aus dem Schreiben des Guardians an das fürstliche Amt vom 2. Dezember 1751 hervorgeht. Darum wandte sich dieses sofort am nächsten Tage an den Fürsterzbischof, Kardinal Ferdinand Julius von Troyer, der am 7. Januar 1752 die gewünschte Zustimmung gab. Der Kardinal forderte aber, dass der Provinzial des Ordens selbst ihm „sein diesfälliges Begehrn gebührend vorstelle“. Dies geschah am 10. Februar. So konnte dann — am 28. April 1752 — der schon erwähnte Vertrag zwischen der Stadt und dem Franziskaner-Orden geschlossen werden. Dieser wurde schon am 2. Mai vom Landeshauptmann bestätigt. Jetzt waren endlich alle Verhandlungen beendet.

Vollendet wurde der Bau noch im Jahre 1752, wie zunächst die Zahl über dem Eingange in das ursprüngliche Schulgebäude und die Nachricht beweist, dass 1752 die Anstalt mit 6 Klassen und einstweilen nur 3 Lehrern eröffnet wurde.

Wir können nämlich mit Bestimmtheit voraussetzen, dass vor Fertigstellung des Baues kein Unterricht erteilt wurde, da sich in den Akten trotz der schon erwähnten Aufforderung des fürstlichen Amtes an den Magistrat, für die einstweilige Unterbringung der Schule zu sorgen, nicht das geringste findet. Vielmehr hatte der Provinzial der Franziskaner, wie bereits auf Seite 5 gesagt ist, schon am 12. September 1750 ausdrücklich er-

klärt, dass man die Schule auch für kurze Zeit im Kloster nicht beherbergen könne. Die Annahme, dass erst nach Vollendung des Schulhauses das Gymnasium eröffnet wurde, wird auch dadurch nicht hinfällig, dass der Bericht über die Grundsteinlegung von quatuor studiosis comice indutis spricht. Dies können ja Novizen der Franziskaner oder auch für das neue Gymnasium vorgemerkte Schüler gewesen sein.

Über die ersten 50 Jahre des Fürstlich Liechtensteinschen Gymnasiums zu Leobschütz, in denen die Schule unter Leitung der Franziskaner stand, bieten die mir zugänglichen Akten eine nicht geringe Ausbeute, die nicht immer Erfreuliches enthält. Doch ich muss es mir versagen, hier darauf einzugehen. Der Umfang und Zweck dieser Festschrift kann nur noch sein, das Wenige zu ergänzen, was Direktor Dr. Kruhl über die Aufhebung und Erneuerung der Anstalt berichtet hat.

Durch das „Schulreglement“ vom 8. Mai 1801 wurde festgesetzt, dass alle Stifts- und Klostergymnasien aufgehoben werden und nur die 6 Gymnasien des katholischen Schulinstituts von Schlesien bestehen bleiben sollten, weil diese Anzahl genüge und jene Anstalten „wegen der klösterlichen Verfassung und der Bildung der Lehrer der Absicht Seiner Majestät, einen verbesserten Schulunterricht einzuführen, nicht ganz entsprechen dürften.“<sup>1)</sup> Darum erhielt der damalige Leobschützer Landrat von Haugwitz den Auftrag, dem Franziskaner-Convent und der Bürgerschaft bekannt zu geben, dass der Unterricht im Gymnasium mit Ende des Schuljahres 1801 aufzu hören habe.

Das war ein schwerer Schlag für Leobschütz. Und so sehen wir denn, dass man sofort Anstalten trifft, die Schule trotz der Bestimmung des „Schulreglements“ zu behalten, und sich zu diesem Zwecke der Vermittlung des Landrats bedient. Dieser setzte in einem ausführlichen Berichte vom 19. September 1801 an den Provinzialminister Grafen Hoym in Breslau die Gründe auseinander, die ihn

<sup>1)</sup> So in der Verfügung des Provinzialministers von Schlesien, Grafen Hoym, vom 16. Dezember 1801.

dazu bestimmten, die Bitte der Stadt um das weitere Fortbestehen des Gymnasiums zu unterstützen. Viele auswärtige Schüler, selbst aus Österreich, besuchten die Anstalt. Höbe man diese auf, so würde eine beträchtliche Anzahl von Bürgern in ihren Einnahmen geschädigt und der Verkehr in der Stadt bedeutend vermindert werden. Es würden dann aber auch manche aus der Stadt und dem Kreise bei der Nähe der Grenze österreichische Schulen besuchen. So würden tüchtige Kräfte dem Staate verloren gehen, da diese Schüler zumeist in Österreich blieben, wie dies die Erfahrung früherer Zeiten lehre. Die Anstalt habe bisher auch ihre Pflicht gethan; viele tüchtige Beamte und Geistliche seien aus ihr hervorgegangen.<sup>1)</sup> Deshalb möge man den Franziskanern den Unterricht lassen. Die Bevölkerung würde aber auch mit anderen Lehrern zufrieden sein, wenn nur die Schule erhalten bliebe.

Auf diesen Bericht des Landrats hin machte Graf Hoym am 4. Dezember 1801 König Friedrich Wilhelm III. den Vorschlag, die Lehrer von dem katholischen Gymnasium in Sagan nach Leobschütz zu versetzen und überhaupt die ganze Schule dorthin zu verlegen. Es sei nämlich das katholische Gymnasium zu Sagan überflüssig, da zu Glogau in einer Entfernung von nur 7 Meilen eine gleiche Anstalt vorhanden sei. Dann werde die Saganer Schule nur von einer geringen Anzahl Schüler besucht.<sup>2)</sup> Dazu komme, dass in Oberschlesien eine vernünftige und zweckmässige Erziehung und guter Unterricht weit nötiger als in Niederschlesien sei. Die Franziskaner hätten zwar in Leobschütz ein „sogenanntes Gymnasium“, allein der Unterricht wäre schlecht,<sup>3)</sup> außerdem sollten ja „alle dergleichen klösterliche Erziehungsanstalten“ zu bestehen aufhören.

Dieser Antrag des Grafen Hoym wurde von König Friedrich Wilhelm III. schon am 12. Dezember

<sup>1)</sup> Der Landrat von Haugwitz führt zum Beweise dieser Behauptung einige Beispiele unter Namensnennung auf.

<sup>2)</sup> In einer Verfügung des Grafen Hoym an die Königliche Kammer in Breslau vom 6. Oktober 1802 heisst es, das Gymnasium zu Sagan hätte ungefähr 40 Schüler, von denen noch ein „grosser Teil“ Böhmen und Lausitzer wären.

<sup>3)</sup> Damit steht im Widerspruch der Bericht des Landrats von Haugwitz vom 19. 9. 1801. Allerdings muss zugestanden werden, dass am Ende des 18. Jahrhunderts fast immer nur 3 anstatt 4 Lehrern an der Anstalt beschäftigt waren.

genehmigt und sofort am 16. desselben Monats erging an den Landrat von Haugwitz die Weisung, die Entschliessung Seiner Majestät der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Durch Verlegung des Saganer Gymnasiums und durch die Anstellung vom Staate besoldeter Lehrer änderten sich aber die Verhältnisse der Leobschützer Schule vollständig. Dies geht schon aus der eben erwähnten Verfügung vom 16. Dezember hervor. Da heisst es nämlich: „Oberaufsicht, Auswahl der Lehrer, Vertheilung der Lehrgegenstände und überhaupt alles Pädagogische bleibt der katholischen Schuldirektion (sc. in Breslau) allein überlassen. Der Franziskaner-Orden aber muss sich in Hinsicht der ihm überlassenen Emolumente anheischig machen, die von der Schuldirektion aus dem Orden gewählten Lehrer des Gymnasiums auch ohne Mutation im dortigen Convent zu belassen, solange sie ihre Verrichtungen zu erfüllen imstande sind, und müssen selbige in Absicht des Unterricht allein unter der Schuldirektion stehen“.

Bisher hatten die Franziskaner selbständig die Lehrer ernannt. Diese unterstanden nur ihren Ordensobern und konnten zu jeder Zeit versetzt werden. Eine fachmännische Aufsicht war nicht vorhanden, vielmehr war diese durch die Königliche Stiftungsurkunde dem Landrat des Kreises, dem zu Neustadt wohnenden Steuerrat als commissarius loci, dem Fürstlich Liechtensteinschen Landesamte und dem Magistrat der Stadt überwiesen.

Ich finde auch nur eine einzige ausserordentliche Revision erwähnt, die im Laufe des Jahres 1790 durch den Kriegs- und Domänenrat Andreea aus Breslau stattgefunden haben muss. Wenigstens ist vom 17. Januar 1790 eine Anweisung des Grafen Hoym an diesen vorhanden, das Leobschützer Gymnasium zu revidieren und „einen Befund zu seiner näheren Verfügung zu berichten.“ Auch diese Revision wurde also nicht durch einen Fachmann vorgenommen, wie dies der Landrat von Haugwitz zur Abstellung von Missständen beantragt hatte.

Die jetzt erneuerte Schule sollte aber nicht nur einzelne Lehrer aus der Mitte der Franziskaner erhalten, sondern auch in dem bisherigen Gebäude verbleiben. Es war mit hin ein neuer Vertrag mit den Franziskanern notwendig. Dieser wurde auf Veranlassung der katholischen

Schuldirektion zu Breslau am 5. März 1802 zwischen der Stadt und dem Orden geschlossen und durch Protokolle vom 22. März und 8. April desselben Jahres ergänzt. Bestätigt wurde der Vertrag samt Protokollen vom Grafen Hoym am 22. April 1802.

Die Franziskaner verpflichteten sich darin, das Schulgebäude<sup>1)</sup> für das Gymnasium herzugeben, die Stadt musste sich aber bereit erklären, Kloster und Schule durch eine Mauer zu trennen und alle Schulgerätschaften und Baulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten. Im Falle der Aufhebung der Anstalt sollte das Schulhaus an den Orden fallen. Dieser war bereit, Lehrer aus seiner Mitte zu stellen und sie nicht aus Leobschütz abzuberufen. Dafür zahlte die Stadt dem Kloster auch fernerhin jährlich 160 Thaler und versprach weiter 24 Schock Reisigholz und 1 Ries Papier, ausserdem Tinte und Schreibmaterialien für die Lehrer zu liefern. Der Orden verzichtete seinerseits auf jede staatliche Besoldung.

Mit Beginn des neuen Schuljahrs d. h. um die Mitte des Oktober 1802 wurde das so umgebildete Gymnasium eröffnet. Dies beweist der Bericht der Schuldirektion in Breslau vom 16. August und die Verfügung des Grafen Hoym vom 31. August 1802.

Nach dem eben angeführten Berichte waren damals etwa 200 Schüler vorhanden, für die 8 „Professoren“ als notwendig erachtet wurden. 4 davon sollte das Gymnasium von Sagan stellen, 2 aus dem Franziskaner-

<sup>1)</sup> In dem Vertrage wird dabei angegeben, dass das Gymnasialgebäude im Innern 145 Fuss lang und 34 Fuss breit sei und aus 2 Stockwerken bestehe. Im unteren Stockwerke befanden sich 4 Lehrstuben und das Sacellum von 33 Fuss Länge und 34 Fuss Breite, im oberen Stockwerk 5 Stuben für die Professoren, 1 grosses Zimmer, in dem die Conventsbibliothek untergebracht sei, und ein grosser Hörsaal von 46 Fuss Länge und 34 Fuss Breite.

NB. Das Sacellum lag an dem westlichen Ende und ist später zur Bibliothek verwandt worden, östlich davon befanden sich die Schulzimmer nach Norden zu. Jetzt sind die Räume z. Tl. unbenutzt, z. Tl. bilden sie die Wohnung des Schuldieners. Der östliche, jetzt unbenutzte Teil des Erdgeschosses, links vom Eingange, wurde später als Turnsaal eingerichtet. Der grosse Hörsaal im ersten Stockwerk diente besonders zur Aufführung von Schuldrämen und wurde später zur Wohnung des Direktors umgebaut. Nach Aufhebung des Klosters wurden die Klassenzimmer dorthin verlegt; in dem Kloster, sowie auch in dem ursprünglichen Schulhause wurden ferner Dienstwohnungen eingerichtet, die alle bis auf die des Schuldieners allmählich eingegangen sind.

Orden genommen und der Religionslehrer aus der Geistlichkeit der Diöcese Olmütz gewählt werden, zu der Leobschütz auch heute gehört. So blieb noch die Bestimmung einer Lehrkraft übrig. Ausgesucht wurde ein weltlicher und verheirateter Lehrer, namens Augustin Schramm, der bis zu seinem Tode (9. 8. 1849) an der Anstalt gewirkt hat. Die Wahl dieses weltlichen Lehrers wird noch besonders begründet und hervorgehoben, dass er auf der Universität zu Breslau vorgebildet sei und am Breslauer Gymnasium (sc. ad S. Matthiam) unter dem Schuldirektor Sckeyde Unterricht erteilt hatte. Alle übrigen Lehrer waren mithin Priester oder Mönche, auch die aus Sagan nach Leobschütz versetzten. Letztere waren frühere Jesuiten, die nach Aufhebung des Ordens als Priester des Schul-Instituts von Schlesien fortbestanden.

Aus diesem Berichte erfahren wir außerdem, dass es in dem Gymnasialgebäude keine Wohnungen für die Lehrer gab, und ihnen deshalb „ihr Anteil an der gemeinschaftlichen Verpflegung in baarem Gelde ausgezahlt werden“ musste.

Im Anschluss an diese Bemerkung gebe ich den damaligen „Etat für das Schul-Instituts-Gymnasium zu Leobschütz“ an, in der Erwartung, dass die Zahlen für manche von Interesse sein werden. Enthalten sind auch diese in dem Berichte vom 16. August 1802. Zur Zahlung wurde die betr. Summe angewiesen durch den Grafen Hoym am 1. September 1802. Der Etat beträgt im ganzen 2460 Thaler u. z. 1. Gehälter der Lehrer: a. Rektor Strobl i. d. 6. Klasse jährlich 290 Thaler, b. Professor Jelonek i. d. 4. Klasse jährlich 270 Thaler, c. Professor Wiesinger i. d. 2. Klasse jährlich 220 Thaler, d. Professor Veith, e. ein anzusetzender Religionslehrer,<sup>1)</sup> f. Professor Schramm i. d. ersten Klasse, jeder jährlich 200 Thaler, zusammen 600 Thaler. — 2. Verpflegungsgelder für 6 Personen à 160 Thaler jährlich, mithin 960 Thaler. — 3. Für einen Kirchen- und Schulaufwärter 50 Thaler. — 4. Dem Rektor Strobl das Rektoratsgehalt 50 Thaler und auf „Correspondence“ 20 Thaler. Dazu kommen noch die Aufwendungen für die Schule, zu denen die Stadt, wie vorher erwähnt, sich verpflichtet hatte.

<sup>1)</sup> Ernannt wurde dazu der Stadtkaplan Franke am 27. September 1802. Die beiden Lehrer aus der Zahl der Franziskaner waren Fr. Chrysostomus Boebel und Fr. Samuel Koenig.

An Reisekosten erhielt jeder von Sagan nach Leob-  
schütz versetzte Lehrer 70 Thaler.

Zum Vergleich seien die Ausgaben des letzten Etats-  
jahres (1. 4. 1901—31. 3. 1902) angeführt. Sie betragen  
im ganzen 81 114,20 Mark, davon entfallen auf Besoldungen  
und Wohnungsgeld 63 772 Mark. Letztere Ausgaben  
steigen in dem laufenden Etatsjahr um 2600 Mark, d. h.  
auf 66 372 Mark.

Leobschütz, den 28. Juni 1902.

Holleck.

### Erste Anlage.

#### Concession für die Stadt Leobschütz zur Errichtung einer Lateinischen Schule oder Gymnasi.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reiches Ertz-  
rämerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Herzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neuchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Bütow, Arlay und Breda p. p.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen; Nachdem  
Uns des mehrern vorgetragen worden, welchergestalt nicht  
nur die Bürgerschaft Unserer Mediat-Stadt Leobschütz,  
sondern auch die im Leobschützer und daran grenzenden  
Kreysen wohnende Beamte, Frey-Scholzen und andere Be-  
wohner, aus Gelegenheit derer von Unserer Allerhöchsten  
Person wegen Zurück-Berufung ihrer auf auswärtigen  
Schulen studirenden Söhne von Zeit zu Zeit ergangenen  
Verordnungen bewogen worden, durch den Magistrat ge-  
dachter Stadt Leobschütz bei Unserer Breslauschen Krieges-  
und Domainen-Cammer dahin anzutragen, dass daselbst  
eine lateinische Schule oder Gymnasium errichtet und  
nach dem Exempel anderer Städte sonderlich im Reich  
mit Vier Lehrern, entweder Weltlichen promiscuae Religionis  
oder vor der Hand aus den P. P. des dortigen Franziskaner  
Klosters ad S. Aegydiu besetzt werden möchte,  
welche die Schul-Jugend in denen Studiis humanioribus  
gehörig informiren und ad Studia Academica präpariren  
solten, dergestalt und also, dass nach dem deshalb über-  
gebenen Entwurf von gedachten entweder weltlichen  
Lehrern oder in Entstehung derselben denen Patribus der  
Franziskaner ad S. Aegydiu zu Leobschütz Vier Professores  
zu solchem Gymnasio bestellet, das Gymnasium selbst in  
Sechs Classen getheilet und die Jugend darinnen in der  
Lateinischen und anderen Sprachen, der Historie, denen  
Anfangsgründen der Philosophie und Mathematique, wie  
auch der Musique und andern nützlichen Wissenschaften  
absque ullo respectu religionis unterrichtet werde;

Wir auch aus denen darüber sowohl von Unserem  
Steuer-Rath und Commissario Loci Ludolph Henning von  
Cronhelm als dem Fürstl. Liechtensteinschen Landesamte  
der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorff diesseits der  
Oppa abgestatteten Berichten entnommen, dass die inten-  
dirende Einrichtung einer lateinischen Schule oder Gymnasiu  
zu Leobschütz zur Aufnahme dieser Stadt und Unseres  
damit verknüpften Allerhöchsten Dienst gereichen, auch  
überhaupt deren Inwohnern Unser Ober-Schlesischen Lande  
erspriesslich seyn werde, überdem aber zu nothdürftiger  
Salarirung der vorgeschlagenen Vier Professorum ein  
Fond von der Bürgerschaft zu Leobschütz ausgemittelt  
worden: So haben Wir nach reyfer der Sachen Erwegung  
kein Bedenken gefunden, in die von Seiten Unserer Mediat-  
Stadt Leobschütz gebethene Errichtung einer lateinischen  
Schule oder Gymnasiu zu willigen.

Wir thun auch solches hiermit, geben und verleihen in Kraft dieses Briefes aus Ober-Landesherrlicher Souverainer Macht und Gewalt dem Magistrat und gesamten Gemeinde zu Leobschütz die Königl. Gnade und Freyheit, dergleichen Lateinische Schule oder Gymnasium zu errichten, und verordnen zugleich, dass zwar von itzo die Docentes in Ermangelung eines andern, als unten benannten Salarien-Fonds allenfalls aus obgedachten Patribus des Franziskaner-Convents ad S. Aegydiu zu Leobschütz genommen und von selbigen nach obigem Entwurf die Doctrin oder Lehr-Art in allen Sechs Klassen bewürket, auch denenselben der ihnen vom Magistrat und Bürgerschaft ausgemachte Gehalt von denen Einkünften des Brau-Wesens gereichert, künftig aber auch dahin gesehen werde, dass diese Lateinische Schule oder Gymnasium von Zeit zu Zeit verbessert und itzo und künftig der studirenden Jugend von beyderley Religion solchergestalt zum Nutzen gereiche, dass die in vorbeschriebenen Sechs Klassen genugsam unterwiesene Leute einen freyen Zutritt auf Unsere vaterländische höhere Schulen oder Academien haben und auf solchen ihre zu Leobschütz angefangene Studia prosequiren können, als worüber Wir Unsern dortigen Land- und Steuer-Räthen sowohl als gedachten Fürstl. Liechtensteinschen Landes-Amt und dem Magistrat die specielle Aufsicht hiermit gnädigst aufgetragen haben wollen.

Wie denn die aus besagtem Gymnasio auf Unsere Academien kommende Studiosi, wenn sie mit glaubwürdigen Testimoniis ihrer Profectuum humaniorum versehen, vor andern admittiret und andern Academicis gleich geachtet werden sollen.

Und befehlen demnach Unserer Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer und Ober-Amts-Regierung zu Oppeln hiermit in Gnaden, die Stadt Leobschütz bey dieser ihr hiermit ertheilten Concession in alle Wege zu schützen und dawieder keine Hinderung zu gestatten.

Jedoch behalten wir Uns vor, diese Concession befinden Umständen nach zu erneuern, zu verändern oder gar aufzuheben.

Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Concession höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. In-siegel bedrucken lassen.

So geschehen Potsdam den Vierten Octobris im Ein-tausend Siebenhunderteinundfünfzigsten Jahre.

(L. S.)

### Zweite Anlage.

#### Vertrag zwischen der Stadt Leobschütz und dem Franziskaner-Orden.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Drei-faltigkeit Gott des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes. Amen.

Seye hiemit auf ewige Zeiten kund und zu wissen: Demnach nicht allein die gesamte Löbliche Bürgerschaft in der Hochfürstlich Liechtensteinschen Mediat-Stadt Leobschütz, sondern auch Viele ansehnliche sowohl in dem Leobschützer Kreys, als denen anliegenden Kreysen



wohnende Catholische Beamte, Frey-Scholtzen und andere Innwohner aus gelegenheit, dass Ihr Königliche Mayestät in Preussen unsser allergnädigster König und Herr Herr durch Allerhöchste Edicta und andere geschärfté Königliche Verordnungen im gantzen Land allergnädigst anbefhlen und festsetzen lassen, dass die auf ausswertigen Schulen studirende Jugend zurück berufen und auf inländische Schulen geschicket werden sollen, bey Einem Löblichen Magistrat obgedachter Mediat-Stadt Leobschütz den Antrag gemacht, dass in Ansehung und erwegung dessen ein grosser Theil der habilen und capablen Jugend auss unvermögenheit ihrer Eltern, die nicht alle ihre Kinder auf weit entlegene Schulen zu schicken im stand seyn, zu erlehrnung der Catholischen Religions-Principiorum, und anderen benöthigten Wissenschaften entweder gar nicht oder doch sehr schwer gelangen könnte, dagegen aber der gemeinen Stadt und Bürgerschaft ein ungemeiner Nutzen in ihrer Nahrung zuwachsen, und selbe zu denen praestationibus Regiis viel vermögender gemacht, hauptsächlichen aber die Religion unterstützt, und befördert würde, wann in hiesigem Löblichen Franziskaner-Kloster ad S. S. Aegidium et Bernardinum, gleichwie es im heiligen Römischen Reich und in mehr anderen Ländern und provincien üblich und eingeführet wäre, die Humaniora bey denen P. P. Franziskanern tradiret und allhier ein öffentliches Gymnasium errichtet werden möchte, wozu die im Kreyss und ausser demselbigen befindliche Catholische Innwohner einen freywilligen Beitrag sowohl an Geld als Fuhren und anderen Dingen thun, und dergestalt mitwürcken wolten, dass das erforderliche Schullgebäude ohne viele Beschwerlichkeit zu stande zu bringen seyn würde, wie dann die hiessige Bürgerschaft durch jährliches Einbräuen gewisser biere vor Vier Professores, welche zu Docirung der Sechs Classen schon hinlänglich wären, jährl. Zwei Hundert Viertzig Gulden Reinisch ad interim pro illorum Sustentatione widmen thäte, dahero Ein Löblicher Magistrat zu ihrem Trost und Consolation sich der sach annehmen und was zu diesem werk erforderlich, unbeschwerth vorkehren, auch um die Allerhöchste und höchste Concessiones aller Orthen behörig Suppliciren möchte.

Wie nun wir der Magistrat hierauf anfölderst nicht unterlassen, die sämtliche Bürgerschaft curialiter zu ver-

sammeln und aller Individuorum Einwilligung über diesen gethanen Vor- und Antrag ad protocollum zu vernehmen, dabey aber befunden, dass gesamte Bürgerschaft ein solches nicht allein freymüthig wünschet und begehret, sondern auch mit grosser Begierd erwartet, und sich zu einem freywilligen Beytrag an Geld, damit das Schullgebäude errichtet werden könne, anerbothen, wie die in sachen abgehaltene protocolla und acta mit mehreren aussweissen;

So hat unsre Obliegenheit erfordert, bey der Höheren Christlichen Obrigkeit gedachten heiligen Seraphischen Ordens die geziemende Instanz zu machen, ob auch dieselben dieses ansinnen billigen und ein Gymnasium bey dem Convent zu Leobschütz unter denen angebothenen Offertis zu errichten acceptiren, mithin die benöthigten Professores dazu würden assigniren wollen ? worüber uns die Hochgeneigte und günstige Erklärung von denenselben zugekommen, dass allenfalls die Allerhöchste Königliche, Landesfürstliche und Bischöfliche Concession nach inhalt des oecumenischen Concilii Tridentini ausgewürcket und die übrigen promissa in bündige richtigkeit, wie solches die hierüber bei Hochlöblichen Landesfürstlichen Amts-Commission gepflogene abhandlung nach Aussweiss derer alldorthen befindlicher actorum mit mehrern besaget, gesetzt seyn würden, der heilige Seraphische Orden zu grösserer Ehre Gottes, erhaltung der allein Seelig machenden Catholischen Religion, Ein- und Fortpflanzung der Christlichen Andacht und Tugenden, auch zu Lieb sowohl der Catholischen Bürgerschaft, als aller übrigen im Kreyss eingesessenen Catholiquen, gantz willig und bereith wäre, dieses Institutum anzunehmen, und was dazu an seiten des heil. Ordens erforderlich sey, in effectum zu setzen, durch welche Liebes volle und dancknehmige Erklärung wir der Magistratus bewogen worden, nicht allein Ihr Königliche Mayestät unsseren Allergnädigsten König und Herrn Herrn, sondern auch Ihr Hochfürstl. Durchlaucht unssern Gnädigsten Landesfürsten und Herrn um besagte Concession respective allerunthänigst und devotest zu suppliciren, dabey besonders durch Interposition Eines Hochlöbl. Landesfürstl. Amts so glücklich gewessen, dass wiederholt Ihr Königl. Mayestät nach eingesendetem Plan, was bei diessem zu errichten intendirenden Gymnasio de Classe in Classem dociret, wie das Schullgebäude errichtet, was es kosten, und wie die Professores auf einen stabilen

fundum unterhalten werden sollen, sub dato Potsdam den 4ten Octob. 1751 Ihro Hochfürstl. Durchlaucht aber sub dato Wienn den 23ten July 1750 und Entlichen Ihro Hochfürstl. Eminentz Herr Cardinal und Bischof zu Ollmütz als Ordinarius sub dato Brünn den 7ten Januar 1752 ihren Allerhöchsten und Höchsten Consensum zu diesem Gymnasio Allergnädigst ertheilet haben, und demnach nichts anders mehr übrig ist, als, dass zwischen dem heiligen Seraphischen Orden Sceti P. Francisci strictioris observantiae oder denen von dem dermahlichen Hochwürdigen Patre Provinciali Severino Wrbczansky dazu spezialiter Deputirten Hochwürdigen Patribus Provinciae, und Ex-Ministris Patre Gondisalvo Richter und P. Wolfgango Benisch nomine Conventus Leobschützensis, dann uns dem Magistrat, Scabinat und bürgerlichen Ausschuss nomine totius Communitatis, wie eingangs erwehet, über die beyderseitige genommene abrede, zusage und Versprechungen, ein ordentliches Instrumentum intuitu dieses Gymnasii auf eine unwiderrufliche Arth zu ewigen Zeiten errichtet und aussgefertigt werde.

Diessem nach versprechen gleich gedachte Hochwürdige Deputirte Patres Provinciae et Exministri nomine des heiligen Seraphischen Ordens, dass Sie eingangs erwehntes Gymnasium in dem allhiesigen Kloster ad S. S. Aegidium et Bernardinum zu Leobschütz auf immerwehrende Zeiten acceptiren und annehmen, sondern auch die studirende Jugend nach dem eingereichten und approbierten Plan<sup>1)</sup> durch taugliche Professores und Priester ihres heiligen Ordens unweigerlich wollen unterrichten und zu höheren Wissenschaften qualificiren lassen, besonders aber cooperiren, damit die Professores des ehesten anhero geschicket, und die öffentliche Studia oder Schulen angefangen werden, mithin die Bürgers Kinder und andere im Kreyss wohnende Studenten<sup>2)</sup> dasjenige wieder einbringen können, wass sie bis anhero ohne schuld versäumen müssen.

Ferners versprechen wiederholt Patres Provinciae, dass der heilige Orden bey diessem also angenommenen Gymnasio alle dazu erforderliche essentialia und Substantialia mit ihren eigenschaften und qualitäten in ordine

<sup>1)</sup> Der Plan ist in der 3. Anlage enthalten.

<sup>2)</sup> Aus diesen werden wohl die „quatuor studiosi comice induiti“ genommen worden sein, von denen ich Seite 13 gesprochen habe.

doctrinae, wie es sowohl dem Publico als dem bono der studirenden Jugend erspriesslich seyn kan, wollen und werden einführen und beobachten lassen, damit andurch sowohl der glantz ihres heiligen Ordens erhöhet, als auch das Gymnasium selbst in aufnahme und ansehen gesetzet werden möge.

Dagegen versprechen wir der Magistrat, Scabinat, und Bürgerlicher Ausschuss im Namen der gantzen Gemeinde dieser Hochfürstlich Liechtensteinschen Stadt Leobschütz

Primo. Dass wir das Schullgebäude nach dem an Hochlöbl. Königl. Cammer eingeschickten und von Ihro Königl. Mayestät approbierten Riss hart an jetzige Klostergebäude auf unsere Unkosten nicht allein wollen und werden aufführen und erbauen, sondern auch zu ewigen Zeiten Sumptibus Communitatis unterhalten und repariren lassen, annebst aber verobligiren unss

Secundo. Dem heiligen Orden und dem Kloster oder Convent ad Sanctum Aegidium et Bernardinum allhier zu Leobschütz pro omnibus rerum et temporum vicissitudinibus die kräftigsten Reversales für uns und unsre Successores, um deren Confirmation Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unsseren gnädigsten Landesfürsten und Herrn unterhänigst zu suppliciren, Ein Hochlöblich Landesfürstliches Amt hingegen um diesfällige Begleitung und Ausswürckung besagter Confirmation gehorsamst zu requiriren, nicht unterlassen werden, dahin zu verschaffen, dass allenfalls, davor Gott gnädig behütten wolle, dieses Gymnasium künftiger Zeiten nicht ferner wolte geduldet, oder in eine andere Gestalt und Form verwandelt und aufgehoben, das von uns einer Catholischen Bürgerschaft auss eigenen Mitteln errichtete Schullgebäude, dem Kloster ad S. S. Aegidium et Bernardinum auf ewig abgetreten, cediret, und zugeeignet seyn, und bleiben solle, ohne dass wir Unsseren Successoribus im mindesten einen Zuspruch auf dieses Schullgebäude, verstandenermassen, wan das Gymnasium sollte verändert, oder nicht mehr geduldet werden, wollen eingestanden und auf Sie transferiret haben.

Und nachdem der heilige Orden und das Kloster zu Leobschütz den Grund zu diesem Schullgebäude so wie es der Riss dermahlen aufweisset, und dss Schullgebäude sich selbst präsentieren wird, von ihrem Kloster-Garthen hergegeben, mithin ihr Garthen sowohl an dem Grund ge-

schmällert, als an Fruchtbäumern, und mehr andern benötigten Kuchelgewächsse einen grossen Abgang leyden muss: So übergiebet und cediret

Tertio. Magistratus, Scabinatus und der Bürgerliche Ausschuss zum aequivalent und ersatz dieses Verlustes dem Kloster und Convent nicht allein das von dem Bürger Thomas Gloger bereits an gemeine Stadt erkauft an den Klostergarthen sowohl als an die dermahlige Klostermauer anstossende Hauss, sondern verobligiret sich anbey, dass gemeine Stadt den dermahligen Stalischen Garthen, wannemlich die Frau Rathin in Neyss, und Herr Clement, welcher den usum fructuum darinnen ad dies vitae zu geniessen hat, mit Todt abgegangen seyn werden, diessen Garthen zu erkaufen und zu dem Klostergarthen zu incorporiren, wie dann

Quarto. wiederhohlt Kloster imfall einige Cellen samt der Bibliothegs, durch das aufzuführende Schullgebäude unnütz gemacht, ja gar cassiret werden sollten, selbe durch die in diessem neyen Gebäude angelegten Cellen und Bibliothegs wieder ersetzt, und zugeeignet seyn und bleiben sollen.

Damit aber die Cellen der Professorum, welche dem Kloster weiter keinen geistlichen Dienst praestiren können, sondern sich nur allein zur Information der studirenden Jugend widmen müssen, desto leichter beheizet werden mögen, So verspricht

Quinto. Magistratus mit aussdrücklicher Consentirung Einer Hochfürstl. Oekonomie-Commission ausser dem jährlichen gewöhnlichen Allmossen an Schock-Holtz à fünf- und zwanzig Schock, annoch jährlichen zwölf Schock Gebundholtz auss gemeiner Stadt Wald zu diesem Behuf unweigerlich und von Jahr zu Jahr beständig verabfolgen zu lassen, um welche zwölf schock als ein bedungenen Bussatz fernerhin zu suppliciren nicht mehr nöthig seyn wird. Dagegen, was die Schullöfen und deren Beheitzung anbetrifft, da wird die studirende Jugend einen Beytrag an Gelde zu machen haben, damit zu ihrer eigenen gemächlichkeit das Holtz angeschaffet und ihre Schulen beheizet werden können, welches jetziger Zeiten auf Gymnasiis auch anderwerths alssozu geschehen pflegt.

Sexto. verspricht und verobligiret sich Magistratus, Scabinatus und der Bürgerliche Ausschuss nomine Totius

Communitatis, dass dem Löblichen Kloster ad S. S Aegidium et Bernardinum zur Sustentation und Unterhaltung der für der Hand bis zur Aussündigmachung eines anderen fundi aussgemittelten Vier zu diensem Gymnasio destinirten Professorum aus dem Bürgerlichen Brau-Regali, wie hierüber das Abkommen von der gesamten Bürgerschaft in Curia getroffen worden, alljährlichen ein Quantum von Zwey Hundert und Viertzig Gulden reinisch ad interim und so lang solle verabfolget und bezahlet werden, bis sich etwann ein Wohlthäter gefunden, der einen anderen fundum zu diessen Sustentations-Geldern angewiessen haben wird, in welchem Fall so dann Magistratus, Scabinatus, und der Bürgerliche Ausschuss sich vorbehalten haben will, diese versprochene Zwei Hundert und Viertzig Gulden Sustentationsgelder, weil selbe in solchem Fall auss einem anderen fundo fliessen würden, hinwiederumb einzuziehen.

Es wird und wiil auch Magistratus so viel immer möglich aufs sorgfältigste bedacht seyn, damit diesse ad interim aussgeworfene Sustentations-Gelder vor die Professores mitler Zeit durch einen Zusatz vermehret und vergrössert werden können, als welches hiermit gedachtem Kloster zugesaget, und versprochen seyn soll. übrigens

Septimo. verobligiret sich Magistratus, Scabinatus, und der Bürgerliche Ausschuss, dass sie nicht allein vor die Anschaffung der benötigten Bücher vor die Professores sorge tragen, und ein gewisses Quantum an Geld dazu hergeben wollen; sondern auch was noch sonst zu einrichtung der Cellen für die Professores an Tisch, Schemmeln, und Bettstätten erforderlich seyn möchte, alles werden beyschaffen lassen, wie dann auch wiederhohlt Professoribus jährlich ein Riss Pappier, und was an Tinten und anderen erforderlichen Nothdurften von nöthen, auss der Stadt-Cammerey unweigerlich wird verabfolget werden.

Was hingegen die Bücher der studirenden Jugend betrifft, dieselbe wird Jedes Individuum sich selbst auss eigenen Mitteln anzuschaffen haben, Magistratus aber die Vorkehrung machen, damit selbe bey der Cammerey zu bekommen und zu haben seyn werden.

Wie nun sowohl eingangs erwähnte Hochwürdige Patres Provinciae als hierzu besonders authorizirte und bevollmächtigte Commissarii nomine des heiligen Seraphischen Ordens alles Obbeschriebenes bey dem Kloster Ad S. S. Aegidium et Bernardinum zu Leobschütz in erfüllung zu

setzen uns dem Magistrat, Scabinat und Bürgerlichen Ausschuss zugesaget und versprochen, und hinwiederum Wir der Magistrat, Scabinat und Bürgerliche Ausschuss nomine Totius Communitatis nicht minder alles Obbeschriebenes ad effectum zu bringen, instand zu setzen und zu vollziehen, auch besagtem Löblichen Convent die versprochene Emomulenta Sustentations-Gelder, Bau- und Reparations-Speesen samt der stipulirten Indemnisation und Cession, wie nicht minder des beschriebenen feyerlichen Reverses gegen wiederholte Hochwürdige Patres Provinciae qua Commissarios Sacri Ordinis Seraphici strictioris observantiae uns anheischig und verbündlich gemacht, davon wir auch zu ewigen Zeiten auf die Allerverbündlichste Arth und weisse für Uns und Unssere Successores nicht befreyet sein wollen.

So begeben sich beyde Theile aller und jeder gegen diesses Instrument etwann eingewendet werden kommen den Ausflüchten, Exceptionen und anderen zum umsturtz, Vernichtung oder Veränderung diesses Authoritate Regia, Ducali, et Episcopali zu erbauen verwilligten Gymnassii abziehlenden Einwendungen, selbe mögen auss Göttlichen, Christlichen oder weltlichen Rechten, wie sie wollen, können oder mögen, hergeleythet werden aufs allerkräftigste, beständigste und feyerlichste und diesses zwar zu grösseren Ehren Gottes, Erhaltung der Catholischen Religion, Fortpflanzung der Andacht, und Christlichen Tugenden, wie nicht minder zum Seelenheyd hiesiger Löblichen Bürgerschaft und aller in diessen und anliegenden Kreyssen wohnenden eyfrigen Catholiquen, wozu Gott der Allmächtige seinen Göttlichen Seegen, gedeyhen und wachssthum durch die Vorbitt Seiner Allerheiligsten Mutter und Jungfrau Maria, des heiligen Seraphischen Vatters Francisci und aller Heiligen Gottes mildvätterlich verleyhen und ertheilen wolle.

Zu Urkund dessen ist diesses Instrument in drey gleichlauthende Exemplaria verfasset und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, Ein Exemplar aber davon an Ein Hochlöbliches Landesfürstliches Amt abgegeben, auch Hochselbetes gehorsamst imploriret worden, damit alle drey Exemplaria zu mehrer Kraft und Verbündigkeit Hochamtlichen möchten confirmiret werden, davon Eines den Hochwürdigen Patribus Commissariis zukommen, das dritte aber in den Händen des Magistratus verbleiben soll.

Geschehen Leobschütz den 28ten April im Jahre Ein Tausend Sieben Hundert und Zwey und Fünftzig.

(L. S.) Fr. Wolfgangus Benisch, (L. S.) Fr. Gondisalvus Richter,<sup>1)</sup>  
P. Prov. et Commissarius P. Prov. et Commissarius  
deputatus deputatus.

Fr. Severinus Wrbczansky,  
Johannes Josephus Clement, Minorum Provincialis Bohemiae  
(L. S.) Syndicus Apostolicus confirmo.

Johann Heinrich Schibowsky,  
Leopold Edessen, Bürgermeister.  
Synd. Civit.

Johann George Reckher,  
Policey-Bürgermeister.

Ferdinand Jeltsch.

Joseph Barthel.  
Carl Joseph Senftleben.

Johann Michael Thiell.  
Joseph Richter.

Ferdinand Luc. Bardtke.  
Friedrich Wurst.

(L. S.) Karl Adam Malick, Stadtvoigt.  
Johann Michael Wiesner. Bernhard Ferdinand Goldschmid.

Johann Michael Hancke. Joseph Krauthwurst.  
Siegfridt Walter. Franz Joa. Marilarose.

Josephus Schindler, Gerichts-Notarius.  
(L. S.) Johann Michael Wiessner, Johann Frantz Gärthner,  
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Heinrich Leop. Wurst, Johann Michael Schüller,  
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Ignatz Gürbich, Mathias Richter,  
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Heinrich Jelge, Hanss George Schusske,  
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Johann Georg Klosse, Johann Ignatz Ortika,  
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Martin Tobiss Krehl, Frantz Strassburger,  
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Johann Borgmann, Johann Bauch,  
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

<sup>1)</sup> Ich hoffe, die Namen richtig gelesen zu haben, da mir ausser der Urschrift noch eine beglaubigte Abschrift vom Jahre 1786 vorgelegen hat.

Aus dem Bürgerl. Ausschuss

Johannes George Hoffmann.	Johannes George Plenert.
Gottfried Bernhardt.	Johannes Auer.
Johannes Frantz Ploschke.	Johann Michael Krauthwurst.
Joseph Kosch.	Johann Georg Häussler.

Dritte Anlage.

Ausführlicher Entwurff

Was in dem von Ihro Königlichen Majestät unserm Allernädigsten Herrn in der Hochfürstlichen Liechtensteinschen Stadt Leobschütz bey dem Convent ad St. Aegidium deren Patrum des heiligen Ordens S. Francisci strictioris observantiae vor die studirende Jugend zu erbauen allermüdest verstattenden Gymnasio von denen geistlichen Professoribus de Classe in Classen dociret werden solle.

Classis Prima.

In der ersten Classe wird die des lesens und schreibens bereits kundige Jugend ohne mündester Entgeltung nicht nur in denen praeliminar fundamentis der lateinischen Sprache in Begreifung deren Declinationum, comparationum, coniugationum und was sonst die Eigenschaft der Latinität erfordert, instruirt, sondern auch in der Religion, Christenthum und Sittenlehr unterrichtet, wie auch der Historie Anfang, sonderlich aber von den Biblischen Geschichten tradiret werden.

Classis Secunda.

Nach erlangter genugsamen Information deren grund-Regeln der Lateinischen Sprache wird in der andern oder infima Classe grammaticae die Jugend zu erlernung deren Constructionum per paradigmata declinandi, comparandi et coniugandi cum modo variandi angewiesen unter einem die principia der Griechischen Sprache nebst dem Catechismo maiori, dann die historische Rudimenta von denen Vier Monarchien nemlich: Assyrischen, Persischen, Griechischen und Römischen gelehret werden.

Classis Tertia.

In media classe grammaticae wird die Grammatica cum instructione Ortographiae et Ethimologiae nominum et verborum tradiret und nach deren inhaltlichen Regulis allerley Tugend und Moral-lehrsamer Exercitia Scholastica aus geistlichen oder weltlichen Historien zur gründlichen Begreifung deren generum Nominum et verborum prae-territorum et Supinorum in Teutscher Sprache, welche in das lateinische Idioma versetzt werden sollen, vorgeschrieben, auch lateinische Themata und Periodi ins Deutsche zu übersetzen gegeben, hiernechst die Fortsetzung der Römischen Historie continuiret werden.

Classis Quarta.

In suprema classe grammaticae wird der Jugend die Syntax mittelst ausslegung der Ziehrligkeit des Styli und Bündigkeit deren constructionum expliciret, anbey die Rudimenta historiae de regnis et aliis provinciis, nicht münder ein compendiosum Systema Ethices tradiret werden;

Classis Quinta.

In classe quinta wird die Prosodia und Dichtkunst, allerley Chronographica Annagrammata, Programmata und genera carminum sowohl in Lateinischen als Teutschen zu machen, wie auch Rudimenta geographica und Ars heraldica, nicht münder die Weiss und Methodus, wie ein zierlicher Brief in allerley materiis zu formiren, gehetret werden ;

Classis Sexta.

In Classe sexta oder Rhetorica wird die Jugend per Exercitia Scholastica in Soluta unterrichtet werden, wie per Chrias, tropos et metaphoras die Orationes in diversis generibus gemachet werden sollen, nicht münder wird denselben auch die Historia patriae in publicis, politicis et ecclesiasticis beygebracht werden.

Im übrigen werden die Lectiones exceptis diebus dominicis et festivis, an welchen die Studia pietatis cultiviret werden sollen täglich 2 Stunden Vor- und 2 Stunden Nachmittag gehalten, hiernechst durch die Woche ein halber oder gantzer recreations-Tag der Jugend zu erlernung der Music oder excolirung anderen nützlichen Wissenschaften in laribus domesticis eingestanden werden;

Schlüsslichen wird alle Monath von den Superioribus conventus und dem Praefecto Scholarum die Schull-Jugend über den profectum studiorum de classe in classem publice examiniret und in jedem Fall, da ein oder der andere Jüngling zum Studium die zulängliche Fähigkeit von sich nicht spüren lassen sollte, denen Eltern zeitlich ange deutet werden, damit sie ihre Kinder mit anderweitiger Vorsehung in erlernung einer Handelschaft, Kunst oder Profession nicht verabsäumen, nochl vergebliche unkosten anwenden möchten.

Leobschütz bey St. Aegidium am 27. Martii Ao. 1751.

Demüthigster Geistl. Diener  
Fr. Wolfgangus Benisch  
Ex-Minister Provincialis mp.

Da ich in dieser Festschrift den ersten Studienplan des Leobschützer Gymnasiums ohne jede Bemerkung meinerseits abdrucken lasse und keinerlei Urteil darüber abgebe, füge ich, um doch wenigstens den Fortschritt zu kennzeichnen, den zweiten Studienplan vom Jahre 1784 — auch ohne jede Bemerkung oder Beurteilung — hinzu. Verfasst ist dieser von dem auch sonst öfter genannten und verdienten Präfekten Pietsch.

#### Vierte Anlage.

##### Catalogus Lectionum oder

##### Unterrichtsvorrath einer jeden Classen des Hochfürstlichen Gymnasiu in Leobschütz.

Die Unterweisung in der Religion, Tugend und anständigen Sitten ist der gemeinschaftliche Gegenstand aller Klassen.

Ausser diesem wird in der Einleitungs-Schule Unterricht ertheilt über

1. Die richtige deutsche und lateinische Aussprache.
2. Das Rechtschreiben im deutschen und lateinischen.
3. Das decliniren und conjugiren im deutschen und lateinischen.
4. Die bekannten 8 Theile der Rede.

5. Die Rudimenta des Lateins in deutscher Sprache.
6. Die leichtesten Constructiones in der deutschen und lateinischen Sprache.
7. Die Vorbereitung zur jüdischen Geschichte und Geographie.
8. Die ersten Species der Rechenkunst und deren Anwendung.

2.

- In der 1ten Classen oder infima Classe Grammaticae
1. Die Lehre von der lateinischen Construction oder Rudimenta latina.
  2. Verschiedene Variationen oder Umschreibungen im Latein.
  3. Übersetzung aus Aesopi Fabeln und Stobei sentiis.
  4. Im Griechischen die Kenntnis der Buchstaben.
  5. Unterricht in der allgemeinen Geographie.
  6. Fortsetzung der Rechenkunst.

3.

- In der Mittelschule oder in media Classe Grammaticae sind die Gegenstände des Unterrichts :
1. Die Lehre von den generibus nominum, praeteritis et supinis verborum.
  2. Ciceronis leichteste und kürzeste Briefe, Pontanus de urbanitate morum.
  3. Die Fortsetzung des griechischen.
  4. Die Fortsetzung der Geographie.
  5. Einleitung in die Biblische Historie.
  6. Fortsetzung der Rechenkunst.

4.

- In der höheren Grammatik oder in suprema Classe Grammaticae wird gelehret :
1. Die besondere höhere Syntax der lateinischen und deutschen Sprache.
  2. Die Fortsetzung der Lehre im Griechischen.
  3. Der Briefstil im Lateinischen und Deutschen.
  4. Ciceronis epistolae selectae et selecta ex libris de officiis.
  5. Die Fortsetzung der Geographie.
  6. Die Fortsetzung der Geschichte.
  7. Die Fortsetzung der Rechenkunst.

5.

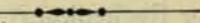
In dem ersten Jahre der ästhetischen Classe wird Unterricht ertheilt über:

1. Die allgemeinen Grundsätze der lateinischen und deutschen Dichtkunst.
2. Die Lehre von der Versifikation.
3. Die Lehre von der Ausführung leichterer poetischer und prosaischer Aufsätze.
4. Die Lehre von den besonderen Gattungen der Gedichte nach ihren verschiedenen Arten und Abtheilungen.
5. Virgilii selecta ex Eclogis et Georgicis. Ovidii libri de Ponto et Selecta ex Metamorphos:
6. Fortsetzung in der Geographie.
7. Fortsetzung in der Geschichte.
8. Fortsetzung in der Rechenkunst.
9. Einleitung in die Naturgeschichte.

6.

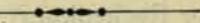
Im zweiten Jahre der ästhetischen Classe kommt vor:

1. Die besonderen Regeln der Beredsamkeit in Bezug auf die verschiedenen Gattungen der Reden und rednerischen Aufsätze.
2. Ciceronis orationes pro Archia, pro Marcello, pro lege Manilia, pro ligurio, pro Milone.
3. Fortgesetzter Unterricht in der Geschichte.
4. Fortgesetzter Unterricht in der Geographie.
5. Fortgesetzter Unterricht in der Naturgeschichte und Arithmetik bis Regula aurea incl.



Eine kurze Bemerkung sei mir zu dem „Catalogus lectionum“ gestattet.

- a. In 2,3 ist offenbar Stobei sentiis verschrieben für Stobaei sententiis. Die erste vollständige Ausgabe des Stobaeus (Genf 1609) hat ja den Titel „Sententiae ex thesauris Graecis delectae“. Natürlich kann nur von einer lateinischen Bearbeitung des Werkes für die Schule die Rede sein.
- b. In 3,2 ist ein Schulbuch des Jesuiten Pontanus angeführt, der in Augsburg wirkte und dadurch bekannt ist, dass er sich eifrig für das Studium des Griechischen verwandte.
- c. In 6,2 ist ligurio verschrieben für Ligario.



## Vorgeschichte und Beschreibung des Neubaues des Gymnasiums.

---

Das alte Gymnasialgebäude bestand aus dem ehemaligen etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts erbauten Franziskanerkloster nebst Kirche und der im Jahre 1752 erbauten lateinischen Schule.

Schon lange genügte dieser Bau nicht mehr den Ansprüchen, welche man in gesundheitlicher, sowie in baulicher Beziehung an solche Anstalten stellen muss.

Schon Direktor Waldeyer und sein Nachfolger Direktor Rösner hatten darauf hingewiesen, dass die Klassen- und Bibliotheksräume zum Teil feucht seien und zu wenig Licht erhielten; ersterer hatte auch schon die völlige Unzulänglichkeit des Turnsaales hervorgehoben.

Die Regierung beabsichtigte zuerst durch einen Umbau oder Aufbau bei dem Gebäude bessere Zustände zu schaffen. Jedoch sprachen sich sämtliche Lokalbaumeister, wie auch die Leiter der Anstalt entschieden gegen einen solchen Plan aus.

Im Jahre 1860 reichte der Kreisbaumeister Zickler im Auftrage der Kgl. Regierung einen Entwurf zu einem Umbau ein, welcher auf 2600 Thaler veranschlagt war, und legte zugleich einen Entwurf für einen Aufbau, der 27 400 Thaler kosten sollte, vor, den er aber in seinem Erläuterungsberichte selbst nicht befürwortete.

Auch der Kreisbaumeister Stavenhagen spricht sich im Jahre 1869 bei der Einreichung eines Umbauentwurfs ebenfalls gegen diesen aus.

Zu dem im Jahre 1882 in Vorschlag gebrachten Anbau eines neuen Flügels bezw. zu dem teilweisen Aufbau eines Stockwerkes heisst es in dem Gutachten des Kreisbauinspektors Holtzhausen:

„Ausserdem würde ein solcher, den gegenwärtigen Umfang des Gebäudes vergrössernder Bau der Absicht

eines Neubaues auf anderem Platze, welcher bei der durchaus ungünstigen Lage dieses Gebäudes in einem enggebaute Stadtteile bei dem reichlichen Vorhandensein schöner und geräumiger Bauplätze in etwa 10—15 Jahren sich doch als notwendig herausstellen würde, nur hinderlich sein.“

Infolge dieser Gutachten der örtlichen Baubeamten wurde daher von grösseren baulichen Veränderungen an dem alten Gebäude Abstand genommen und man beschränkte sich auf das Notwendigste.

Im Jahre 1888 wurde unter dem Direktor Hansel, nachdem bereits seine Vorgänger Dr. Waldeyer und Rösner die Anregung hierzu gegeben hatten, unter Einziehung der Wohnung des Religionslehrers eine besondere Physikklass, ein physikalischer Sammlungsraum, ein Raum für die Lehrmittel in der Erdkunde und Geschichte, das Conferenzzimmer und ausserdem ein leider dunkler und zu kleiner Zeichensaal geschaffen.

Die bedeutendste Anlage war der Neubau der Turnhalle. Dieser Bau war bereits von den Direktoren Waldeyer und Rösner angeregt worden und gelangte unter dem Direktor Hansel durch den Kreisbauinspektor Killing im Rechnungsjahre 1895/96 zur Ausführung.

Jedoch konnte sich die Regierung zu einem Neubau immer noch nicht entschliessen. Erst als der jetzige Direktor Dr. Holleck die Leitung der Anstalt übernahm, kam die Angelegenheit mit dem Neubau in den Fluss. Dieser nämlich sah sich bei dem Antritt seiner Stellung genötigt, an Stelle der ihm überwiesenen Dienstwohnung eine Privatwohnung zu mieten und darum zu bitten, die Dienstwohnung als solche einzuziehen, da diese sich in einem durchaus unwohnlichen Zustande befand. Durch einen Erlass des Herrn Ministers wurde dieser Bitte stattgegeben. Gleichzeitig mit dieser Beschwerde hatte der Direktor aber auch noch verschiedene Misstände und Mängel des Gebäudes und der Unterrichtsräume geltend gemacht, weshalb am 5. Mai 1897 der Präsident und der Direktor des Provinzialschulkollegiums und der Regierungs-Präsident, in deren Begleitung sich auch der Landrat des Kreises und der Bürgermeister der Stadt Leobschütz befand, die Baulichkeiten des Gymnasiums einer Besichtigung unterzogen.

Diese Commission erkannte zwar den mangelhaften Zustand des Gebäudes an, war jedoch der Ansicht, dass den Übelständen durch einen umfassenden Umbau abgeholfen werden könnte.

Der Kreisbauinspektor wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über den Zustand des Gymnasialgebäudes, der Anfertigung eines Vorentwurfes nach den Vorschlägen des Provinzialschulkollegiums und der Aufstellung eines Kostenanschlages für den Umbau beauftragt.

Dieser wies nun zunächst hin auf die Baufälligkeit und den schlechten gesundheitlichen Zustand der Nebengebäude, auf die Feuchtigkeit in den Mauern, namentlich im Erdgeschosse des Hauptgebäudes, auf die Unzulänglichkeit des Zeichensaales, auf die schlechte Beleuchtung dieses und der Klassen überhaupt und auf die geringen räumlichen Abmessungen der Aula.

Am Schlusse seines Gutachtens vergleicht Bauinspektor Killing dann die Kosten des geplanten Umbaues, welche er auf 140 000 Mk. schätzt, mit den Kosten eines Neubaues auf derselben Stelle, die überschlägliche 210 000 Mk. betragen würden und kommt zu dem Ergebnis, dass der Mehrbetrag von 70 000 Mk. für einen Neubau zu den Nachteilen, die der Umbau in gesundheitlicher und baulicher Beziehung behalte, in keinem Verhältnisse stehe.

Mittlerweile hatte die Polizei eine Untersuchung der Brunnen auf dem alten Gymnasialgrundstücke vornehmen lassen, welche dazu führte, dass diese als zu Trinkzwecken unbrauchbar geschlossen wurden. Hierauf füssend, wandte sich der Bürgermeister der Stadt Löninger, indem er gleichzeitig auch auf die Lage des Gymnasiums in dem gesundheitlich schlechtesten Teile der Stadt hinwies, an den Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mit der Bitte, einen Neubau an anderer Stelle in Erwägung zu ziehen, und bot hierfür gleichzeitig im Auftrage der Stadt einen Platz an der König-Ottokarstrasse unentgeltlich an; auch erklärte sich die Stadt bereit, das alte Gebäude und die Turnhalle für eine entsprechende Summe Geldes zu übernehmen, bezw. eine neue Turnhalle zu bauen.

Auf Grund dieser Vorgänge und auch, weil der Abgeordnete, Amtsgerichtsrat Gorke, im Landtage die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers noch besonders auf die Zustände bei dem Gymnasialgebäude gelenkt hatte, erschien am 31. Januar 1898 eine Sachverständigencommission zur

nochmaligen Untersuchung der gesundheitlichen und baulichen Verhältnisse des alten Gebäudes, der ausser dem Direktor des Provinzialschulkollegiums Dr. Mager, der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Roth und der Regierungs- und Baurat Münchhoff aus Oppeln, sowie der örtliche Kreisphysikus und Kreisbauinspektor angehörten.

Da das Urteil dieser Commission dahin ging, dass nur ein Neubau an anderer Stelle eine befriedigende Lösung der Frage bringen würde, kam nun auch die Regierung zu dem Entschluss, einen Neubau auszuführen, und beauftragte den Kreisbauinspektor damit, eine Versuchsskizze nebst überschläglicher Kostenberechnung für einen Neubau auf dem von der Stadt angebotenen Grundstück an der König-Ottokarstrasse auszuarbeiten.

Der nun von dem Kreisbauinspektor aufgestellte Entwurf aber hatte noch verschiedene Wandlungen durchzumachen. Killing hatte sich bei seinem Plane das Direktorwohnhaus vom Hauptgebäude getrennt gedacht und es an den höchsten Punkt des Grundstückes an die Ecke der König-Ottokarstrasse und Holländerpromenade gelegt, während er dem Klassengebäude weiter südlich parallel der Holländerpromenade seinen Platz anwies, so dass der an die Nordecke gerückte Haupteingang ungefähr in der Mitte des Grundstückes lag; die Turnhalle und das Abortgebäude sollte auf der Südgrenze errichtet werden.

Bei der Umarbeitung dieses Entwurfs im Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde vom Regierungs- und Baurat Saal zunächst das Direktorwohnhaus mit dem Klassengebäude vereinigt und das ganze Gebäude an die Holländerpromenade gelegt und fast bis an die Südgrenze hinuntergeschoben und ausserdem die Turnhalle an die nordwestliche Ecke des Grundstückes gestellt, wo Killing früher das Direktorwohnhaus gebaut wissen wollte.

Jedoch kam auch dieser Entwurf nicht zur Ausführung. Da der Direktor des Gymnasiums und der Bürgermeister der Stadt gegen die Ausführung dieses Bauplanes Einwendungen erhoben hatten, und inzwischen an Stelle des Regierungs- und Baurats Saal im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Geh. Baurat Kieschke das Dezernat des Baues übernommen hatte, so änderte letzterer den Entwurf im Sinne der Antragsteller ab, und gab ihm dann diejenige Form, welche schliesslich zur Ausführung gelangt ist und in den beigegebenen Zeichnungen uns vorliegt. —

Das Klassengebäude hat den Vorschriften des Provinzialschulkollegiums entsprechend folgende Räume:

12 Klassenzimmer und zwar 5 Klassen für 50 Schüler, 2 Klassen für 40 Schüler, 5 Klassen für 30 Schüler; ferner 1 Doppelklasse, welche gleichzeitig als Gesangsklasse benutzt werden soll; 1 Zeichensaal für 40 Schüler; 1 Physikklaasse mit Sammlungsraum und einem chemischen Arbeitsraum; 1 Amtszimmer für den Direktor; 1 Conferenzzimmer; 1 Lehrerbibliotheksraum, zu dem noch 2 Kellerräume gehören; 1 Schülerbibliothek; 1 Raum für naturwissenschaftliche Sammlungen; 1 Raum für Lehrmittel; 1 Raum für die Sakristei; die Aula; und die Wohnung des Schuldieners, bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer, Küche und Keller.

Das Direktorwohnhaus, welches an das Hauptgebäude unmittelbar angeschlossen ist und durch eine Treppe mit dem Amtszimmer des Direktors in Verbindung steht, hat ausser dem durch 2 Geschosse gehenden heizbaren Dielenraum: im Erdgeschoss: 3 Gesellschaftsräume; 1 geräumige, gegen Wind geschützte offene Halle und die Küche nebst Speisekammer; im Obergeschoss: 4 Schlaf- bzw. Wohnzimmer; 1 Mädchenzimmer und eine Badestube. In jedem Geschosse ist ein Abort untergebracht. In dem Keller, welcher sich unter dem ganzen Gebäude hinzieht, befindet sich die Waschküche. Vom Obergeschosse führt eine Treppe zu dem geräumigen Dachboden. Zu der Direktorwohnung gehört auch noch ein Garten, welcher durch die hintere Ausgangstür von der Wohnung aus zugänglich ist. —

Die Bauformen sind die der freien deutschen Renaissance. Barocke und moderne, naturalistische Formen sind nur wenig verwendet worden. Das Ganze ist eine unsymmetrische, malerische Anlage, welche sich der reizenden Landschaft mit seinem Grün und den fernen Bergen anpasst. Der Sockel des Gebäudes ist in Cyklopenmauerwerk aus einheimischer Grauwacke hergestellt, der übrige Teil ist als Putzbau mit Einfassungen aus rotem Sandstein, der in der Grafschaft Glatz gewonnen ist, ausgeführt; das Hauptportal an der König-Ottokarstrasse ist ganz aus diesem Sandstein. Das Gebäude deckt ein steiles Biberschwanzdach von naturroter Farbe, nur einzelne kleine Dächer und Türmchen sind zur Belebung mit patiniertem Kupfer gedeckt.

Die Ausstattung im Innern des Gebäudes ist eine einfache, jedoch macht auch hier die Anlage einen vornehmen Eindruck; besonders gut wirken die grossen Vorhallen, die gewölbten Flure und die an den Enden der letzteren liegenden grossen Treppenhäuser.

Die innere Einrichtung des neuen Gebäudes ist grösstenteils neu beschafft worden. Die drei- und vierzitigen Bänke in den Klassenzimmern sind mit Minusabstand angelegt, bei denen die durchgehende Pultplatte fest ist, während die Sitze einzeln klappbar sind. Nur in der Gesangsklasse ist das Umgekehrte der Fall, nämlich die Pulte jedes einzelnen Sitzes sind aufklappbar, wogegen der Sitz selbst unbeweglich bleibt. Allein in der Physikkasse sind alte Bänke verwendet.

Die Aula, welche eine gebrochene Holzdecke erhalten hat, soll auch für den katholischen Gottesdienst mitbenutzt werden. Sie ist deshalb mit Kirchengestühl ausgestattet. In einer Nische ist der Altar untergebracht, welcher während der weltlichen Feierlichkeiten durch einen Vorhang verdeckt werden kann. Die grossen Fenster der Nordseite und die Fenster über dem Altar sind mit bunter Bleiverglasung versehen. Vier grosse Ölgemälde, die eigens zu diesem Zwecke gemalt sind, zieren die Wände; sie stellen die ersten drei deutschen Kaiser und den Papst Leo XIII. in Lebensgrösse dar. Der Papst ist von dem Portrait- und Historienmaler Gustav aus der Ohe in Berlin gemalt, die beiden Kaiser Wilhelm I. und Wilhelm II. stammen von dem Maler Fritz Greve in Charlottenburg und der Kaiser Friedrich III. von dem Maler Karl Keinke in Berlin. Diese Bilder, sowie die Glasmalerei über dem Altar sind Stiftungen ehemaliger Schüler, ebenso zum Teil das bemalte Mittelfenster an der Nordseite.

Die Beheizung des Klassengebäudes und des Direktorenwohnhauses geschieht grösstenteils durch Kachelöfen. Die Physikklasse wird mit Gas geheizt.

Die Vorhallen und Corridore des Klassengebäudes sind mit Linoleum belegt.

Die Turnhalle ist an der Holländerpromenade entgegengesetzten Grenze errichtet und als einfacher Putzbau mit Ziegelsteineinfassungen ausgeführt.

Die Kosten der Gesamtbauanlage, welche vom Staate getragen werden, werden sich ohne die Turnhalle

entsprechend dem Kostenanschlage auf rd: 210 000 Mk. stellen. Hierzu kommen noch 5800 Mk. an Mehrausgaben für die innere Einrichtung. Von der Stadt Leobschütz, welcher die Unterhaltungspflicht des alten Gymnasialgebäudes oblag, ist dem Staate eine Ablösungssumme von 34 343 Mk. gezahlt und das alte Gymnasium für den Kaufpreis von 34 000 Mk. erworben worden. Ausserdem hat die Stadt den Bauplatz in Grösse von 70 ar unentgeltlich hergegeben und für die Ausstattung der Aula zu kirchlichen Zwecken noch eine Summe von 5000 Mk. zugeschossen. Die Kosten der von der Stadt errichteten Turnhalle betragen 17 500 Mk.

Der Bau wurde im August 1900 begonnen und wird in der vorgeschriebenen Zeit, an dem Tage der Feier des 150. Jubelfestes des Gymnasiums am 9. Oktober 1902 seiner Bestimmung übergeben werden.

Die ausführende Baubehörde ist die Kgl. Regierung in Oppeln, in deren Auftrage der Kreisbauinspektor, Kgl. Baurat Killing die Ausführung beaufsichtigte, während die örtliche Bauleitung in den Händen des unterzeichneten Regierungs-Baumeisters lag.

Leobschütz, den 8. August 1902.

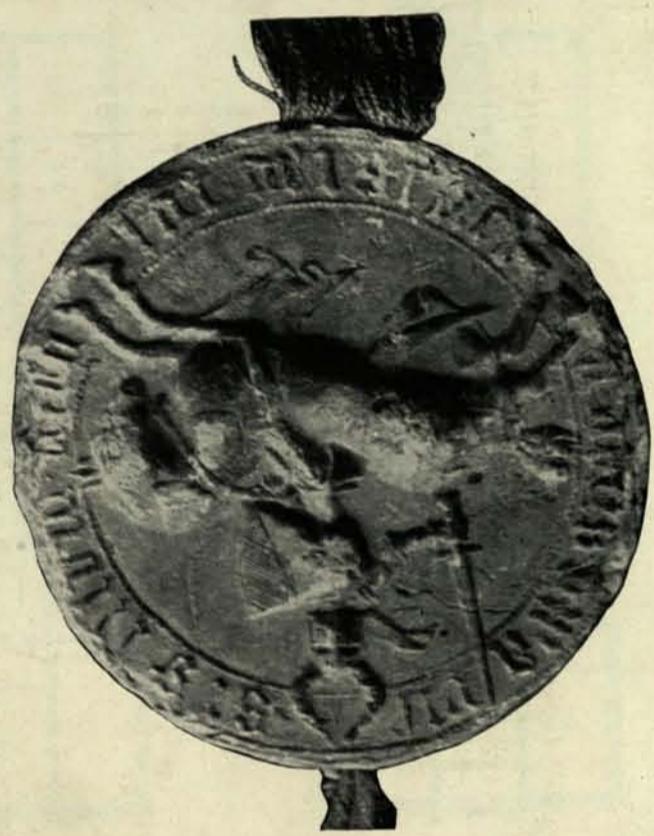
Schlathölter,  
Regierungs-Baumeister.



1



2

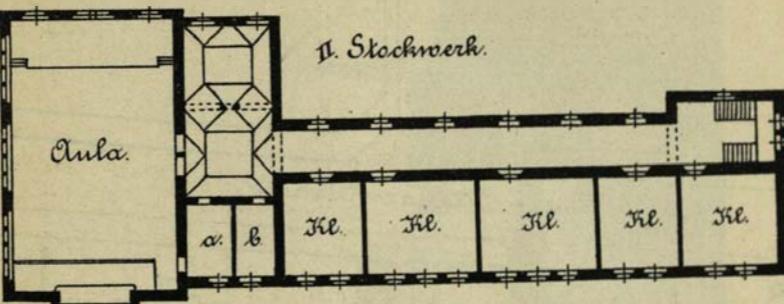


3

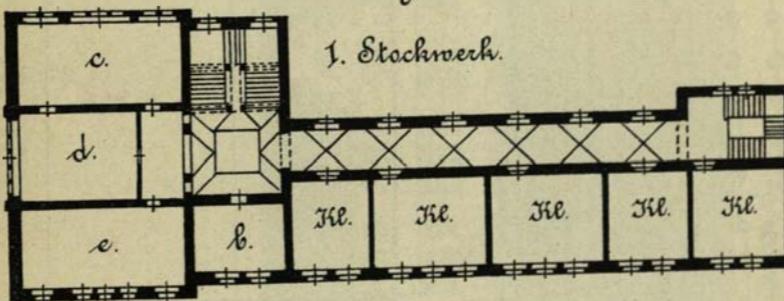


Südseite des alten Gymnasialgebäudes.

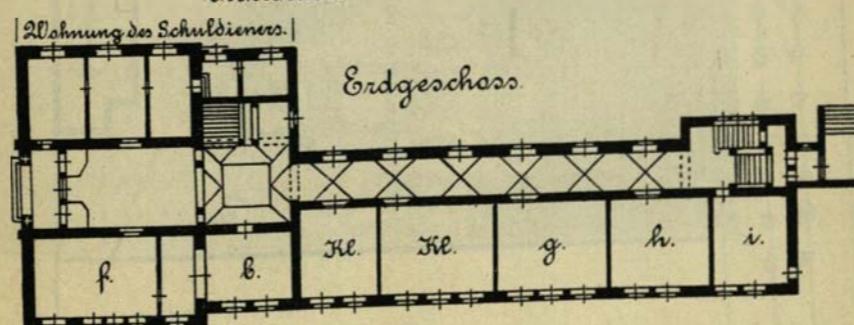
Neues Fgl. hth. Gymnasium zu Leobschütz

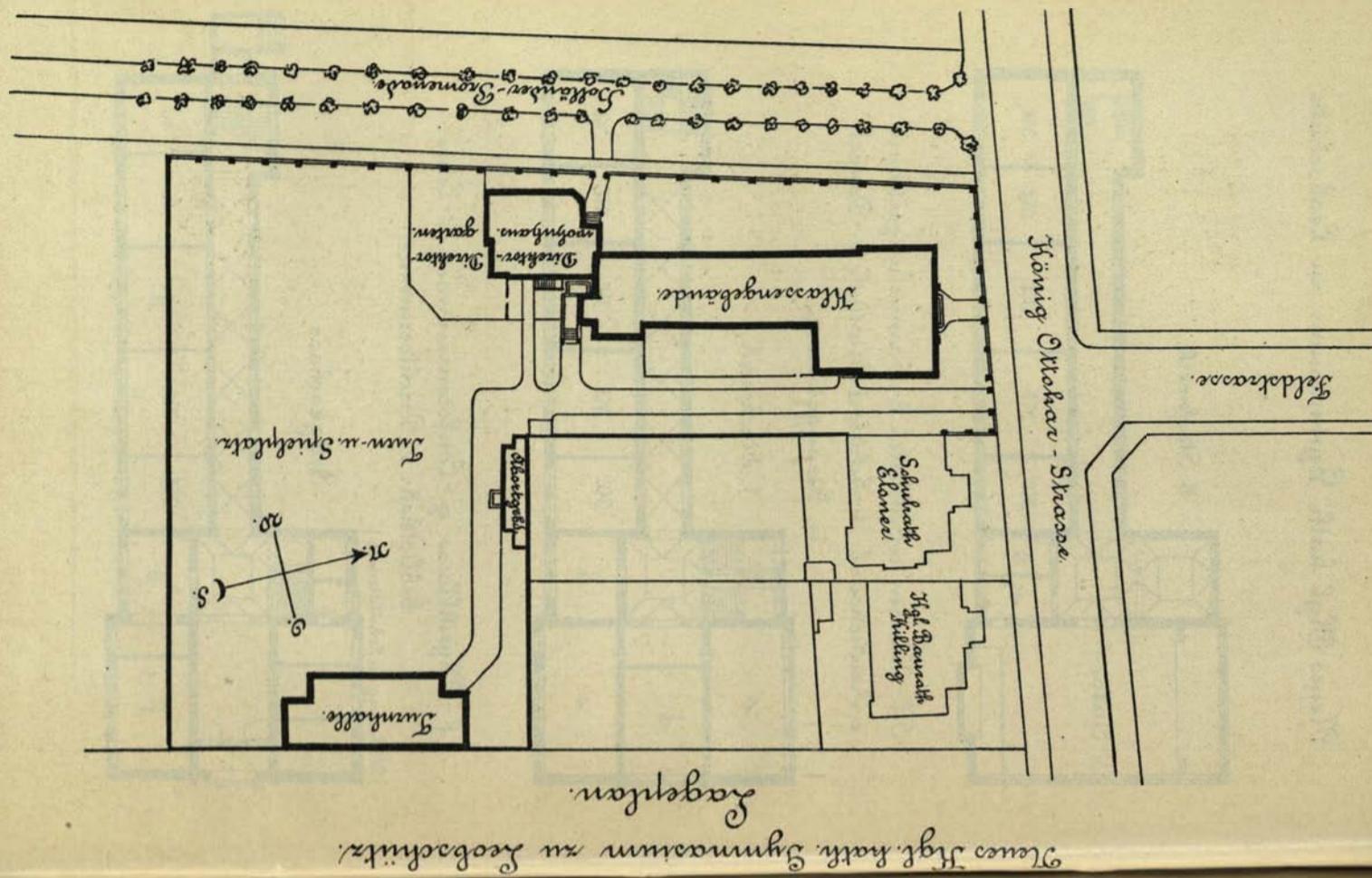


Kl. - Klassen. a. - Sakristei. b. - Sammlungsräume.  
c. - Zeichensaal. d. - Schülerbibliothek. e. - Doppel-  
u. Gesangsklasse.



f. - Physikklass. g. - Conferenzzimmer. h. - Lehrer-  
bibliothek. i. - Direktorzimmer





Neues Gymnasium zu Bochum



Westseite des neuen Gymnasialgebäudes



Nord- und Ostseite des neuen Gymnasialgebäudes

## Beitrag zur Theorie periodischer Reihen.

(Analytische Studie.)

---

Die vorliegende kleine Arbeit ist aus der Absicht hervorgegangen, jungen Studierenden der mathematischen Wissenschaften, denen häufig, wie die Erfahrung lehrt, die höhere Analysis gar mancherlei Schwierigkeiten macht, eine helfende Hand zu bieten. Liegt doch zwischen dem vorbereitenden elementaren mathematischen Pensum unserer Gymnasien und zwischen dem, was die Fachgelehrten unserer Hochschulen in ihren mathematischen Vorlesungen vorauszusetzen pflegen, gar manches, was dem Privatleifse des jungen Studenten überlassen bleibt, wenn er in die Lage kommen will, dem Hochschulunterrichte nutzenbringend zu folgen.

Dem Verfasser wenigstens und gar manchem seiner Kommilitonen ist es ähnlich ergangen.

Es bedarf unbedingt auch für den begabten Schüler, der sich zum Studium der mathematischen Wissenschaften entschließt, einer Brücke von der Schule zur Akademie. Und wie der Verfasser im Laufe langjähriger Lehrthätigkeit wiederholt in freiwilligen Privatkursen bemüht gewesen ist, einen Teil seiner Primaner über sphärische Trigonometrie, höhere Gleichungen, Kettenbrüche, unendliche Reihen, Einleitung in die höhere Analysis gelegentlich zu unterweisen, so soll auch die vorliegende Arbeit einen, wie er hofft, brauchbaren Pfeiler jener oben genannten Brücke bilden.

Es wird diese Arbeit insbesondere demjenigen von Nutzen sein, der erfolgreich in das Studium der sog. Fourierschen Reihen und Integrale sich zu vertiefen beabsichtigt; sie mag als Einleitung dazu dienen. Voraussetzen muß ich später freilich die ersten Elemente der Differential- und Integral-Rechnung, und werde ich in kurzen Anmerkungen an die erforderlichen Formeln erinnern.

Zunächst beginne ich mit ganz elementaren Entwickelungen, für welche, obschon sie besondere Schwierigkeiten nicht bieten, bei der knappen Zeit und der Fülle des Unterrichtsstoffes auf

der Schule keine Zeit bleibt und bei dem allgemeinen Bildungszwecke unserer Schulen auch keine Zeit bleiben kann, Entwickelungen, die ich aber für die Folge nicht entbehren kann.

Welches ist, so fragen wir zunächst, die Summe einer endlichen Sinus-Reihe, bei welcher die Argumente der Sinus-Funktion die Glieder einer arithmetischen Reihe bilden? Welches ist die Summe der Reihe:

$$\sin \alpha + \sin(\alpha + \beta) + \sin(\alpha + 2\beta) + \sin(\alpha + 3\beta) + \cdots + \sin(\alpha + n\beta)?$$

In kurzer Bezeichnung

$$\sum_{n=0}^{n=n} \sin(\alpha + n\beta) = ?$$

Multiplizieren und dividieren wir mit  $\sin \frac{1}{2}\beta$ , so ergibt sich:

$$\frac{1}{\sin \frac{1}{2}\beta} \left[ \sin \alpha \sin \frac{1}{2}\beta + \sin(\alpha + \beta) \sin \frac{1}{2}\beta + \sin(\alpha + 2\beta) \sin \frac{1}{2}\beta + \cdots \right].$$

Nun ist

$$\sin \alpha \sin \frac{1}{2}\beta = \frac{1}{2} [\cos(\alpha - \frac{1}{2}\beta) - \cos(\alpha + \frac{1}{2}\beta)],$$

$$\sin(\alpha + \beta) \sin \frac{1}{2}\beta = \frac{1}{2} [\cos(\alpha + \frac{1}{2}\beta) - \cos(\alpha + \frac{3}{2}\beta)],$$

$$\sin(\alpha + 2\beta) \sin \frac{1}{2}\beta = \frac{1}{2} [\cos(\alpha + \frac{3}{2}\beta) - \cos(\alpha + \frac{5}{2}\beta)],$$

⋮

$$\sin(\alpha + n\beta) \sin \frac{1}{2}\beta = \frac{1}{2} [\cos(\alpha + \frac{2n-1}{2}\beta) - \cos(\alpha + \frac{2n+1}{2}\beta)].$$

Die schließliche Addition dieser  $n+1$  Identitäten führt zu dem Ergebnis:

$$(I) \quad \begin{aligned} \sum_{n=0}^{n=n} \sin(\alpha + n\beta) &= \frac{\cos(\alpha - \frac{1}{2}\beta) - \cos(\alpha + \frac{2n+1}{2}\beta)}{2 \sin \frac{1}{2}\beta} \\ &= \frac{\sin \frac{n+1}{2}\beta \cdot \sin(\alpha + \frac{n}{2}\beta)}{\sin \frac{1}{2}\beta}. \end{aligned}$$

Setzen wir  $\alpha = 0$ , so wird daraus die  $n$ -gliedrige Reihe

$$\sin \beta + \sin 2\beta + \sin 3\beta + \cdots + \sin n\beta$$

oder

$$(II) \quad \sum_{n=1}^{n=n} \sin n\beta = \frac{\sin \frac{n+1}{2}\beta \cdot \sin \frac{n}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta}.$$

Nehmen wir jetzt die Kosinusreihe:

$$\cos \alpha + \cos(\alpha + \beta) + \cos(\alpha + 2\beta) + \cos(\alpha + 3\beta) + \cdots + \cos(\alpha + n\beta),$$

in kurzer Schreibweise

$$\sum_{n=0}^{n=n} \cos(\alpha + n\beta) = ?$$

Multiplizieren und dividieren wir auch hier mit  $\sin \frac{1}{2}\beta$  und benutzen wir die Formeln:

$$\cos \alpha \cdot \sin \frac{1}{2}\beta = \frac{1}{2} [\sin(\alpha + \frac{1}{2}\beta) - \sin(\alpha - \frac{1}{2}\beta)],$$

$$\cos(\alpha + \beta) \sin \frac{1}{2}\beta = \frac{1}{2} [\sin(\alpha + \frac{3}{2}\beta) - \sin(\alpha + \frac{1}{2}\beta)],$$

$$\cos(\alpha + 2\beta) \sin \frac{1}{2}\beta = \frac{1}{2} [\sin(\alpha + \frac{5}{2}\beta) - \sin(\alpha + \frac{3}{2}\beta)],$$

⋮

$$\cos(\alpha + n\beta) \sin \frac{1}{2}\beta = \frac{1}{2} [\sin(\alpha + \frac{2n+1}{2}\beta) - \sin(\alpha + \frac{2n-1}{2}\beta)],$$

so erhalten wir:

$$\sum_{n=0}^{n=n} \cos(\alpha + n\beta) = \frac{\sin(\alpha + \frac{2n+1}{2}\beta) - \sin(\alpha - \frac{1}{2}\beta)}{2 \sin \frac{1}{2}\beta}$$

$$(III) \quad \begin{aligned} &= \frac{\sin \frac{n+1}{2}\beta \cdot \cos(\alpha + \frac{n}{2}\beta)}{\sin \frac{1}{2}\beta}. \end{aligned}$$

Für  $\alpha = 0$  wird, da  $\cos 0^\circ = 1$  ist, die Reihe:

$$1 + \cos \beta + \cos 2\beta + \cos 3\beta + \cdots + \cos n\beta = \frac{\sin \frac{n+1}{2}\beta \cdot \cos \frac{n}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta}.$$

Subtrahieren wir beiderseits die 1, so finden wir

$$\cos \beta + \cos 2\beta + \cos 3\beta + \cdots + \cos n\beta$$

oder kurz

$$\begin{aligned}
 \sum_{n=1}^{\infty} \cos n\beta &= \frac{\sin \frac{n+1}{2}\beta \cdot \cos \frac{n}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= \frac{\left(\sin \frac{n}{2}\beta \cos \frac{1}{2}\beta + \sin \frac{1}{2}\beta \cos \frac{n}{2}\beta\right) \cdot \cos \frac{n}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= \frac{\sin \frac{n}{2}\beta \cos \frac{n}{2}\beta \cos \frac{1}{2}\beta + \sin \frac{1}{2}\beta \cos^2 \frac{n}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 (\text{IV})^*) &= \frac{\sin \frac{n}{2}\beta \cos \frac{n}{2}\beta \cos \frac{1}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta \sin^2 \frac{n}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= \frac{\sin \frac{n}{2}\beta \left(\cos \frac{n}{2}\beta \cos \frac{1}{2}\beta - \sin \frac{n}{2}\beta \sin \frac{1}{2}\beta\right)}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= \frac{\sin \frac{n}{2}\beta \cos \frac{n+1}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} = \frac{\sin \frac{2n+1}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta}{2 \sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= -\frac{1}{2} + \frac{\sin \frac{2n+1}{2}\beta}{2 \sin \frac{1}{2}\beta}.
 \end{aligned}$$

Ich wende mich nunmehr zur Betrachtung von unendlichen Reihen, in denen die Veränderliche in arithmetischer Progression das Argument einer trigonometrischen Funktion ist und lehne mich dabei zum Teil an die Anregungen, die mir hierzu s. Z. von meinem ehemaligen Lehrer, dem verstorbenen Geheimrat Prof. Dr. H. Schröter an der Universität Breslau gegeben wurden.

\*) Für diese und ähnliche Entwickelungen bietet der Anhang zum 8ten und 9ten Buche der Geometrie van Swindens (Grondbeginsels der Meetkunde door J. H. van Swinden, Amsterdam 1816) in der Jacobischen Übersetzung wertvollen Stoff und reiche Anregung für Lehrende und Lernende. — Man vergleiche auch: Dr. G. Emsmann. Mathematische Exkursionen. Halle a/S. 1872. Abschnitt IX. B. pag. 135 et seq.

Nehmen wir zuerst die Sinusreihe:

$$a_1 \sin x + a_2 \sin 2x + a_3 \sin 3x + a_4 \sin 4x + \dots \text{ in inf.}$$

Durch dieselbe wird eine willkürliche Funktion dargestellt, die sich jedoch nur auf ein bestimmtes Intervall erstrecken kann, auf Werte von  $x$ , die zwischen 0 und  $\pi$  liegen, die beiden Grenzen selbst ausgeschlossen, weil ja für diese der Wert der Reihe = 0 wird. Die Koeffizienten  $a_1, a_2, a_3 \dots$  sind vorläufig unbestimmt. Zu ihrer Ermittlung schlagen wir nach dem Vorgange von Lagrange den Weg durch Übergang vom Endlichen zum Unendlichen ein.

Denken wir also zunächst eine endliche Anzahl von Gliedern der Reihe

$$a_1 \sin x + a_2 \sin 2x + a_3 \sin 3x \dots + a_{n-1} \cdot \sin(n-1)x.$$

Die Reihe hat  $(n-1)$  Glieder und ebenso viele unbestimmte Koeffizienten.

Giebt man dem  $x$  der Reihe nach die in arithmetischer Progression stehenden Werte:

$$\frac{\pi}{n}, \frac{2\pi}{n}, \frac{3\pi}{n} \dots \text{ bis } \frac{(n-1)\pi}{n},$$

so erhält man  $(n-1)$  Gleichungen zur Bestimmung der unbekannten Koeffizienten, und zwar:

$$\begin{aligned}
 f\left(\frac{\pi}{n}\right) &= a_1 \sin\left(\frac{\pi}{n}\right) + a_2 \sin\left(\frac{2\pi}{n}\right) + a_3 \sin\left(\frac{3\pi}{n}\right) + \dots + a_{n-1} \cdot \sin\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right], \\
 f\left(\frac{2\pi}{n}\right) &= a_1 \sin\left(\frac{2\pi}{n}\right) + a_2 \sin\left(\frac{4\pi}{n}\right) + a_3 \sin\left(\frac{6\pi}{n}\right) + \dots + a_{n-1} \cdot \sin\left[\frac{2(n-1)\pi}{n}\right], \\
 &\vdots \qquad \vdots \qquad \vdots \qquad \vdots \\
 f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] &= a_1 \sin\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] + a_2 \sin\left[\frac{2(n-1)\pi}{n}\right] + a_3 \sin\left[\frac{3(n-1)\pi}{n}\right] \\
 &\quad + \dots + a_{n-1} \cdot \sin\left[\frac{(n-1)^2\pi}{n}\right].
 \end{aligned}$$

Dabei sind

$$f\left(\frac{\pi}{n}\right), f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \dots \text{ bis } f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right]$$

ganz willkürliche Funktionalwerte, welche unsere Funktion annimmt für

$$x = \frac{\pi}{n}, \quad x = \frac{2\pi}{n} \text{ u.s.f.}$$

Nun wird es sich zunächst darum handeln, diese  $(n-1)$  Gleichungen, durch welche die Koeffizienten  $a_1, a_2, a_3, \dots, a_{n-1}$  bestimmt werden, zu lösen.

stimmt sind, zu lösen. Dazu bieten gewisse Eigentümlichkeiten, welche die Koeffizienten der Unbekannten besitzen, folgenden, ebenso bequemen, wie eleganten Weg:

Multipliziert man sämtliche Gleichungen der Reihe nach mit

$$\sin \frac{m' \pi}{n}, \sin \frac{2m' \pi}{n}, \sin \frac{3m' \pi}{n}, \dots \sin \frac{(n-1)m' \pi}{n}$$

und addiert, so hat die  $m^{\text{te}}$  Unbekannte  $a_m$  den Koeffizienten:

$$\sin \frac{m \pi}{n} \cdot \sin \frac{m' \pi}{n} + \sin \frac{2m \pi}{n} \cdot \sin \frac{2m' \pi}{n} + \dots + \sin \frac{(n-1)m \pi}{n} \cdot \sin \frac{(n-1)m' \pi}{n}$$

Dafür schreiben wir unter Berücksichtigung der Formel:

$$\begin{aligned} \sin A \cdot \sin B &= \frac{1}{2} [\cos(A - B) - \cos(A + B)] \\ &= \frac{1}{2} \left[ \cos \frac{(m-m')\pi}{n} + \cos \frac{2(m-m')\pi}{n} + \dots + \cos \frac{(n-1)(m-m')\pi}{n} \right] \\ &\quad - \frac{1}{2} \left[ \cos \frac{(m+m')\pi}{n} + \cos \frac{2(m+m')\pi}{n} + \dots + \cos \frac{(n-1)(m+m')\pi}{n} \right]. \end{aligned}$$

Auf die in den eckigen Klammern enthaltenen endlichen Reihen lässt sich nunmehr sofort die vorher unter (IV) entwickelte Formel anwenden, wonach, wenn mit  $k$  eine beliebige ganze Zahl bezeichnet wird,

$$\cos \frac{k\pi}{n} + \cos \frac{2k\pi}{n} + \cos \frac{3k\pi}{n} + \dots + \cos \frac{(n-1)k\pi}{n} = -\frac{1}{2} + \frac{\sin \frac{(2n-1)k\pi}{2}}{2 \sin \frac{k\pi}{2n}}$$

ist. Die rechte Seite formt sich hier noch um in

$$-\frac{1}{2} + \frac{1}{2} \frac{\sin \left( k\pi - \frac{k\pi}{2n} \right)}{\sin \frac{k\pi}{2n}} = -\frac{1}{2} + \frac{1}{2} \frac{\sin k\pi \cdot \cos \frac{k\pi}{2n} - \sin \frac{k\pi}{2n} \cdot \cos k\pi}{\sin \frac{k\pi}{2n}}.$$

Sind  $k$  und  $2n$  selbst ganze Zahlen, so ist

$$\sin k\pi \cdot \cos \frac{k\pi}{2n}$$

stets = 0, es bleibt also für die Summe der  $(n-1)$ -gliedrigen Kosinusreihe unter diesen Voraussetzungen nur der Ausdruck

$$-\frac{1}{2} (1 + \cos k\pi)$$

übrig. Für ein gerades  $k$ , welches, wenn  $\frac{k}{2n}$  ein Bruch bleiben soll, kein gerades Vielfaches von  $2n$  sein darf, giebt dies den

Wert -1, für ein ungerades  $k$  den Wert 0, für ein gerades Vielfaches von  $2n$  den Wert  $(n-1)$ . Für unseren vorliegenden Fall angewendet ist  $k$  einmal  $= m - m'$ , das andere Mal  $= m + m'$  zu setzen.

Ist  $m - m'$  gerade, so ist es auch  $m + m'$ ; ist  $m - m'$  ungerade, so ist auch  $m + m'$  eine ungerade Zahl. Für verschiedene Werte von  $m$  und  $m'$  wird somit die Differenz unserer Kosinusreihen = 0. Für  $m = m'$  erhalten wir

$$\begin{aligned} &\sin^2 \frac{m\pi}{n} + \sin^2 \frac{2m\pi}{n} + \sin^2 \frac{3m\pi}{n} + \dots + \sin^2 \frac{(n-1)m\pi}{n} \\ &= \frac{1}{2} \underbrace{[\cos 0 + \cos 0 + \cos 0 + \dots + \cos 0]}_{(n-1) \text{ Glieder}} = n - 1 \\ &\quad - \frac{1}{2} \underbrace{[\cos \frac{2m\pi}{n} + \cos \frac{4m\pi}{n} + \dots + \cos \frac{2(n-1)m\pi}{n}]}_{-\frac{1}{2}(1 + \cos 2m\pi)} \\ &= \frac{1}{2} [n - 1 + \frac{1}{2}(1 + \cos 2m\pi)] = \frac{1}{2}(n - 1 + 1) = \frac{1}{2}n, \end{aligned}$$

einen bestimmten endlichen Wert.

Man findet somit:

$$a_m \cdot \frac{n}{2} = f\left(\frac{\pi}{n}\right) \sin \frac{m\pi}{n} + f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \sin \frac{2m\pi}{n} + \dots + f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] \sin \frac{(n-1)m\pi}{n}$$

und

$$a_m = \frac{2\pi}{n\pi} \left[ f\left(\frac{\pi}{n}\right) \sin \frac{m\pi}{n} + f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \sin \frac{2m\pi}{n} + \dots + f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] \sin \frac{(n-1)m\pi}{n} \right]$$

oder

$$a_m = \frac{2}{\pi} \left[ \frac{\pi}{n} f\left(\frac{\pi}{n}\right) \sin \frac{m\pi}{n} + \frac{\pi}{n} f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \sin \frac{2m\pi}{n} + \dots + \frac{\pi}{n} f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] \sin \frac{(n-1)m\pi}{n} \right].$$

Nunmehr gehen wir, indem wir die Zwischenwerte unendlich vermehren,  $m$  jedoch festhalten, vom Endlichen zum Unendlichen über. Es wird

$$\begin{aligned} a_m &= \lim_{n \rightarrow \infty} \frac{2}{\pi} \left[ \frac{\pi}{n} f\left(\frac{\pi}{n}\right) \sin \frac{m\pi}{n} + \frac{\pi}{n} f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \sin \frac{2m\pi}{n} \right. \\ &\quad \left. + \dots + \frac{\pi}{n} f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] \sin \frac{(n-1)m\pi}{n} + \dots \text{ in inf.} \right], \end{aligned}$$

das ist in abgekürzter Schreibweise, wenn wir mit  $f(\xi)$  den Summationswert der verschiedenen Funktionalwerte, mit  $\xi$  den Summationsbuchstaben bezeichnen:

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi f(\xi) \sin m\xi \cdot d\xi.$$

Um von diesen allgemeinen Entwickelungen einige zu eleganten analytischen Ergebnissen führende Anwendungen zu machen, muß ich nun allerdings, weil ja die Koeffizienten der Sinusreihe bestimmte Integrale sind, die ersten Elemente der Differential- und Integral-Rechnung voraussetzen, werde mich indessen bemühen, durch Einfachheit und Deutlichkeit des Gebotenen auch dem noch weniger Geübten recht verständlich zu werden.\*)

Die gewählten Beispiele sollen zeigen, daß jede beliebige Funktion, die nur innerhalb gewisser Grenzen liegt, sich durch eine solche Sinusreihe ausdrücken läßt, so lange die Ausführung des bestimmten Integrals nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt.

Für die vollkommen willkürliche Funktion  $f(x)$  wähle ich zunächst die Funktion  $x$  selbst:

$$f(x) = x = a_1 \sin x + a_2 \sin 2x + a_3 \sin 3x + \dots \text{ in inf.}$$

Hierbei ist also auf Grund der vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen der Koeffizient des  $m^{\text{ten}}$  Gliedes

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi \xi \cdot \sin m\xi \cdot d\xi.$$

\*.) Zur Anwendung kommen u. a. folgende Formeln:

$$\frac{d(uv)}{dx} = v \frac{du}{dx} + u \frac{dv}{dx}.$$

$$\frac{d\left(\frac{u}{v}\right)}{dx} = \frac{v \frac{du}{dx} - u \frac{dv}{dx}}{v^2}.$$

$$\frac{d \sin mx}{dx} = m \cos mx.$$

$$\frac{d \cos mx}{dx} = -m \sin mx.$$

$$\frac{d \operatorname{ctg} mx}{dx} = -\frac{m}{\sin^2 mx}.$$

$$\frac{d(e^x)}{dx} = e^x.$$

$$\frac{d l(x)}{dx} = \frac{1}{x}; \quad \frac{d C}{dx} = 0.$$

Ist  $z = f[\varphi(x)]$  und  $\varphi(x) = y$ ,  
dann ist

$$\frac{dz}{dx} = \frac{dz}{dy} \cdot \frac{dy}{dx}.$$

Soll man dieses bestimmte Integral ausmitteln, so kommt es darauf an, eine neue Funktion  $\varphi(\xi)$  zu finden, deren Differentialquotient  $= \xi \cdot \sin m\xi$  ist. Hat man diese gefunden, so ist der Wert des bestimmten Integrals gegeben durch die Gleichung:

$$J = \varphi(\pi) - \varphi(0).$$

Wir differenzieren den Ausdruck  $-\xi \frac{\cos m\xi}{m}$  nach  $\xi$  und finden:

$$\left[ \xi \sin m\xi - \frac{\cos m\xi}{m} \right] d\xi = -\frac{d\xi \cos m\xi}{m},$$

woraus durch unbestimmte Integration folgt:

$$\int \xi \sin m\xi d\xi - \int \frac{\cos m\xi}{m} d\xi = -\xi \frac{\cos m\xi}{m}$$

und

$$\int \xi \sin m\xi d\xi = \int \frac{\cos m\xi}{m} d\xi - \xi \frac{\cos m\xi}{m}.$$

Nun ist

$$\frac{d \sin m\xi}{m^2} = \frac{\cos m\xi}{m} \cdot d\xi$$

und

$$\int \frac{\cos m\xi}{m} d\xi = \frac{\sin m\xi}{m^2},$$

folglich

$$\int \xi \sin m\xi d\xi = \frac{\sin m\xi}{m^2} - \xi \frac{\cos m\xi}{m}.$$

Um nun hieraus das bestimmte Integral innerhalb der Grenzen 0 und  $\pi$  zu finden, setzen wir  $\xi$  einmal  $= \pi$ , das andere Mal  $= 0$  und subtrahieren. Da ergibt sich:

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi \xi \sin m\xi d\xi = -\frac{\pi \cos m\pi}{m} \cdot \frac{2}{\pi} = -\frac{2 \cos m\pi}{m}.$$

Giebt man jetzt dem  $m$  der Reihe nach die Werte 1, 2, 3, 4 etc., so findet man die unbestimmt gebliebenen Koeffizienten der Reihe

$$a_1 = \frac{2}{1}; \quad a_2 = -\frac{2}{2}; \quad a_3 = \frac{2}{3}; \quad a_4 = -\frac{2}{4} \dots \text{etc.}$$

Die Reihe selbst lautet dann:

$$x = 2 \left[ \sin x - \frac{\sin 2x}{2} + \frac{\sin 3x}{3} - \frac{\sin 4x}{4} \pm \dots \text{in inf.} \right] \quad (1)$$

für Werte von  $x$ , die zwischen 0 und  $\pi$  liegen.

Berücksichtigt man, dass

$$\sin(-x) = -\sin x; \quad \sin(-2x) = -\sin 2x \text{ etc.,}$$

so lassen sich die Grenzen auch auf das Intervall 0 bis  $-\pi$  ausdehnen.

Ersetzt man  $x$  durch  $\pi - x$ , so geht die Reihe über in:

$$\frac{\pi - x}{2} = \frac{\sin(\pi - x)}{1} - \frac{\sin 2(\pi - x)}{2} + \frac{\sin 3(\pi - x)}{3} - \frac{\sin 4(\pi - x)}{4} \pm \dots \text{in inf.}$$

Weil nun

$$\sin(\pi - x) = \sin x; \quad \sin 2(\pi - x) = -\sin 2x;$$

$$\sin 3(\pi - x) = \sin 3x; \quad \sin 4(\pi - x) = -\sin 4x \text{ etc.}$$

ist, so wird

$$\frac{\pi - x}{2} = \sin x + \frac{\sin 2x}{2} + \frac{\sin 3x}{3} + \frac{\sin 4x}{4} + \dots \text{in inf.}$$

Addiert man dazu die obige Reihe (1)

$$\frac{x}{2} = \sin x - \frac{\sin 2x}{2} + \frac{\sin 3x}{3} - \frac{\sin 4x}{4} \pm \dots \text{in inf.},$$

so ergibt sich:

$$\frac{\pi}{2} = 2 \left[ \sin x + \frac{\sin 3x}{3} + \frac{\sin 5x}{5} + \frac{\sin 7x}{7} + \dots \text{in inf.} \right] \\ 0 < x < \pi.$$

Für  $x = \frac{\pi}{2}$  resultiert hieraus die bekannte Leibnizsche Reihe:

$$\frac{\pi}{4} = 1 - \frac{1}{3} + \frac{1}{5} - \frac{1}{7} \pm \dots \text{in inf.}$$

Als zweites Beispiel wähle ich die Funktion:

$$f(x) = e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}.*)$$

Hier wird es sich um Ausmittelung des bestimmten Integrals

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} (e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}) \sin mx \cdot dx$$

handeln.

Zerlegt man dasselbe in seine Teile, dann geht es über in

$$\frac{2}{\pi} \left[ \int_0^{\pi} e^{\alpha x} \cdot \sin mx dx - \int_0^{\pi} e^{-\alpha x} \sin mx dx \right].$$

\*) Man vergleiche: O. Schlömilch, höhere Analysis. II. pag. 141.  
Braunschweig. 1866.

Nun ist:

$$\frac{d(e^{\alpha x} \sin mx)}{dx} = \alpha e^{\alpha x} \sin mx + m e^{\alpha x} \cos mx$$

und

$$\frac{d(e^{\alpha x} \cos mx)}{dx} = \alpha e^{\alpha x} \cos mx - m e^{\alpha x} \sin mx.$$

Daraus folgt durch unbestimmte Integration:

$$(1) \quad \alpha \int e^{\alpha x} \sin mx dx + m \int e^{\alpha x} \cos mx \cdot dx = e^{\alpha x} \cdot \sin mx$$

$$(2) \quad \alpha \int e^{\alpha x} \cos mx dx - m \int e^{\alpha x} \sin mx \cdot dx = e^{\alpha x} \cdot \cos mx.$$

Multipliziert man Gleichung (1) mit  $\alpha$ , Gleichung (2) mit  $m$  und subtrahiert, so erhält man:

$$(\alpha^2 + m^2) \int e^{\alpha x} \sin mx dx = \alpha e^{\alpha x} \sin mx - m e^{\alpha x} \cos mx$$

und

$$\int e^{\alpha x} \sin mx dx = \frac{e^{\alpha x} (\alpha \sin mx - m \cos mx)}{\alpha^2 + m^2}.$$

In völlig analoger Weise wird

$$\frac{d(e^{-\alpha x} \sin mx)}{dx} = -\alpha e^{-\alpha x} \sin mx + m e^{-\alpha x} \cos mx$$

und

$$\frac{d(e^{-\alpha x} \cos mx)}{dx} = -\alpha e^{-\alpha x} \cos mx - m e^{-\alpha x} \sin mx.$$

Durch unbestimmte Integration ergibt sich:

$$(3) \quad -\alpha \int e^{-\alpha x} \sin mx dx + m \int e^{-\alpha x} \cos mx dx = e^{-\alpha x} \sin mx.$$

$$(4) \quad -\alpha \int e^{-\alpha x} \cos mx dx - m \int e^{-\alpha x} \sin mx dx = e^{-\alpha x} \cos mx.$$

Multipliziert man Gleichung (3) mit  $\alpha$ , Gleichung (4) mit  $m$  und addiert, so findet man:

$$\int e^{-\alpha x} \sin mx dx = -\frac{e^{-\alpha x} (\alpha \sin mx + m \cos mx)}{\alpha^2 + m^2}.$$

Demnach wird unser Integral:

$$\int (e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}) \sin mx dx = \frac{e^{\alpha x}(\alpha \sin mx - m \cos mx) + e^{-\alpha x}(\alpha \sin mx + m \cos mx)}{\alpha^2 + m^2}.$$

Setzt man darin das eine Mal  $x = \pi$ , das andere Mal  $x = 0$  und subtrahiert, so wird:

$$\int_0^\pi (e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}) \sin mx dx = \frac{e^{\alpha \pi} \cdot m(-1)^{m+1} + m - e^{-\alpha \pi} \cdot m(-1)^{m+1} - m}{\alpha^2 + m^2}$$

und somit:

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi (e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}) \sin mx \cdot dx = \frac{2}{\pi} \cdot \frac{(e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi}) m (-1)^{m+1}}{\alpha^2 + m^2}.$$

Giebt man nun dem  $m$  der Reihe nach die Werte 1, 2, 3, 4... etc., so werden die unbestimmten Koeffizienten der Sinusreihe für den vorliegenden Fall:

$$a_1 = \frac{2}{\pi} \cdot \frac{e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi}}{1 + \alpha^2}; \quad a_2 = -\frac{2}{\pi} \cdot \frac{2(e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi})}{2^2 + \alpha^2};$$

$$a_3 = \frac{2}{\pi} \cdot \frac{3(e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi})}{3^2 + \alpha^2}; \quad a_4 = -\frac{2}{\pi} \cdot \frac{4(e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi})}{4^2 + \alpha^2} \dots \text{etc.}$$

Die Reihe selbst lautet dann, nachdem  $\frac{2}{\pi}$  und  $e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi}$  auf die linke Seite gebracht sind:

$$\begin{aligned} \frac{\pi}{2} \cdot \frac{e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}}{e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi}} &= \frac{\sin x}{1 + \alpha^2} - \frac{2 \sin 2x}{2^2 + \alpha^2} + \frac{3 \sin 3x}{3^2 + \alpha^2} - \frac{4 \sin 4x}{4^2 + \alpha^2} \\ &\pm \dots + \frac{(-1)^{m+1} \cdot m \sin mx}{m^2 + \alpha^2} + \dots \text{in inf.} \end{aligned}$$

Ersetzen wir zum Zweck weiterer Umgestaltung  $\alpha$  durch  $i\mu$ , somit  $\alpha^2$  durch  $-\mu^2$ , so geht die linke Seite, wenn man gleichzeitig Zähler und Nenner durch  $2i$  dividiert, über in

$$\frac{\pi \frac{e^{i\mu x} - e^{-i\mu x}}{2i}}{2 \frac{e^{i\mu \pi} - e^{-i\mu \pi}}{2i}} = \frac{\pi \sin \mu x}{2 \sin \mu \pi}$$

und man gelangt zu der sehr bemerkenswerten Reihe:

$$\frac{\pi}{2} \frac{\sin \mu x}{\sin \mu \pi} = \frac{\sin x}{1 - \mu^2} - \frac{2 \sin 2x}{2^2 - \mu^2} + \frac{3 \sin 3x}{3^2 - \mu^2} - \frac{4 \sin 4x}{4^2 - \mu^2} \pm \dots \text{in inf.} \quad (2)$$

$$0 < x < \frac{\pi}{2}.$$

Nimmt man für  $x$  den Wert  $\frac{\pi}{2}$  und berücksichtigt, dass dann  $\sin x = 1; \sin 2x = 0; \sin 3x = -1; \sin 4x = 0 \dots$  etc. wird, zerlegt man links gleichzeitig nach der Formel

$$\sin m = 2 \sin \frac{1}{2} m \cos \frac{1}{2} m$$

und kürzt, so findet man:

$$\frac{\pi}{4 \cos \frac{\mu \pi}{2}} = \frac{1}{1 - \mu^2} - \frac{3}{3^2 - \mu^2} + \frac{5}{5^2 - \mu^2} \mp \dots \text{in inf.}$$

oder

$$\sec \frac{\mu \pi}{2} = \frac{4}{\pi} \left[ \frac{1}{1 - \mu^2} - \frac{3}{3^2 - \mu^2} + \frac{5}{5^2 - \mu^2} \mp \dots \text{in inf.} \right].$$

Setzt man schliesslich

$$\frac{\mu \pi}{2} = y, \quad \text{also} \quad \mu = \frac{2y}{\pi},$$

so resultiert nach einigen leicht zu übersehenden Umformungen die Reihe:

$$\sec y = \frac{\pi}{\left(\frac{\pi}{2}\right)^2 - y^2} - \frac{3\pi}{\left(\frac{3\pi}{2}\right)^2 - y^2} + \frac{5\pi}{\left(\frac{5\pi}{2}\right)^2 - y^2} \mp \dots \text{in inf.} \quad (3)$$

Für die Sinusreihe (2), aus welcher sich als besonderer Fall die unmittelbar vorstehende Reihe ergab, und welche ich nach dem Vorgange Schlömilchs mit Hilfe von Exponentialfunktionen herleitete, gebe ich nunmehr noch eine andere, mehr direkte Herleitung.

Man setze  $f(x) = \sin \alpha x$  und ermittele das bestimmte Integral

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi \sin \alpha x \cdot \sin mx dx.$$

$$\sin \alpha x \cdot \sin mx = \frac{1}{2} [\cos(\alpha - m)x - \cos(\alpha + m)x],$$

so daß

$$a_m = \frac{1}{\pi} \left[ \int_0^\pi \cos(\alpha - m)x dx - \int_0^\pi \cos(\alpha + m)x dx \right]$$

wird. Aus

$$\frac{d[\sin(\alpha - m)x]}{dx} = (\alpha - m) \cos(\alpha - m)x$$

und

$$\frac{d[\sin(\alpha + m)x]}{dx} = (\alpha + m) \cos(\alpha + m)x$$

ergibt sich durch unbestimmte Integration

$$(\alpha - m) \int \cos(\alpha - m)x \cdot dx = \sin(\alpha - m)x$$

und

$$(\alpha + m) \int \cos(\alpha + m)x \cdot dx = \sin(\alpha + m)x.$$

Somit wird

$$\int \cos(\alpha - m)x dx - \int \cos(\alpha + m)x dx = \frac{\sin(\alpha - m)x}{\alpha - m} - \frac{\sin(\alpha + m)x}{\alpha + m}.$$

Innerhalb der Grenzen 0 bis  $\pi$  erhält man folglich

$$\begin{aligned} & \frac{\sin(\alpha - m)\pi}{\alpha - m} - \frac{\sin(\alpha + m)\pi}{\alpha + m} \\ &= (\alpha + m)(\sin \alpha \pi \cos m \pi - \sin m \pi \cos \alpha \pi) - (\alpha - m)(\sin \alpha \pi \cos m \pi + \sin m \pi \cos \alpha \pi). \end{aligned}$$

Da nun  $\sin m\pi$  für jedes ganzzahlige  $m = 0$  ist, wird daraus

$$\frac{2m \sin \alpha \pi \cos m \pi}{\alpha^2 - m^2}.$$

Für  $a_m$  ergibt sich demnach der Ausdruck

$$\frac{2m}{\alpha^2 - m^2} \cdot \frac{\sin \alpha \pi \cdot \cos m \pi}{\pi}.$$

Giebt man jetzt dem  $m$  der Reihe nach die Werte 1, 2, 3, 4 etc., so erhält man als Koeffizienten die Sinusreihe:

$$a_1 = \frac{2 \sin \alpha \pi}{\pi(1 - \alpha^2)}; \quad a_2 = -\frac{4 \sin \alpha \pi}{\pi(2^2 - \alpha^2)}; \quad a_3 = \frac{6 \sin \alpha \pi}{\pi(3^2 - \alpha^2)} \text{ u. s. f.}$$

Wir gelangen auf diese Weise zu der schon vorher auf anderem Wege gefundenen Reihe (2):

$$\sin \alpha x = \frac{2 \sin \alpha \pi}{\pi} \left[ \frac{\sin x}{1^2 - \alpha^2} - \frac{2 \sin 2x}{2^2 - \alpha^2} + \frac{3 \sin 3x}{3^2 - \alpha^2} \mp \dots \text{in inf.} \right],$$

woraus sich für  $x = \frac{\pi}{2}$ , wie früher

$$\frac{\pi}{2 \cos \frac{1}{2} \alpha \pi} = 2 \left[ \frac{1}{1^2 - \alpha^2} - \frac{3}{3^2 - \alpha^2} + \frac{5}{5^2 - \alpha^2} \mp \dots \text{in inf.} \right] \quad (4)$$

ergibt.

Mit Hilfe dieser Reihe lassen sich weitere, interessante Ergebnisse ermitteln, wenn dieselbe integriert wird. Zu diesem Zweck wird zunächst die linke Seite unter Anwendung bekannter Formeln umgeformt.

$$\frac{\pi}{2 \cos \frac{1}{2} \alpha \pi} = \frac{\pi}{2 \sin(1 - \alpha) \frac{\pi}{2}} = \frac{\pi}{4 \sin(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \cos(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}$$

oder, indem wir im Zähler den Faktor

$$\sin^2(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} + \cos^2(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = 1$$

hinzufügen und einzeln durch dividieren

$$\begin{aligned} & \frac{\pi \sin^2(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{4 \sin(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \cos(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} + \frac{\pi \cos^2(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{4 \sin(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \cos(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} \\ &= \frac{\pi}{4} \left[ \operatorname{tg}(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} + \operatorname{ctg}(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \right] = \frac{\pi}{4} \left[ \frac{1 + \operatorname{ctg}^2(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\operatorname{ctg}(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} \right] \\ &= \frac{\frac{\pi}{4}}{\operatorname{ctg}(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} = \frac{\frac{d \operatorname{ctg}(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{d \alpha}}{\operatorname{ctg}(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} = \frac{d l \left[ \operatorname{ctg}(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \right]}{d \alpha}. \end{aligned}$$

Die rechte Seite der Entwicklung (4) schreiben wir in der Form:

$$\frac{1}{1 - \alpha} + \frac{1}{1 + \alpha} - \frac{1}{3 - \alpha} - \frac{1}{3 + \alpha} + \frac{1}{5 - \alpha} + \frac{1}{5 + \alpha} \mp \dots \text{u. s. f.}$$

Dies giebt integriert:

$$\begin{aligned} & -l(1 - \alpha) + l(1 + \alpha) + l(3 - \alpha) - l(3 + \alpha) - l(5 - \alpha) + l(5 + \alpha) \pm \dots \\ &= l \left( \frac{1 + \alpha}{1 - \alpha} + l \left( \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \right) + l \left( \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \right) + \dots \right) = l \left[ \frac{1 + \alpha}{1 - \alpha} \cdot \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \cdot \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \dots \right] + C, \end{aligned}$$

wobei  $C$  eine noch näher zu bestimmende Konstante ist.

Somit finden wir:

$$l \operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = l \left[ \frac{1 + \alpha}{1 - \alpha} \cdot \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \cdot \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \cdot \frac{7 - \alpha}{7 + \alpha} \dots \right] + C.$$

Für  $\alpha = 0$  wird dies

$$l(1) = l(1) + C,$$

woraus  $C = 0$  folgt, so daß

$$(5) \quad \operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = \frac{1 + \alpha}{1 - \alpha} \cdot \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \cdot \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \dots$$

sich ergiebt, d. i. die trigonometrische Kotangente ausgedrückt durch ein unendliches Produkt.

Dies ist noch weiterer Umgestaltung fähig.

$$\operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = \frac{\cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} = \frac{\frac{\pi}{4} \cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\frac{\pi}{4} \sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}$$

Nehmen wir von rechts noch  $1 - \alpha$  als Faktor auf die linke Seite, so erhalten wir:

$$\frac{(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} \cdot \frac{4}{\pi} = (1 + \alpha) \cdot \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \cdot \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \cdot \frac{7 - \alpha}{7 + \alpha} \dots$$

Für  $\alpha = 1$  wird

$$\cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = 1$$

und auch

$$\frac{(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}$$

konvergiert gegen 1, so daß sich ergiebt:

$$\frac{4}{\pi} = \frac{2}{1} \cdot \frac{2}{4} \cdot \frac{6}{4} \cdot \frac{6}{8} \cdot \frac{10}{8} \cdot \frac{10}{12} \dots$$

oder

$$\frac{2}{\pi} = \frac{1}{1} \cdot \frac{1}{2} \cdot \frac{3}{2} \cdot \frac{3}{4} \cdot \frac{5}{4} \cdot \frac{5}{6} \cdot \frac{7}{6} \cdot \frac{7}{8} \dots$$

und somit

$$(6) \quad \frac{\pi}{2} = \frac{2 \cdot 2 \cdot 4 \cdot 4 \cdot 6 \cdot 6 \cdot 8 \cdot 8 \dots}{1 \cdot 1 \cdot 3 \cdot 3 \cdot 5 \cdot 5 \cdot 7 \cdot 7 \dots}$$

d. i. die in der Analysis unter dem Namen „das Wallis'sche Resultat“ bekannte Produktenformel zur Berechnung von  $\pi$ .

### Herleitung der Kosinusreihe.

Die beliebige Funktion

$$f(x) = \frac{f(x)}{\sin x} \cdot \sin x.$$

Bezeichnen wir  $\frac{f(x)}{\sin x}$  mit  $\varphi(x)$  und entwickeln wir  $\varphi(x) \sin x$  nach der Sinusreihe.

Demnach ist

$$\varphi(x) \sin x = a_1 \sin x + a_2 \sin 2x + a_3 \sin 3x + a_4 \sin 4x + \dots$$

wobei

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} \varphi(x) \sin x \cdot \sin mx dx.$$

$$\sin x \cdot \sin mx = \frac{1}{2} [\cos(m-1)x - \cos(m+1)x],$$

somit

$$a_m = \frac{1}{\pi} \int_0^{\pi} \varphi(x) \cos(m-1)x dx - \frac{1}{\pi} \int_0^{\pi} \varphi(x) \cos(m+1)x dx.$$

Bezeichnen wir weiter zur Abkürzung

$$\frac{1}{\pi} \int_0^{\pi} \varphi(x) \cos mx dx$$

mit  $b_m$ , so ist

$$a_m = \frac{b_{m-1} - b_{m+1}}{2},$$

$$\text{also: } a_1 = \frac{b_0 - b_2}{2}; \quad a_2 = \frac{b_1 - b_3}{2}; \quad a_3 = \frac{b_2 - b_4}{2} \text{ etc.}$$

und man hat

$$\begin{aligned} \varphi(x) \sin x &= \frac{b_0 - b_2}{2} \sin x + \frac{b_1 - b_3}{2} \sin 2x + \frac{b_2 - b_4}{2} \sin 3x + \frac{b_3 - b_5}{2} \sin 4x + \dots \\ &= \frac{b_0}{2} \sin x + \frac{b_1}{2} \sin 2x + \frac{b_2}{2} (\sin 3x - \sin x) \\ &\quad + \frac{b_3}{2} (\sin 4x - \sin 2x) + \dots \end{aligned}$$

Nun ist

$$\sin 2x = 2 \sin x \cos x,$$

$$\sin(3x - \sin x) = 2 \sin x \cos 2x,$$

$$\sin(4x - \sin 2x) = 2 \sin x \cos 3x \text{ u. s. f.}$$

Wird dies in die Entwicklung eingesetzt, dann durch  $\sin x$  dividiert und statt  $\varphi(x)$  wieder  $f(x)$  geschrieben, so ergibt sich:

$$f(x) = \frac{1}{2} b_0 + b_1 \cos x + b_2 \cos 2x + b_3 \cos 3x + \dots \text{ in inf.},$$

wobei

$$b_m = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi f(x) \cos mx dx.$$

Dieses ist die Kosinusreihe, welche sich von der Sinusreihe nur dadurch unterscheidet, dass die Kosinusreihe die willkürliche Funktion auch noch an den Grenzen selbst darstellt.

Um auch hier ein Beispiel vorzuführen, soll die Funktion  $\cos \alpha x$  durch eine Kosinusreihe dargestellt werden, wobei nur vorausgesetzt wird, dass  $\alpha$  keine ganze Zahl sei. Also

$$f(x) = \cos \alpha x$$

und

$$\cos \alpha x = \frac{1}{2} b_0 + b_1 \cos x + b_2 \cos 2x + b_3 \cos 3x + b_4 \cos 4x + \dots \text{ in inf.},$$

$$b_m = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi \cos \alpha x \cos mx dx.$$

$$\cos \alpha x \cos mx = \frac{1}{2} [\cos(\alpha+m)x + \cos(\alpha-m)x].$$

Demnach ist

$$b_m = \frac{1}{\pi} \int_0^\pi \cos(\alpha+m)x dx + \frac{1}{\pi} \int_0^\pi \cos(\alpha-m)x dx.$$

Wie früher schon gezeigt wurde, ist

$$\int \cos(\alpha+m)x dx = \frac{\sin(\alpha+m)x}{\alpha+m}$$

und

$$\int \cos(\alpha-m)x dx = \frac{\sin(\alpha-m)x}{\alpha-m}.$$

Somit wird

$$b_m = \frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi \cos m\pi}{\pi(\alpha^2 - m^2)}.*)$$

\*) Die Rechnung ist ganz analog der früheren bei der Entwicklung von  $\sin \alpha x$  in eine Sinusreihe.

Giebt man dem  $m$  der Reihe nach die Werte 0, 1, 2, 3, 4 ... u.s.f., so wird

$$b_0 = \frac{2\alpha \sin \alpha \pi}{\pi \cdot \alpha^2} \text{ und } \frac{1}{2} b_0 = \frac{\sin \alpha \pi}{\alpha \pi};$$

$$b_1 = \frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi \cdot \cos \alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 1)} = -\frac{2\alpha \sin \alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 1)};$$

$$b_2 = \frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi \cos 2\alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 4)} = \frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 4)};$$

$$b_3 = \frac{2\alpha \sin \alpha \pi \cos 3\alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 9)} = -\frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 9)} \text{ u.s.f.}$$

Die gesuchte Reihe lautet demnach, wenn  $\frac{\sin \alpha \pi}{\pi}$  als gemeinschaftlicher Faktor abgesondert wird:

$$\cos \alpha x = \frac{\sin \alpha \pi}{\pi} \left[ \frac{1}{\alpha} - \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 1} \cdot \cos x + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 4} \cos 2x \mp \dots \text{ in inf.} \right], \quad (7)$$

wobei  $x$  alle Werte zwischen  $-\pi$  und  $+\pi$  annehmen kann, die Grenzen selbst nicht ausgeschlossen.

Einige spezielle Fälle bieten ein besonderes analytisches Interesse.

Setzen wir  $x = 0$ , dann werden  $\cos x$ ,  $\cos 2x$  etc., sowie  $\cos \alpha x = 1$  und man erhält

$$\frac{\pi}{\sin \alpha \pi} = \pi \cos \alpha \pi \cdot \alpha \pi = \frac{1}{\alpha} - \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 1} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 4} - \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 9} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 16} \mp \dots \text{ in inf.} \quad (8)$$

Setzen wir  $x = \pi$  und berücksichtigen wir, dass

$$\cos \pi = -1; \cos 2\pi = +1; \cos 3\pi = -1 \text{ u.s.f.},$$

so geht die Reihe (7) über in

$$\pi \operatorname{ctg} \alpha \pi = \frac{1}{\alpha} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 1} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 4} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 9} + \dots \text{ in inf.} \quad (9)$$

Ganz ebenso, wie früher die Integration der Reihe (4) zu bemerkenswerten Ergebnissen führte, werden wir durch Integrieren der Reihe (9) zu eleganten Entwickelungen gelangen.

$$\pi \operatorname{ctg} \alpha \pi = \frac{\pi \cos \alpha \pi}{\sin \alpha \pi} = \frac{\frac{d \sin \alpha \pi}{d \alpha}}{\sin \alpha \pi} = \frac{d l \sin \alpha \pi}{d \alpha}.$$

$$\frac{1}{\alpha} = \frac{d l(\alpha)}{d \alpha}; \quad \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 1} = \frac{d l(\alpha^2 - 1)}{d \alpha}; \quad \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 4} = \frac{d l(\alpha^2 - 4)}{d \alpha} \text{ u.s.f.}$$

Somit wird

$$\frac{d l \sin \alpha \pi}{d \alpha} = \frac{d [l(\alpha)(\alpha^2 - 1)(\alpha^2 - 4) \dots]}{d \alpha}$$

und  $l \sin \alpha \pi = l[(\alpha)(\alpha^2 - 1)(\alpha^2 - 4) \dots] + lC$ ,  
wobei  $C$  eine vorläufig noch unbestimmte Konstante ist.

Hieraus folgt

$$\sin \alpha\pi = C\alpha(\alpha^2 - 1)(\alpha^2 - 4)(\alpha^2 - 9)\dots$$

oder

$$\frac{\pi \sin \alpha\pi}{\alpha\pi} = C(\alpha^2 - 1)(\alpha^2 - 4)(\alpha^2 - 9)\dots$$

Zur Bestimmung von  $C$  setze man  $\alpha = 0$ , wodurch  $\frac{\pi \sin \alpha\pi}{\alpha\pi}$  gegen 1 konvergiert, und man hat

$$\pi = C(-1)(-4)(-9)\dots$$

Dividiert man die beiden letzten Ergebnisse, dann fällt das  $C$  fort und es ergibt sich

$$\frac{\sin \alpha\pi}{\alpha\pi} = (1 - \alpha^2) \left( \frac{4 - \alpha^2}{4} \right) \left( \frac{9 - \alpha^2}{9} \right) \dots$$

und

$$\sin \alpha\pi = \alpha\pi \left( 1 - \frac{\alpha^2}{4} \right) \left( 1 - \frac{\alpha^2}{9} \right) \left( 1 - \frac{\alpha^2}{16} \right) \dots$$

Wenn man nun hier den Bogen  $\alpha\pi$  noch mit  $\varphi$ , somit  $\alpha$  durch  $\frac{\varphi}{\pi}$  bezeichnet, so findet man

$$(10) \quad \sin \varphi = \varphi \left( 1 - \frac{\varphi^2}{\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{\varphi^2}{4\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{\varphi^2}{9\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{\varphi^2}{16\pi^2} \right) \dots \text{in inf.}$$

d. i. eine Produktenformel für den Sinus eines Bogens.

Aus (10) lässt sich leicht das unendliche Produkt für  $\cos \varphi$  finden. Da

$$\sin 2\varphi = 2 \sin \varphi \cdot \cos \varphi$$

ist, so muss

$$\cos \varphi = \frac{\sin 2\varphi}{2 \sin \varphi}$$

sein. Man hat also nur nötig, in der Entwicklung (10)  $\varphi$  durch  $2\varphi$  zu ersetzen und dieses unendliche Produkt durch  $2 \sin \varphi$  zu dividieren.

$$\sin 2\varphi = 2\varphi \left( 1 - \frac{4\varphi^2}{\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{4\varphi^2}{4\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{4\varphi^2}{9\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{4\varphi^2}{16\pi^2} \right) \dots$$

$$2 \sin \varphi = 2\varphi \left( 1 - \frac{\varphi^2}{\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{\varphi^2}{4\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{\varphi^2}{9\pi^2} \right) \dots$$

Durch Heben der gleichen Faktoren im Zähler und Nenner bei der Division findet man dann:

$$(11) \quad \cos \varphi = \left( 1 - \frac{4\varphi^2}{\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{4\varphi^2}{9\pi^2} \right) \left( 1 - \frac{4\varphi^2}{25\pi^2} \right) \dots \text{in inf.}$$

als unendliches Produkt für den Kosinus eines Bogens.

Leobschütz, im Mai 1902.

Professor C. Blasel.

## Beiträge zur Geschichte der Vogtei in Schlesien.

### Einleitung.

Der Ursprung der Vogtei in den Städten Schlesiens hängt eng zusammen mit der Aussetzung nach deutschem Recht. Bei jeder wissenschaftlichen Untersuchung dieser in ihrer geschichtlichen Entwicklung an Macht, Einfluss und Ansehen allmählich sinkenden Obrigkeit wird man, wie es auch fast stets bisher geschehen ist, von dem Grund legenden Werke von Tschoppe und Stenzel aus gehen müssen.<sup>1)</sup> Dieses behandelt unter dem Titel „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz“ Hamburg 1832 (der Kürze halber fortan mit Tsch. u. St. bezeichnet) in lichtvoller und gründlicher Weise die Besiedlung Schlesiens durch unsere Vorfahren aus der fränkischen und niedersächsischen Heimat. Die in dem genannten Werke mitgeteilten Thatsachen hat Stenzel später in dem für einen grösseren Leserkreis berechneten Buche „Geschichte Schlesiens 1. Teil. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1355.“ Breslau 1853 zusammengefasst. Im Anschluss an die von Stenzel gefundenen Ergebnisse hat nun F. Schauer in einer Sonderarbeit die Geschichte der Vogtei von Weidenau veröffentlicht<sup>2)</sup> und E. Pürschel die Stadtvogtei in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei auf Grund eines gerade für letzteren Zweck ziemlich reichhaltigen Quellen-

<sup>1)</sup> Franklin Magdeburger Weistümer für Breslau. Breslau 1856. S. 2.

<sup>2)</sup> F. Schauer Gesch. der Vogtei v. Weidenau. Beilage zum Programm des Gymn. in W. 1885.

stoffes geschickt und einwandfrei geschildert.<sup>1)</sup> Leider fliessen durch die Ungunst der Zeiten die Nachrichten für eine Geschichte der hiesigen Vogtei sehr spärlich, so dass man auf Grund der vorhandenen Urkunden eine lückenlose und nach allen Seiten hin befriedigende Darstellung zu liefern ausser stande ist. Trotzdem wird es gewiss nicht ohne Interesse sein, nachdem wir die Entstehung, Art, Rechte und Pflichten des Amtes und seine besondere Gestaltung in einzelnen Städten Schlesiens im allgemeinen erörtert haben, alles Wissenswerte, was für die Geschichte unserer Vogtei in Betracht kommt, und soweit es sich ermitteln liess, zusammenzustellen.

### Die Vogtei in Schlesien.

Wenn auch schon im 11. und 12. Jahrhundert deutsche Kaufleute den slavischen Osten des Handels wegen aufgesucht und sich in Prag bereits zu einer Genossenschaft vereinigt hatten,<sup>2)</sup> so erfolgte doch erst eine planmässige Besiedlung des vielfach unbebauten und daher wenig ertragreichen Bodens im Anfange des 13. Jahrhunderts, — W. Schulte setzt<sup>3)</sup> den Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens in das 1. Drittel dieses Jahrhunderts, den Höhepunkt derselben aber in die Zeit nach dem Mongolensturm 1241, von Böhmen und Mähren behauptet<sup>4)</sup> Stenzel leider ohne Quellenangaben, dass dort schon im 11. und 12. Jahrhundert, weit früher als in Schlesien, deutsche Dörfer und Städte gegründet wurden, — wie z. B. Troppau und Leobschütz, was wohl nicht zutreffen dürfte — als die Fürsten, durch Rücksichten auf die Vermehrung ihrer Einkünfte getrieben, Deutsche aus Holland, Flandern, Franken und Thüringen in ihr Land riefen und sie, die durch Fleiss, Bildung und Thatkraft bekannt waren, bei der Anlage von Ortschaften nach deutschem Recht nachdrücklich unterstützten. So verfuhr der erste

<sup>1)</sup> E. Pürschel Die Stadtvogtei in Schlesien. Doktordissert. Breslau 1899.

<sup>2)</sup> Vgl. Bachmann Gesch. Böhmens I. Bd. S. 406 in d. Gesch. europ. Staat. herausgeg. von Heeren, Ukert, v. Giesebricht und Lamprecht; Kleiber Gesch. d. St. Leobsch. I. S. 17. Beilage zum Jahresber. des Gymn. zu Leobsch. 1864.

<sup>3)</sup> W. Schulte Die Anfänge d. deutsch. Kolonis. in Schles. S. 75 u. 82 i. d. Festschrift Silesiaca Breslau 1898.

<sup>4)</sup> Gesch. Schles. S. 207.

Markgraf von Mähren Wladislaus Heinrich (1197—1222), der seinem Lande, zu dem ja ursprünglich auch Leobschütz gehörte, die Segnungen deutscher Kultur und Gesittung mit Erfolg zu vermitteln bemüht war. Unter ihm verschwindet grösstenteils die altslavische Zupenverfassung, er erteilt 1204 dem Johanniterorden, der für die Ausbreitung des Deutschtums ungemein thätig war, die Erlaubnis, überall auf seinen mährischen Besitzungen Kolonien nach deutschem Recht anzulegen und belohnt die Gründer durch Steuerfreiheit, die Städte Freudenthal, Mähr. Neustadt, Bisenz, Znaim und vielleicht auch Olmütz erhielten von ihm 1213 die Bewidmung mit demselben Recht, und den deutschen Gästen zeigte er sich in seinem Lande stets besonders gnädig.<sup>1)</sup> Alle Anzeichen weisen ferner darauf hin, dass auch auf ihn höchst wahrscheinlich das älteste Stadtprivileg, das wir besitzen, zurückzuführen ist. Eine Urkunde nänlich des hiesigen Ratsarchivs (A 2), ausgestellt am 28. August 1270 in Kenenhicz (wahrscheinlich Knihnitz nördl. von Brünn)<sup>2)</sup>, worin König Ottokar II. die der Stadt von seinen Vorfahren verliehenen Rechte und Freiheiten bestätigt und erweitert, enthält unter anderem auch die Wendung antiquatum quoddam ipsorum privilegium et pre senio maceratum eis a nostris concessum predecessoribus renovari fecimus d. h. wir haben ihnen (den Bürgern) eine alte und durch die lange Zeit unansehnlich gewordene Handfeste, die ihnen unsere Vorgänger verliehen haben, erneuern lassen. Dass wir nun das mit den angeführten Worten bezeichnete Alter der königlichen Vergünstigung allzu hoch veranschlagen, daran hindert uns der Wortlaut einer anderen Urkunde, gegeben zu Olmütz am 30. Dezember 1214, worin König Ottokar I. die von seinem Bruder Wladislaus Heinrich ausgegangene Gründung Freudenthals, die kurz vorher erfolgt sein muss und zwar nach deutschem Recht, bestätigt und mit Rücksicht auf dieses Recht zugleich bemerkt, quod hactenus in terris Bohemie et Moraue inconsuetum et inusitatum extiterat<sup>3)</sup> d. h. was bisher in der Ländern Böhmens und Mährens ungewöhnlich und ungebräuchlich war. Mithin kann, wenn wir dieser Urkunde vollen Glauben beimessen,

<sup>1)</sup> W. Müller Gesch. d. k. Hauptst. Olmütz. S 37.

<sup>2)</sup> Kleiber I S. 15 Ann. 6 und Kopetzky Reg. zur Gesch. d. Herzogstums Troppau S. 29 Ann. 2.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Mor. II. S. 68; Reg. zur schles. Gesch. v. Grünh. No. 158, wo die Jahreszahl 1213 in 1214 geändert ist,

die Verleihung der Handfeste, die doch auch auf der Grundlage deutschen Rechtes abgefasst ist, nicht vor dem Jahre 1214, aber keineswegs viel später erfolgt sein, da letzterer Annahme wieder die Worte antiquatum et pre senio maceratum entgegenstehen.<sup>1)</sup> Der König, bez. der Herzog und die grossen Grundbesitzer pflegten sich nun bei der Anlage einer Stadt eines Unternehmers (locator) oder auch mehrerer als Vermittler zu bedienen, mit denen ein fester Vertrag über die Aussetzung abgeschlossen wurde. Letzterer unterlag, wenn er vom Grundherren ausging, der ausdrücklichen Genehmigung durch den Landesherrn, weil dieser mit der Einführung des deutschen Rechtes auf gewisse Dienste und Rechte verzichten musste.<sup>2)</sup> Gleichwohl überwog der baldige Nutzen der neuen Besiedlung bei weitem die augenblicklichen Nachteile und bewog die Fürsten, namentlich die böhmischen Könige, dem Beispiele des ersten mährischen Markgrafen zu folgen. Als locatores wurden nun teils Adlige, teils angesehene Bürger oder auch Vögte älterer Städte verwendet. So z. B. erfolgte die Aussetzung von Ujest in Oberschlesien durch den Neisser Vogt Walther,<sup>3)</sup> die von Bernstadt durch den Vogt Wilhelm von Reichenbach,<sup>4)</sup> die von Winzig durch Heinrich Vogt von Kreidelwitz<sup>5)</sup> (südlich von Glogau) und von Herrnstadt durch den Sprottauer Vogt Otto.<sup>6)</sup> Der Anleger hatte die Vermessung der Hausplätze und der dazu gehörigen Hufen nach kleinerem vlämischen oder grösserem fränkischen Masse vorzunehmen und sie an die Einwanderer zu verteilen, wofür er den erblichen Besitz des Stadtrichteramtes (die sogen. Erbvogtei) und in den Dörfern das Dorfrichter- oder Schulzenamt erhielt. Gewöhnlich wurde ihm nur die niedere Gerichtsbarkeit nebst einem Drittel der hieraus entspringenden Gefälle (dem sogen. dritten Pfennig) übertragen, während die obere der Herzog entweder persönlich, oder durch seinen Hofrichter (iudex curiae) aus-

<sup>1)</sup> Kleiber I. S. 17; Tsch. u. St. S. 371, wo das Alter zu hoch angesetzt ist. Biermann Gesch. d. Herzogt. Troppau u. Jägernd. S. 86 Anm. 3 u. S. 90 u. Bachmann S. 485 Anm. 4.

<sup>2)</sup> Tsch. u. St. S. 146; St. Gesch. Schles. S. 211; Weinhold die Verbreitung u. die Herkunft d. Deutschen in Schles. S. 13.

<sup>3)</sup> Tsch. u. St. S. 282 Reg. No. 265.

<sup>4)</sup> Tsch. u. St. S. 368 Reg. No. 1221.

<sup>5)</sup> Tsch. u. St. S. 401 Reg. No. 1863.

<sup>6)</sup> Tsch. u. St. S. 408 Reg. No. 2171.

übte. Ausserdem erhielt der Anleger einige steuerfreie Hufen und gewerbliche Bannrechte d. h. Einkünfte aus Mühlen, Brauhäusern, Schankstätten, Brot-, Fleisch- und Schuhbänken, endlich Schmieden und Badstuben. Die Ansiedler empfingen ihre Baugründe samt den dazu gehörigen Hufen zu Burgrecht, dem ius emphyteuticum, d. h. zu vererblichem und veräußerlichem Nutzungsrecht gegen Zahlung eines festen jährlich zu entrichtenden Geldzinses.<sup>1)</sup> Als in der späteren Zeit jedoch (seit 1260) die Anlage einer Ortschaft mehr als Geschäft betrachtet und betrieben wurde<sup>2)</sup> und ein Mangel an Kolonisten sich immer weniger fühlbar machte,<sup>3)</sup> mussten diese dem Unternehmer bez. dem Grundherrn ein Kaufgeld (anleite, arrha) zahlen, weshalb man in Böhmen das deutsche Recht auch Kaufrecht (tschech. podacie sc. pravo) nannte.<sup>4)</sup> Aus den neu entstandenen Städten, wo ein rühriges Bürgertum allmählich zum Wohlstande gelangte, flossen dem Fürsten und Grundherren von nun an ganz bedeutende Einnahmen zu, da überdies die Steuerkraft der Bürger noch durch die Erwerbung des Meilenrechts gehoben wurde, wonach jedes Handwerk, Schankhaus und jeder Markt innerhalb des Umkreises einer Meile verboten war; dadurch machten die Städte gleichzeitig das Landvolk in wirtschaftlicher Beziehung von sich abhängig. Das Recht, welches die fremden Ansiedler nach Schlesien und Mähren mitbrachten und nach dem sie ihr neues Gemeinwesen einrichteten, war das ius teutonicum (das deutsche Recht), das sich fast genau mit dem ius flamingicum (dem Rechte der vlämischen Ankömmlinge) und dem ius franconicum (dem der ripuarisch-fränkischen Einwanderer) deckte. Letztere beiden besaßen nur besondere Eigentümlichkeiten, die sich auf die Verschiedenheit des Ackermasses und die Landverteilung nach Losen, sowie auf den Güterabgang, namentlich das allmählich weit verbreitete Halbteilungsrecht der Ehegatten erstreckte.<sup>5)</sup> Dass das vlämische Recht auch für unsere Stadt nicht ohne Bedeutung ist, werden wir später er-

<sup>1)</sup> Werunsky Böhmens social-polit. Entwickl. in vorhussitisch. Zeit S. 446 in den Neuen Jahrb. von Ilberg u. Richter Bd. VII.

<sup>2)</sup> Kötzschke Das Unternehmertum in der ostdeutsch. Kolonisation d. Mittelalters S. 41 Doktorarbeit, Leipzig 1894.

<sup>3)</sup> Tsch. u. St. S. 149—159.

<sup>4)</sup> Werunsky S. 446.

<sup>5)</sup> Tsch. u. St. S. 101 und Gengler Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 369.

fahren. Das ius teutonicum an sich bedeutete nichts anderes als die Freiheit von der servitus iuris polonici s. bohemici iuris condicio d. h. die Freiheit von den drückenden Lasten, die in ungemessener Zahl auf den slavischen Hörigen ruhten.<sup>1)</sup> Die Einwanderer hatten nur einen fest bestimmten Zins zu zahlen, dafür erhielten sie freien Grund und Boden und Teilnahme an der Verwaltung ihres Gemeinwesens und an den Gerichten als Schöffen unter ihren Schulzen und Vögten in Fällen der niederen, unter dem Fürsten und dessen Stellvertreter in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit. In der slavischen Gerichtsverfassung war der Fürst oder sein Beamter, der Gaurichter (castellanus bez. zupanus) zugleich Richter und Urteiler, im deutschen Recht jedoch waren diese Befugnisse getrennt, indem der Vogt oder der Schulze als Vorsitzender des Gerichtshofes zwar die Verhandlungen leitete, die Schöffen jedoch allein das Urteil zu finden hatten. Denn der deutsche Richter ist nicht befugt, sein eigenes Wissen vom Recht den Beteiligten aufzudrängen. Er ist vielmehr verpflichtet, in Fällen des Zweifels oder Streites darüber, was Rechtes ist, nicht selbst zu entscheiden, sondern dort Auskunft über das bestehende Recht zu holen, wo sie sicher zu finden ist, nämlich als Folge des Mangels bindender schriftlicher Aufzeichnungen des Rechts beim Volke selbst bez. bei dem Kreise vollberechtigter Gerichtsgenossen, dem er als Richter vorsteht.<sup>2)</sup> Die Aussetzung der Städte steht nun in engem Zusammenhange mit der Bewidmung durch Magdeburger Recht, insofern als erstere die notwendige Voraussetzung für letztere war; es konnte keine Stadt mit Magdeburger Recht bewidmet werden, welche nicht vorher nach deutschem Recht geordnet worden war.<sup>3)</sup> Während letzteres mehr die Verhältnisse des öffentlichen Rechts der neuen Gemeinden betraf, wie die Verteilung von Grund und Boden, Steuerpflicht und Befreiung davon, Verhältnis der Einwohner unter einander und zu den Ortsbehörden, Grundherren und Landesfürsten, bezog sich das Magdeburger mehr auf Dinge privatrechtlicher Art und auf Änderung oder Ergänzung schon bestehender Gerichtsverfassungen. Stenzel ist es nicht zweifel-

<sup>1)</sup> Tsch. u. St. S. 9 ff. Gesch. Schles. S. 148, Rachfahl Die Organis. der Gesamtstaatsverw. Schles. vor d. 30jährig. Kriege S. 30 Anm. 2 u. Biermann S. 69 u. 70.

<sup>2)</sup> Planck Das deutsche Gerichtsverf. im Mittelalt. I. Bd. S. 87.

<sup>3)</sup> Tsch. u. St. S. 98 u. Franklin S. 4.

haft, dass die Einsetzung der Ratmänner als einer städtischen Behörde, die dem Vogte gegenüber bisweilen ihre Selbständigkeit mit Erfolg zu wahren wusste,<sup>1)</sup> darauf zurückzuführen ist. Denn wir finden dieselben an der Spitze der Bürgerschaft in Breslau erst seit 1266, als die Stadt das Magdeburger Recht bereits im Jahre 1261 erhalten hatte; vorher hat man sie daselbst nicht gekannt. Sind sie in anderen Städten schon vorgekommen, so sind sie unstreitig vom Vogte eingesetzt worden.<sup>2)</sup> In Mähren scheint jedoch wie in Polen<sup>3)</sup> das Magdeb. Recht mit dem ius teutonicum gleichbedeutend gewesen zu sein, da in einer Urkunde vom 18. März 1228, ausgestellt in Brünn, Ottokar I. vom deutschen Recht bemerkt, dass es gewöhnlich das Magdeburgische genannt wird (quod Meigdeburgense vulgariter nuncupatur)<sup>4)</sup> oder die Städte des Landes wurden gleich nach diesem Rechte angelegt, wie Braunsberg (1 Meile westlich von Mistek im nordöstl. Mähren gelegen) im Jahre 1269.<sup>5)</sup> Auch der Herausgeber des mährischen Diplomatars scheint nach dem Namenverzeichnis zu den ersten 5 Büchern beide Rechte für gleichwertig zu halten. Unzweifelhaft aber empfangen die Bürger Troppaus von denen Breslaus Magdeburger Rechtsartikel am 16. Oktober 1301, da es, von einzelnen Unrichtigkeiten abgesehen, völlig dieselben sind, welche die Schöffen von Mageburg am 8. November 1295 der Stadt Breslau übersandt haben.<sup>6)</sup> Dass auch in unserem Heimatsorte das ursprüngliche vlämische Recht durch das Magdeburger eine Erweiterung erfahren hat, ist aus einer im Leobschützer Rechtsbuch vom Jahre 1421 (aufbewahrt im hiesigen Ratsarchiv) enthaltenen und bei Böhme<sup>7)</sup> abgedruckten Erklärung der Ratmänner (Bl. 28) ersichtlich, worin sie bekunden, dass sie das Magdeb. Recht mit Rücksicht auf den Nutzen der Stadt behufs Ergänzung der vorhandenen Rechtsbestimmungen zum unweigerlichen Gebrauche haben niederschreiben lassen. Da diese Quelle aber nur eine Abschrift ist, so kann man sicherlich annehmen, dass das Magdb.

<sup>1)</sup> Tsch. u. St. S. 420 ff.

<sup>2)</sup> St. Gesch. Schles. S. 232.

<sup>3)</sup> Tsch. u. St. S. 106.

<sup>4)</sup> Cod. dip. Mor. II. S. 213.

<sup>5)</sup> Cod. dipl. Mor. IV. S. 33 u. Grünh. Reg. No. 1335.

<sup>6)</sup> Tsch. u. St. S. 548 ff.

<sup>7)</sup> Diplom. Beiträge zur Untersuch. der schles. Rechte u. Gesch. II. S. 28.

Recht bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts in Leobschütz gegolten hat. Über die Bedeutung des Leobschützer Gerichtshofes wird weiter unten das Nähere angeführt werden. — Die Vogtei d. h. das Amt mit seinen Gefällen war der Vögte erbliches, auch auf Frauen, Töchter und Schwestern übergehendes Eigentum; daher kam es mitunter vor, dass nicht nur einzelne zur Vogtei gehörige Besitzungen sehr früh verpfändet und verkauft, sondern dieselbe sogar geteilt und teilweise von den Erben besessen oder veräussert wurde. In diesem Falle verwaltete einer der Besitzer oder statt derselben ein Verweser, bisweilen auch in Vertretung des Erbvogtes, ein Untervogt (*subadvocatus*) die Vogtei, und die Besitzer derselben oder ihre Teile erhoben die Einkünfte. So bestätigt Hedwig, Äbtissin von Trebnitz, 1341 den Kaufvertrag, wodurch der Bürger Hermann die Hälfte der Vogtei des Vogtes Gregor in Trebnitz erwirbt;<sup>1)</sup> ferner Ludwig I. Herzog von Schlesien, Brieg und Hainau, den Kauf der halben Vogtei durch die Stadt Hainau 1387. Im Jahre 1324 war die Breslauer Vogtei im Besitze von 4 Personen, von denen jede einen Viertelsanteil hatte.<sup>2)</sup> 1326 erwarb die Stadt drei Viertel der Vogtei und im 1329 das letzte Viertel. Im Jahre 1477 kaufte die Stadt Patschkau von dem Voge Martin Kretschmer und seinen Miterben den ihnen aus der Erbschaft des verstorbenen Vogtes Nikolaus Krelker zugefallenen vierten Teil der Vogtei mit allen Einkünften um 250 Mark Silber (nach jetzigem Wert etwa 7250 Mark) und bald darauf von der Witwe des Krelker das von ihr besessene zweite Viertel. Die andere Hälfte besass noch der Erbvogt Kretschmer. Von dieser kaufte ihm die Stadt 1498 die Hälfte (mithin das dritte Viertel) ab, den Rest erwarb die Stadt 1560.<sup>3)</sup> Die Vogtei in Habelschwerdt besassen 1408 die beiden hinterlassenen Kinder des verstorbenen Erbvogtes, dessen Witwe Hans von Moschen heiratete; dieser kommt bereits 1410 als Erbvogt von Habelschwerdt urkundlich vor. Er verwaltete die Vogtei zunächst wohl nur als Stiefvater und Vormund der beiden Kinder, erwarb aber bald von diesen 1416 käuflich die Hälfte und noch in demselben Jahre von der Stieftochter

<sup>1)</sup> Tsch. u. St. S. 604.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Sil. III. S. 50 Anm. 2 u. Fürschel S. 32, wo die Jahreszahl 1386 verdrückt ist statt 1326.

<sup>3)</sup> J. Schneider Gesch. d. Stadt Patschkau S. 516 ff.

das ihr noch verbliebene Viertel der Vogtei mit allen Belechtigungen. Dagegen setzte er sich mit seinem Stieffohne 1417 auseinander, wobei zugleich eine Teilung der Vogteigebäude vorgenommen wurde. Die Hussitenkriege brachten auch dem Erbvogte mancherlei Verluste und Nachteile, weshalb er sich genötigt sah, 1433 ein Viertel der Vogtei zu verkaufen.<sup>1)</sup> Auch die Erbvogtei in Goldberg war in vier Teile zerlegt worden, denn 1376 bestätigt Ruprecht, Herzog von Schlesien und Liegnitz, dem Hentschel Schultheys den Kauf derselben, nachdem er die einzelnen Teile von den Gebrüdern Hans und Paul von Hertwigswalde und Otto Roswyn erworben hat.<sup>2)</sup> Aus einzelnen der angeführten Beispiele erhellst, dass die Städte in den Besitz der Erbvogtei gelangten; mit der Steigerung des Wohlstandes und des Selbstgeföhles verband sich nämlich bei dem Bürgertum das Streben nach unbeschränkter Selbstständigkeit und Freiheit. Unter solchen Umständen mussten bald Streitigkeiten zwischen den Vögten und Vorstehern der Bürgerschaft, den Ratmännern, über die Grenzen der Gerichtsbarkeit sowie über den Umfang der Rechte und Befugnisse beider Behörden entstehen,<sup>3)</sup> zumal sich erstere häufig Willkürlichekeiten gegen die Stadtgemeinde erlaubten und in rücksichtsloser Weise auf die Vermehrung ihrer Einnahmen bedacht waren.<sup>4)</sup> So beschwerten sich 1281 Rat und Bürgerschaft von Breslau bei ihrem Herzog über den Vogt Heinrich, dass er sich in Dinge hineinmische, die nicht zu seinem Amtsbereich gehörten.<sup>5)</sup> In Patschkau verlegten<sup>6)</sup> die Vögte ihre drei Mühlen, die ihnen ausser anderem 1254 vom Bischof Thomas verliehen waren, sobald diese von den Fluten der Neisse beschädigt wurden, auf den Grund und Boden, der ihnen passend zu sein schien, ohne sich an die Bedingung des Bischofs, dass sie nur auf vogteilichem Boden stehen sollten, streng zu halten, wodurch Zwistigkeiten mit dem Patschkauer Rat entstanden; beigelegt werden diese durch eine Urkunde des Bischofs Preczlaus

<sup>1)</sup> Volkmer Gesch. d. Stadt Habelschwert S. 20.

<sup>2)</sup> Tsch. u. St. S. 599.

<sup>3)</sup> St. Gesch. Schl. S. 238 ff.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Sil. XI. Einleit. VII.

<sup>5)</sup> Fürschel S. 37 u. Korn Urkundenbuch No. 1.

<sup>6)</sup> J. Schneider Gesch. d. St. P. S. 512 ff. u. 529, Kopietz Regesten d. St. Patschkau S. 5 u. 6 Beilage zum Jahresber. des Gymnasiums in P. 1875.

von Ottmachau aus am 3. Juli 1354, wonach er dem Vogt Heinrich das Recht, die 3 Mühlen an der Neisse oder dem Kamitzbache nach Gutdünken zu verlegen, wenn es nur ihm zum Vorteil gereiche, bestätigt. Auch in Ottmachau schwebten<sup>1)</sup> um das Jahr 1478 zwischen der Stadt und ihrem Erbvogte Florian Rotenberg wegen rückständiger Erbzinsen, der Fischerei im Krebsbache und des Umfanges der Gerichtsgewalt Streitigkeiten, die Rudolf, Bischof von Breslau, am 5. November 1478 entschied. Um derartigen Zuständen vorzubeugen, hatten sich schon längst Rat und Schöffen von Schweidnitz entschlossen, ihre und des Erbvogetes Rechte genau festzulegen und am 7. Februar 1293 sandten sie diese Bestimmungen über die rechtlichen Befugnisse der städtischen Obrigkeit den Ratiborern auf ihre Bitten zu,<sup>2)</sup> wahrscheinlich deshalb, weil auch dort Störungen des Friedens zu besorgen waren. Ein weiterer Grund für den Ankauf der Vogtei durch die Städte lag darin, dass es für viele rasch aufblühende Gemeinwesen lästig und unbequem war, einen durch sein Vermögen und seine amtliche Stellung mächtigen Mann, der noch zuweilen, wie in Breslau, Liegnitz, Glogau, den bischöflichen Städten u. a. die hohe Gerichtsbarkeit (iudicium sanguinis oder in rebus gravibus) besass, in ihren Mauern zu haben, ohne befürchten zu müssen, dass er seinen weit reichen- den Einfluss einmal gelegentlich zum Schaden der Stadt missbrauchen könnte. Daher erklärt sich auch das Be- mühen der Gemeinden, wo sie es nur immer konnten, die Erbvogtei mit Genehmigung des Landesherrn an sich zu bringen. Es gelang dies im Laufe des 14. Jahrh. den Städten Brieg, Breslau, Glatz, Frankenstein, Striegau und Hainau.<sup>3)</sup> Leobschütz kaufte sie am 20. September 1416<sup>4)</sup> von Nikolaus Lange, worüber weiter unten; Jägerndorf 1520,<sup>5)</sup> Olmütz 1498<sup>6)</sup> und Troppau gelangt<sup>7)</sup> in den Besitz der spärlichen Überreste der Vogtei, nachdem sie Herzog Viktorin 1473 der Stadt verpfändet, unter der

<sup>1)</sup> T. u. St. S. 620.

<sup>2)</sup> T. u. St. S. 420 ff.

<sup>3)</sup> Grünhagen Gesch. Schles. I S. 154 u. Breslau unter d. Piast. S. 21, St. Gesch. Schles. S. 240.

<sup>4)</sup> Urk. im Ratsarch. A. 10. Minsberg Gesch. d. St. Leobsch. S. 133 ff., Kopetzky Reg. S. 119.

<sup>5)</sup> Biermann S. 424.

<sup>6)</sup> W. Müller Gesch. d. St. O. S. 39.

<sup>7)</sup> Biermann S. 424 u. Pleban Der Jägernd. Schulbezirk. S. 104.

Herrschaft des Johannes Corvinus (1490—1501). Sobald der Kauf abgeschlossen war, kamen die zur Vogtei gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Rechte unter die Verwaltung der Ratmänner, welche gewöhnlich aus ihrer Mitte auf ein Jahr den Stadtvoigt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit wählten. Damit hörte das Amt des Erb-richters im Prinzip auf und der Stadtvoigt, der frühere angesehene Vertreter des Grund- und Landesherrn, sank nunmehr zu einem Beamten des Rates herab, dessen Weisungen er fortan pünktlich zu befolgen hatte. Nachdem wir hiermit eine allgemeine Darstellung der Entstehung und geschichtlichen Entwicklung der Vogtei in Schlesien gegeben haben, wenden wir uns jetzt zur Be-prechung dessen, was für die hiesige Stadtvoigt in Betracht kommt.

### Der Leobschützer Oberhof.

Wie Neumarkter Recht das Muster für die Anlage neuer Städte in Schlesien, wie von Ujest, Leubus, Brieg, Trebnitz, Konstadt, Grottkau und Festenberg und darüber hinaus in Polen und Litauen wurde,<sup>1)</sup> hat auch unsere Stadt bei der Aussetzung neuer Ortschaften bis tief nach Mähren hinein ihren Einfluss geltend gemacht. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass die ersten deutschen Besiedler unserer Heimat aus Flandern gekommen sind, wenn auch Kleiber diese Vermutung nicht unbedingt zu teilen gesonnen ist.<sup>2)</sup> Wenn wir jedoch das erwägen, was Tomaschek über die Verwandtschaft des Leobschützer Rechts mit dem flandrischen ausführt,<sup>3)</sup> dass bei der Aus-setzung von Leobschütz die vlämische Hufe als Ackermann benutzt wurde und dass die Bewidmung von Kranowitz (Kreis Ratibor) mit Leobschützer Recht im Jahre 1265 geschehen sollte,<sup>4)</sup> während es urkundlich feststeht,<sup>5)</sup> dass Ratibor und seine Umgebung um 1286 vlämisches Recht besass, zumal in unserer Gegend eine grosse Zahl von Wörtern von altem Heimatrecht gebräuchlich ist, die nicht

<sup>1)</sup> T. u. St. S. 110 ff. u. St. Gesch. Schles. S. 219.

<sup>2)</sup> Kleiber I. S. 17.

<sup>3)</sup> Tomaschek Deutsches Recht in Oesterr. S. 75—80.

<sup>4)</sup> Grünh. Reg. 1200 u. Kopetzky Reg. No. 93.

<sup>5)</sup> Tsch. u. St. S. 403 u. Grünh. Reg. 1959.

mitteldeutsch, sondern niedersächsisch oder niederfränkisch sind.<sup>1)</sup> dann wird man zu der Überzeugung kommen, dass flandrische Kolonisten, deren Stammesgenossen schon früh als Kaufleute nach dem reichen Böhmen und Mähren gewandert waren und dort einen schwunghaften Tuchhandel betrieben haben, die Gründer von Leobschütz nach deutschem bez. vlämischen Recht gewesen sind. Ebenso haben die Bewohner von Neisse vlämisches Recht gehabt; denn am 20. Februar 1310<sup>2)</sup> schafft Heinrich, Bischof von Breslau, in Erwägung, dass das von ihm (1308) seiner Stadt Neisse verliehene Magdeburger Recht soweinig dem Bischofe und der Kirche wie den Einwohnern genützt habe (weil dadurch eine Störung älterer rechtlicher Verhältnisse und eine Verwirrung der Vermögenslage der Bürger eintrat,<sup>3)</sup>) dasselbe wieder ab und erneuert ihnen das alte vläm. Recht, das sie schon 1223 besassen. Auf die Herkunft der ersten deutschen Ansiedler weist auch vielleicht das älteste in der Beilage unter No. 1 abgedruckte Siegel des Leobschützer Vogtes Theoderich vom Jahre 1272 (aufbewahrt im Königl. Staatsarchiv unter den Urk. des Klosters Rauden No. 6) hin, das auf einem dreieckigen Schild drei in Form eines Schächerkreuzes gestellte und mit Ringen versehene Boots- oder Enterhaken zeigt,<sup>4)</sup> wie sie bei Schiffen gebräuchlich sind. Das Leobschützer Recht vom Jahre 1270, welches neuen Aussetzungen vielfach zu Grunde gelegt wurde, ist von Kleiber<sup>5)</sup> ausführlich behandelt worden; nach ihm zerfällt es in zwei ungleiche Teile. Der erste kleinere zählt die Leistungen der Bürger an den Landesherren auf, überweist der Stadt Wälder und Wiesen zur unbeschränkten Nutzung, verleiht ihr das Meilenrecht und erwähnt zum Schluss eine Verpflichtung des Vogtes.<sup>6)</sup> Der grösse zweite Teil führt die für Handhabung der Rechtspflege oder des speciellen Rechts massgebenden Bestimmungen auf, unter denen die strafrechtlichen, gegen den Friedensbrecher jeder Art gerichteten, dem Charakter der damaligen Zeit entsprechend, am umfangreichsten sind. Die ange-

<sup>1)</sup> Weinhold Verbreit. u. Herk. d. Deutsch. S. 50 ff.

<sup>2)</sup> Tsch. u. St. S. 485 u. Grünh. Reg. 3109.

<sup>3)</sup> Weinhold S. 47.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Sil. II. S. 11 und Pfotenhauer Die schles. Siegel von 1250—1300 bez. 1327. S. 26 Troska Gesch. d. St. Leobsch. S. 82. Hupp Die Wappen u. Siegel der deutsch. Städte, Flecken u. Dörfer Bd. I. Heft 2 S. 98/99 Ann. 3.

<sup>5)</sup> Kleiber I. S. 15 ff.

<sup>6)</sup> vgl. weiter unten.

gebenen Strafsummen, welche der höchst wahrscheinlich auch in Kapitalsachen mit der Gerichtsbarkeit betraute Richter zu verhängen befugt war, brauchten aber nicht wirklich bezahlt zu werden, sondern wurden durch landesherrliche Gnade auf die Hälfte herabgesetzt; diese erhält der Richter dann als Wedde (§ 39 der Handfeste nach Stenzels Einteilung<sup>1)</sup>): *Omnis autem pene, que dentur in istis et in omnibus iudiciis, medie relaxabuntur et medie iudicii persolventur d. h. Alle Strafen aber, welche in diesen d. h. den eben genannten und allen anderen Fällen verhängt werden, werden halb erlassen und halb dem Richter gezahlt werden<sup>2)</sup>.* Am frühesten von allen Ortschaften hat nachweislich die durch ihre Silberbergwerke einst berühmte, südlich von Jägerndorf gelegene Stadt Bennisch Leobschützer Recht erhalten, nämlich schon 1253. Eine Abschrift dieser Urkunde, wonach der Unterkämmerer des Königs von Böhmen Benesch die Aussetzung der Stadt nach Leobschützer Recht zwei Männern Erwigus und Kuiden (Guido) überträgt, befindet sich im Anhange des auf Befehl des Markgrafen Georg im Jahre 1535 angelegten markgräflich-Brandenburgischen Urbars der Herrschaft Jägerndorf<sup>3)</sup> und lautet in beigefügter deutscher Übersetzung folgendermassen: Im Namen des Herrn Amen. Auf das nicht durch verfallung der Zeit die Ding, so gegeben, geschwecht werden, pflegt man sie inn etlicher Zeugen munden zu seczen, aber durch gedechnus der geschrift zu uerewigen. Der halben sey kunth sowoll allen den itzigen als den nachkomlingen, das ich Beness, Under Camrer des Koniges von Behem, Erwigo vnd Kwiden die stadt, welche man Benesch nennet, aufzurichten vnd zu erbauen gestattet habe, Welche inn allen fellen das Leobschützer Recht haben soll mit dieser Bedingung, Auf das die von Benesch mit dem Gericht den achten grundt oder hof (area) der stadt vor sich vnd Ire Erben frey vnd rechtlich besiczen sollen. Also das von Irem Gerichte zwey teil vns gehören sollen, das dritte teyl aber denselben Richtern vnd Iren Erben, die achte Hube aber, zur Stadt gehorig, soll Inen frey vnd rechtlich zu dienen schuldig sein. Vnd wie viel sie fleisch und brott bencke erbauen würden, die mugen

<sup>1)</sup> Tsch. u. St. S. 379. Am Ende des Abdruckes S. 381 fehlt im deutschen Wortlaut bei Angabe der Jahreszahl 1270 „und yn dem sybenczigsten yore“.

<sup>2)</sup> Fürstl. Liechtenstein. Schlossarchiv in Jägerndorf D 13 Fol. 267/68 u. Pleban Jägernd. Schulbez. S. 99.

sie entweder verwechseln, verwandlen, aber verkauffen, frey vnd ungehindert. Mulen aber wievil sie Erbauen würden, zur stad gehörig, es sey wo es nur were inn vnser Erbschafft, die sollen die ehegedachten Richter frey besitzen. Item ich hab auch der genannten stadt freiheit auf Zwelf Jar vbergeben vnd zugesagt, welche, wo sie verloffen seint, sollen sie von einem Iglichen grunde 6 pfennig<sup>1)</sup> vnd von Iren Eckern, so darzu gehorig, zwey mas weitz, zwey mas korn, zwey mas haber vnd einen fierdung Silber für den Zinss entrichten vnd bezalen, vnd das sol Jerlich auf Sanct Martini<sup>2)</sup> geschehen. Ich gebe Inen auch zu, das die dorffer, die sie erbaut haben, mit der achten Huben den Richtern Vnderthenig vnd gehorsam sein sollen, vnd so vil die Richter Mühlen aber Kretschem auf den genannten Dorfern Erbauet wurden vnd die Richter sie besessen mit dem Rechte, welches die oben genante stadt zu besiczen vermag, alle anderen Kretschem aber in vnser Erbschafft nahent umb die stadt Vndter einer meilen verbieten wir nicht zu haben vnd sonderlich so Jemand aus den nahen herumb liegenden Dorfern der stadt Bier verkaufen wolte aber einen Kretscham in der stadt selbst aufrichten, das er solche habe verkauffe, besitze mit dem Rechte wie die andern Lubschitzer zu recht haben. Dergleichen geben ich auch den Richtern zu, wie vil Dorffer sie inn vnser Erbschaft erbauen wurden, genugliche vnd volkomliche freiheit auf zwanzig Jar zu haben. Die andern aber, so dorffer erbauet vnd vnsere welde verwustet (d. h. ausgerodet) haben, derer aller sollen die oben genannten Menner vnd Leute Richter sein vnnd für den Zins nach erfüllter freiheit zwey mas Weitz, zwey mas korn, zwey mas haber vnnd einen Vierdung Silbers auf Sanct Martini tag gleich wie inn der stadt bezalen sollen. Vber das wollen wir auch, das alle Richter der dorffer inn vnserer Erbschafft gesessen Vrtel vnd recht inn der gedachten stadt<sup>3)</sup> suchen sollen, auf das die Hauptgericht als Diebstal vnd Todtschlag, so das Vrtel des todes verschuldet, inn dieser stadt gericht sollen werden. Damit aber diese sicherung vnd vbergebungk nicht zum spott gerithe, aber inn vergessenheit kveme, hab ich diesen gegenwartigen brief durch gezeugnis meins Sigils

<sup>1)</sup> Über den Pfennig oder denar vgl. Cod. dipl. Sil. XIII. S. 53.

<sup>2)</sup> vgl. die Leobsch. Handfeste bei Tsch. u. St. S. 373 § 4.

<sup>3)</sup> Bennisch.

bekrefftigen wollen. (Es folgen die Zeugen, darunter Siffrid foyt von Jegerdorff.) Diese Ding seint gescheen im Jar Tausent zweyhundert im drei vnd funzigsten den Eilften Tag Aprilis. — Hinsichtlich des Meilenrechts ist die betreffende Stelle nicht klar; wahrscheinlich war es den Wirtshäusern auf dem Lande, die neben den bevorrechteten der Richter bestanden, erlaubt, Bier zu schenken, aber nur Bennischer oder Landbewohner aus der Umgegend von Bennisch durften sich nach demselben Recht wie die Bürger d. h. nach Leobschützer ein Wirtshaus in der Stadt errichten. Dass sich die Leistungen der Bennischer Bürger an den Grundherrn mit denen der Leobschützer nicht ganz deckten, ergibt sich aus dem Vergleiche. Während die ersteren von ihren Äckern 1 Vierdung = 7,01 Mark<sup>1)</sup> zahlten, brauchten letztere von jeder Hufe nur  $\frac{1}{2}$  =  $3\frac{1}{2}$  Mark zu entrichten; dafür leisteten erstere nur von drei Getreidearten die Abgaben. Doch stimmt bei beiden Städten der Zinstermin überein, ferner das Meilenrecht und der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit, zu der auch wie in Leobschütz<sup>2)</sup> der Diebstahl durch einen Bescholtenen gehört. Dass die Stadt Bennisch nun in der That das iudicium maius gehabt hat, erfahren wir aus einer späteren Urkunde von Freiberg 19. September 1506, deren Abschrift sich gleichfalls in dem erwähnten markgräflichen Urbar<sup>3)</sup> befindet. Darin bestätigt Barbara, Herzogin von Troppau und Ratibor, Frau zu Jägerndorf, Schwester des 1483<sup>4)</sup> gestorbenen Herzogs Johann IV., welche von 1490—1510 regierte, die der Stadt Bennisch von ihren Vorgängern verliehenen Freiheiten und Vorrechte „auch zu richten umb hauptsach, es sey vmb dieb vnd Mord oder annderes des hals antreffendes.“ Ein anderer Ort, der urkundlich Leobschützer Recht besessen hat, ist Breitenau, ein Dorf wsw. von Jägerndorf gelegen und zum Gerichtsbezirk Freudenthal gehörig. Dasselbe markgräfl. Urbar<sup>5)</sup> enthält im Anhang einen Brief, ausgestellt in Zathor<sup>6)</sup> am 10. März 1464 von den Brüdern Johannes

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Sil. XIII. S. 315.

<sup>2)</sup> Tsch. u. St. S. 380 § 47.

<sup>3)</sup> fol. 111.

<sup>4)</sup> Biermann S. 228.

<sup>5)</sup> fol. 270.

<sup>6)</sup> so heisst heute noch das sws. von Jägernd. gelegene Seifersdorf in böhmischer Sprache; vgl. A. Peter Burgen u. Schlösser im Herzogt. Schles. S. 93—94 u. Pleban S. 86 u. 87.

und Christofor Bohusch, den rechtmässigen Besitzern und Erbherrn der Dörfer Zathor und Breitenau, in lateinischer Sprache, worin dieselben dem achtbaren Johannes Biffar das Dorfgericht in Breitenau übertragen. Freilich konnte der Dorfrichter nicht zugleich Richter in Kapitalsachen sein; daher behielt sich der Grundherr die höhere Gerichtsbarkeit vor. Die meines Wissens noch nicht veröffentlichte Urkunde lautet in deutscher aus dem Urbar stammenden Übersetzung nach Weglassung des üblichen Einganges, wie folgt: Derhalben wir Bohusius Johannes vnd Kristofforus leibliche gebruder vnd naturliche Erben des Dorfs Zathor vnd Breytenau thuen kundt vnd offenbar auch öffentlich bekennende allen vnd itzlichen mit diesem unsern Briefe, so in horen oder sehen werden, das wir mit wolbedachtem radte, zulassung vnd gunst vnserer freunde dem vorsichtigenn manne Hansen Biffar wegen seiner vilfältigen woltaten vnd verdinst uns erzeigt vnd geleistet das Gerichte zu Breitenaw, welchs er recht vnd aus vnserer sonderlichen gunst erkaufft, ime, seinen Erben vnd nachkomlingen vbergeben vnd vberreicht haben mit einer freien Hube Erbes seinem pfluge zu bepflügen, mit einem Kretsch, einem fleischer, Becker, Schuster, schneider, einer muel mit zweyn raden, welchs wir alles ausdrücklich nennen vnd verkleren, das er nemblich zu ewigen Zeitten frey vnd fridlich bey gutter ruhe solchs besitzen moge vndter dem rechte derer von Leobscitz, das auch dieser gedachter Richter vnd seine nachkommen aller dinger inn diesem gerichte recht vben mogen vnd gericht halten, drey sachen nemlich ausgenommen, so man nemlich richten sollte Todschlag, diebstahl und ehebruch, bey welchem dann der Erbherr oder sein gesanter sein soll, dergleichen auch inn den drey jerlichen gerichten, welche man Thaydingk nennet, auch inn allenn peenen der straf sollen den Erbherrn zwene pfennig vnd dem richter 1 pfennig geburen, Vnd was inn der straf were ein gantzer schilling aber undter einem halbe schillige, als von eyнем eyde drey pfennige, inn dem gerichte mag der richter volkomliche macht haben, solchs nachzulassen und zu uergeben. Was aber die dienst antrifft einen Heerzug zu thun im Lande aber ausser des Landes, soll der richter von vns vnd vnseren nachkommen wegen des Dorffs armutt vnd unuermugen des gerichtes vnbedrengt vnd freyn vnd von solchem vbertragen, aber andere

dienst, welche von alters hehr vns vnd vnsern nachkommen geburen, sollen sie schuldig sein zu geleisten, czu welcher sachen gezeugnus vnd mehrer sicherheit ist vnser Sigill an diesen gegenwärtigen Brief gehenkt, Geben zu Zathor Sonnabent vor Letare im Jar Tausent vierhundert im vier vnd sechzigsten (es folgen die Zeugen, darunter Martin foyt von der Wiesen (e pratis).<sup>1)</sup>) Der Dorfrichter war hier von der sonst üblichen Verpflichtung, seinem Grundherrn mit einem Streitross oder berittenem Schützen zu dienen<sup>2)</sup>), befreit. Ausserdem haben Leobsch. Recht noch folgende Orte erhalten: Ungarisch-Brod. Ottokar II. verleiht dieser im südlichen Mähren liegenden Stadt am 29. Oktober 1272 von Brünn aus Leobschützer Recht „ut eo iure, quod habet civitas nostra Lubschicz, gaudere valeant, nunc et in euuum duximus indulgendum“ d. h. wir glaubten ihnen (den Bürgern von Brod) für jetzt und ewig den Genuss des Leobschützer Rechts gewähren zu sollen;<sup>3)</sup> ferner Weisskirchen (Alba ecclesia, mähr. Hranice, Hranicz), im östl. Mähren gelegen, durch den Abt Budis des Prämonstratenserklosters Hradisch bei Olmütz am 4. März 1276 „et ius de Lubczicz favemus eisdem scil. duodecim iuratis“ d. h. und wir bewilligen denselben (den 12 Geschworenen oder Schöffen) das Leobsch. Recht;<sup>4)</sup> Gilowecz oder Eilowitz (in der Nähe von Fulnek im nordöstl. Mähren) am 26. Februar 1293 durch Ulrich von Lichtenburg, der seinem Getreuen, dem Richter Zödron, die Dorfschultisei bis auf 6 Hufen für 10 Mark verkauft, dazu die 6. Hufe frei unter eigenem Pfluge zu haben, eine freie Schenke, freie Bäckerei und Fleischerei, Schmiede und Schusterei, den dritten Pfennig vom Gericht et denarios de iuramentis (die Eidpfennige), Fischerei, Jagd auf kleinere Tiere, Vogelfang, den Gebrauch des Leobschützer Rechts gegen einen jährlichen Zins von 1 Mark.<sup>5)</sup> In demselben Jahre verkauft der genannte Edelmann in Gemeinschaft mit einem andern Standesgenossen seinem Richter Tyemann 27 Hufen in Thyerna (Thyrn, gleichfalls bei Fulnek gelegen) zur Aussetzung nach Leobschützer Recht nebst

<sup>1)</sup> Wiese, ein Dorf nahe bei Seifersdorf gelegen.

<sup>2)</sup> vgl. Urk. C. 8. des Leobsch. Ratsarch. Die Kenntnis der beiden angef. Urk. des Jägernd. Schlossarch. über Bennisch und Breitenau verdanke ich der Anregung des Herrn Bez. Schulinspekt. Bugl in Jägerndorf.

<sup>3)</sup> Bocz. Cod. dipl. Mor. IV. S. 100, Gr. Reg. 1415.

<sup>4)</sup> Cod. Mor. IV. S. 169, Gr. R. 1496.

<sup>5)</sup> Cod. Mor. IV. S. 397, Gr. Reg. 2268.

einer freien Schenke u. s. w. gegen einen jährlichen Zins von 1 Mark Silber;<sup>1)</sup> Pozmansdorf (jetzt<sup>2)</sup> Kozlovic<sup>3)</sup>), 1 Meile östlich von Freiberg, am 8. September 1294 durch den Grafen Heinrich von Freiberg, doch mit der Einschränkung, dass als Ackermass die fränkische Hufe (also nicht die vlämische) zu gelten habe. Ausserdem erhält der Dorfrichter die Berechtigung, dreimal jährlich mit zwei Schöffen den Foytting genannten Gerichtsversammlungen in der Stadt Freiberg selbst, die wohl auch dasselbe Leobschützer Recht gehabt haben dürfte, beizuwohnen.<sup>3)</sup> Am 25. November 1301 verleiht Theodorich von Fullenstein (Füllstein), Kanonikus von Olmütz, von Bautsch (im nördl. Mähren) aus den Besiedlern des Dorfes Steinbach oder Kunzendorf ( $1\frac{1}{2}$  Meile nördl. von Bautsch an der Strasse zwischen Hof und Troppau gelegen) Leobschützer Recht mit der Weisung, in zweifelhaften Fällen in Wytchenau Belehrung zu suchen,<sup>4)</sup> wonach auch dieser Ort das gleiche Recht besessen haben mochte. Derselbe ist aber nach den Angaben des mährischen Landesarchivs in Mähren jetzt nicht mehr vorhanden; ob Kleibers<sup>5)</sup> Vermutung, darin Nitzschennau bei Bautsch zu sehen, richtig ist, lässt sich bei der so häufig fehlerhaften Überlieferung von Ortsnamen schwer nachweisen. Zu den vorstehenden Gemeinden mit Leobschützer Recht tritt ferner das bereits S. 73 erwähnte Kranowitz. Am 3. Februar 1265 bestätigt Ottokar II. in Prag seinem Getreuen Herbord von Fullenstein, Truchsess des Bischofs Bruno von Olmütz, das Recht, aus dem Dorfe Kranowitz eine Stadt mit Marktgerechtigkeit und dem Rechte von Leobschütz zu machen.<sup>6)</sup> In der Einleitung zur Geschichte der Stadt Neutitschein erwähnt Beck unter seinen Quellen ein Gedenkbuch der Familie Siwy aus Mezric (Wallachisch Meseritsch, südlich von Neutitschein) in Kleinfolio ohne Titel, damals im Besitz der Gemeinde Piluk bei Löschna (Dorf mit Pfarrei an der Strasse von Weisskirchen nach Meseritsch,  $\frac{3}{4}$  Meilen westlich von letzterem), dem zuletzt ein Processus iuris des Magdeburger Rechts mit beigefügten Rechtsentscheidungen des

<sup>1)</sup> Cod. Mor. IV. S. 398, Gr. Reg. 2260 u. Kop. Reg. No. 167.

<sup>2)</sup> J. Beck Gesch. d. St. Neutitschein S. 15 Anm. I, G. Wolny Kirchl. Topogr. v. Mähren IV. S. 48 u. Kleiber I. S. 22.

<sup>3)</sup> Cod. Mor. V. S. 13, Kleiber I. S. 22.

<sup>4)</sup> Cod. Mor. V. S. 131, Grünh. Reg. 2265 Kop. R. 184.

<sup>5)</sup> Kleiber I. S. 22.

<sup>6)</sup> Grünh. Reg. 1200, Kop. R. 93.

Olmützer und Leobschützer Schöppenstuhles angehängt ist; auch nennt er unter den Handschriften der Stadt Neutitschein einen dem obigen gleich lautenden Processus von 1562 aus Olmütz zur Benützung übersandt. Beck, der Verfasser der Neutitscheiner Chronik, verzichtete leider auf den anfangs beabsichtigten<sup>1)</sup> Abdruck des Leobschützer Rechts als Beilage mit Rücksicht auf den Umfang seines Werkes. Von Neutitschein pflegten bis 1562 die Rechtsbelehrungen in schwierigen Fällen von dem Oberhofe zu Leobschütz gegen Zahlung einer bestimmten Gerichtsgebühr eingeholt zu werden, aber wahrscheinlich waren diese Auskünfte in böhmischer Sprache verfasst, da sie damals in Neutitschein Amts- und Gerichtssprache war. Biermann nennt<sup>2)</sup> schliesslich als Orte mit Leobschützer Recht, gewiss mit Berufung auf Beck und Kleiber, noch Wallach, Meseritsch und Fulnek; dass in Bezug auf letztere Stadt Biermanns Angabe ziemlich begründet erscheint, ergibt sich schon daraus, dass die in Fulneks Umgegend liegenden Dörfer Eilowitz und Tyrn, wie oben ausgeführt, Leobschützer Recht besassen. Diese bevorzugte Stellung des Leobschützer Gerichtshofes wurde auch von den Landesherren mehrfach anerkannt; so gestattet<sup>3)</sup> Wenzel, König von Böhmen, in einer Urkunde, ausgestellt in Grätz bei Troppau am 15. April 1298, der Stadt von allen Leuten, welche sich in Streitsachen an ihr Gericht wenden, ein Quentchen<sup>4)</sup> Silbers zu erheben, aber diese sowie auch andere Einnahmen zur Unterhaltung der Mauern, Gräben, Strassen und Wege zu verwenden. Ferner gewährt ihr der Markgraf Georg Friedrich am 4. Mai 1561 von Jägerndorf die Erlaubnis,<sup>5)</sup> mit rotem Wachse fortan zu siegeln, und zwar mit Rücksicht auf die Bitten der Bürger und in Erwägung, dass sie von alters her einen bekannten Rechtsstuhl besässen und vielen umliegenden Städten und Dörfern das Recht wiesen. Dass das Leobschützer Recht auch thatsächlich in den der Stadt benachbarten Dörfern in Geltung war, darüber belehrt uns eine Urkunde vom 17. Februar 1337, ausgestellt in Ratibor, worin Nikolaus II.

<sup>1)</sup> S. 81. Anm. 1.

<sup>2)</sup> Biermann S. 101 Troska S. 12 u. Kleiber II. S. 9 Beilage zum Jahresber. d. Gymn. zu Leobsch. 1866.

<sup>3)</sup> Leobsch. Ratsarch. A. 4. Kop. R. 179 u. Cod. M. VI. S. 371.

<sup>4)</sup> 1 Quentchen =  $\frac{1}{64}$  Mark vgl. Cod. dipl. Sil. XIII. S. 1.

<sup>5)</sup> Leobsch. Ratsarch. A. 21, Minsberg S. 173 u. Troska Gesch. d. St. Leobsch. S. 81.

Herzog von Troppau und Ratibor, sein Erbdorf Suchapsina (das heutige Zauchwitz<sup>1)</sup>) 1½ Meile südöstl. von Leobschütz) dem Konvent der Dominikanerinnen zu Ratibor für 300 Mark Prager Groschen mährischer Zahl (d. h. die Mark zu 64 Groschen gerechnet) mit allen Einkünften, Nutzungen und Rechten verkauft. Der Herzog erwähnt dabei, dass das Dorf in der Troppauer Provinz, aber im Leobschützer Recht gelegen sei: Villam ac hereditatem nostram Suchapsina vulgariter nuncupatam in terra nostra Oppauensi, sed in iure Lubschicensi situatam . . . vendidimus . . .<sup>2)</sup>

### Die Vogtei bis zu ihrem Ankauf durch die Stadt 1416.

Aus den uns erhaltenen Urkunden des 13. Jahrh. über die hiesigen Vögte erfahren wir gewöhnlich nichts mehr als die blossen Namen; denn sie erscheinen nur, um durch ihre Zeugenschaft die Gültigkeit geschlossener Verträge oder Käufe, gemachter Schenkungen oder eingegangener Bürgschaften zu bekunden. Der erste urkundlich bezeugte Name eines Leobschützer Vogtes ist Gunpertus, der neben seinem Bruder Theodericus im Jahre 1269 erwähnt wird.<sup>3)</sup> 3 Jahre später (1272) bekennt der Vogt Dietrich, der wohl derselbe ist wie Gunberts Bruder, und die ganze Gemeinde von Leobschütz, dass die Witwe des verstorbenen Richters in Macheovker (Matzkirch, Kr. Kosel) Konrad samt ihren Kindern und Konrads Sohne erster Ehe Luprand auf alle Ansprüche an die Scholtisei, welche Konrad dem Kloster Rauden (bei Ratibor) verkauft hatte, verzichtet haben.<sup>4)</sup> Unter den Zeugen befindet sich der Pfarrer von Leobschütz Helyas und die 6 Schöffen oder Geschworenen. Diese gegenwärtig im Staatsarchiv zu Breslau (Kl. Rauden 6.) aufbewahrte Urkunde hat lateinischen Wortlaut und trägt das auf S. 74 beschriebene Vogtsiegel (abgebildet in der Beilage unter Nr. 1) an einem Pergamentstreifen; die verstümmelte Umschrift, soweit sie lesbar ist, lautet: . . . RICI ADVO . . . die 3

<sup>1)</sup> Drzazdzynski Die slavisch. Ortsnamen Schlesiens I. Kreis Leobsch. Beilage zum Jahresber. des Gymn. zu Leobsch. 1896. S. XIX.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Mor. VII. S. 872 Kleiber II. S. 15 Kop. R. 251.

<sup>3)</sup> Cod. Mor. IV. S. 29., Grünh. R. 1330 Kop. R. 100.

<sup>4)</sup> Grünh. R. 1409, Cod. dipl. Sil. II. S. 11.

in Form eines Schächerkreuzes stehenden Bootshaken sind nachträglich in das Stadtwappen aufgenommen worden und bilden noch heut das Kämmereisiegel. An derselben Urkunde befand sich noch ein zweites Siegel, wahrscheinlich das der Stadt, ist aber verloren gegangen. 1279 erscheint der Vogt Rudgerus oder Rüdiger<sup>1)</sup>, 1283 Sidemann als Zeuge;<sup>2)</sup> letztere Urkunde, welche im hiesigen Ratsarchive aufbewahrt wird<sup>3)</sup> und einen Kauf von 4 Hufen Ackerlandes betrifft,<sup>4)</sup> trägt an einem Pergamentstreifen das auf der Beilage unter Nr. 2 abgebildete älteste Siegel des Leobschützer Stadtwappens; es ist von naturfarbenem Wachs mit der von v. Saurma ergänzten Umschrift Sigillum Burgensium de Lupschitz und zeigt im dreieckigen Schild den nach links gekehrten böhmischen Löwen mit geöffnetem Rachen und über seinem Haupte einen Stern;<sup>5)</sup> das zweite Siegel der Urkunde, von dem nur noch Bruchstücke vorhanden sind, war das des Verkäufers, Unczichs Herrn von Bladen. 1296 begegnen uns sogar 2 Vögte unserer Stadt Heydinricus und Johannes (wahrscheinlich war der eine nur Untervogt), die im Verein mit den Schöffen und Ratleuten bezeugen, dass die Kinder des verstorbenen Richters von Matzkirch, Konrad genannt, gegen 10 Mark Troppauer Gewichtes auf alle Ansprüche an die Scholtisei daselbst verzichtet haben.<sup>6)</sup> Derselbe Richter Johannes und die Schöffen von Leobschütz erklären in einer zu Troppau am 16. Juni 1311 ausgestellten Urkunde, deren Original mit anhängendem Stadtsiegel sich im k. k. Staatsarchiv zu Wien befindet, dass sie Johann, dem Könige von Böhmen und Polen als ihrem wahren Herrn den Huldigungseid geleistet haben, und geloben auf dessen Geheiss Treue und Gehorsam den 3 Herzögen von Schlesien, Breslau und Liegnitz: Boleslaus, Heinrich und Vladislau und ihren Erben, welchen der König die Stadt und das ganze Land Troppau für 8000 Mark Groschen verpfändet hat, bis zur Rückerstattung dieser Pfandsumme.<sup>7)</sup> Auffallend bleibt in dieser Zeit der rasche Wechsel der ein-

<sup>1)</sup> Cod. Mor. IV. S. 229, Grünh. R. 2061 u. 2072, Kop. R. 125.

<sup>2)</sup> Grünh. Reg. 1755, Kop. R. 141 u. Kleiber II. S. 5 u. 6.

<sup>3)</sup> L. Ratsarch. C. 10.

<sup>4)</sup> Grünh. R. 1755 u. Kop. R. 141.

<sup>5)</sup> v. Saurma Wappenbuch d. schles. Städte S. 165 ff. wo die Jahreszahl 1370 unrichtig angeg. ist für 1270, Pfotenauer Taf. XIV. 106.

<sup>6)</sup> Grünh. R. 2428 Cod. dipl. Sil. II. S. 20 Kop. R. 171.

<sup>7)</sup> Grünh. R. 3211 Kop. R. 206.

zernen Vögte, denen das Amt doch sonst auf Lebenszeit und erblich verliehen war; derselbe mag vielleicht darin seine Erklärung finden, das die hiesige Vogtei vorübergehend verpachtet wurde,<sup>1)</sup> um dann wieder erblich zu werden. Etwas mehr erfahren wir über die Vögte in der von König Ottokar 1270 bestätigten Handfeste; in § 9 wird, wie ich bereits S. 74 angedeutet habe, einer ihrer Pflichten gedacht, nämlich die Schulämter, den Posten des Glöckners und des Gemeindehirten mit dem Rate (nicht Worte, wie Stenzel S. 373 übersetzt) der Bürger zu verleihen: *item quod scolas, officium campanatoris et pastoris pecorum cum consilio civium semper conferat advocatus.* Abweichend davon hatten die Bürger von Grottkau nach dem Breslauer Recht, welches Boleslaus III Herzog von Schlesien und Liegnitz, ihnen 1324 verlieh, die Berechtigung, im Verein mit dem Stadtpfarrer alle Jahre den Schulmeister und den Glöckner zu wählen.<sup>2)</sup> Den Kirchendiener (*sacrista*) wählte der Pfarrer nur mit einstimmigem Wunsche der Gemeinde im Stadtrecht von Freiburg im Breisgau.<sup>3)</sup> Am Schlusse der Handfeste erhalten Vogt und Ratleute im voraus die königliche Bestätigung für etwaige spätere richterliche Entscheidungen, die in den alten Bestimmungen nicht vorgesehen sind, aber durch die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse doch notwendig werden können, das sogenannte Willkürerecht,<sup>4)</sup> vorausgesetzt, dass sie nicht gegen die Gerechtigkeit und allgemeine Ehrbarkeit verstossen; wenn dagegen ein solches Urteil ungerecht wäre, so soll es ungültig sein. Damit war eine zeitgemäße Fortentwicklung des bestehenden Rechtes gesichert. Wie eifrig darin die Behörden waren, davon zeugt das schon oben S. 69 erwähnte Rechtsbuch vom Jahre 1421, der wertvollste Bestandteil unseres Ratsarchives, niedergeschrieben von Nikolaus Brevis, einem Geistlichen an der Domkirche zu Krakau, welches neben anderem auch zwei Bücher Willküren enthält, das erste mit 113, das zweite mit 42 Bestimmungen. Eine ausführliche Beschreibung dieses Rechtsbuches findet sich bei Kleiber I. S. 21, der ich nur wenig hinzuzufügen habe. Seine Inhaltsangabe ist dahin zu er-

<sup>1)</sup> Biermann S. 90 Anm. 2 u. Kleiber I. S. 22.

<sup>2)</sup> Tsch. u. St. S. 505.

<sup>3)</sup> Gengler Deutsche Stadtrechte d. Mittelal. S. 129.

<sup>4)</sup> Tomaschek der Oberhof Iglau in Mähr. S. 38.

gänzen, dass hinter der deutschen Übersetzung der Waldschenkungsurkunde vom 7. April 1265 zunächst das Register des 1. Buches der Willküren (von mancherlei Rechten), dann das des 2. Buches (traktiert mancherhand materien) und hinter den Willküren selbst das Register des 1. der 5 Bücher des Magdeburgischen Rechts folgt. Letzteres, das den grössten Teil des Buches ausmacht, ist eine Verarbeitung des Sachsenpiegels mit dem Stadtrecht von Goslar, die zwischen 1354 und 1387 in der Markgrafschaft Meissen entstanden ist<sup>1)</sup> und in schlesischen Städten, wie Breslau, Brieg, Oppeln u. a. mannigfachen Eingang gefunden, weshalb es auch Böhme irrtümlich schlesisches Landrecht nannte.<sup>2)</sup> Die Willküren enthalten umfangreiche Bestimmungen, die das Strafrecht, Erbrecht und Polizeiweisen angehen und allmählich zwischen den Jahren 1325 und 1421 getroffen worden sein mögen;<sup>3)</sup> mit schweren Strafen belegen sie den Störer des vom Vogt und seinen Schöffen gewirkten Friedens<sup>4)</sup> wie den, welcher sich gegen die Ladung des Vogtes widersetzt zeigt und sein Gericht meidet, wofern er nicht ehehafte Not (Gefängnis, Überschwemmung, Krankheit und Kriegsdienst) geltend zu machen vermag. Das 2. Buch der Willküren beginnt mit einem Artikel, der überschrieben ist „*von voyte sterben oder richter*“<sup>5)</sup> und bestimmt, was nach der Tode eines Vogtes oder Richters<sup>6)</sup> geschehen soll, der Söhne und Töchter hinterlässt. In einem derartigen Falle fällt der 3. Pfennig d. h. der Anteil an den Gerichtsbussen, der den 3. Teil derselben betrug, an den Schwertmagen (den Sohn). Dieser hat sich dann mit den andern Geschwistern in rechter Teilung auseinander zu setzen und sie dabei für 1 Mark jährlicher Einnahmen aus den Gerichtsbussen mit 8 Mark Kapital abzufinden und zwar in gutem Gelde. Die anderen Bestimmungen betreffen das Pfand- und Erbrecht, Besitzrecht, Verpflichtung zum Schadenersatz u. s. w. ohne dass wir Näheres über die Befugnisse des Vogtes erfahren. Von den Satzungen

<sup>1)</sup> Heilbron Deutsche Rechtsgesch. S. 375 u. 376 (5. Aufl. Berlin 1900).

<sup>2)</sup> Böhme I. S. 34 ff. Homeyer Die deutsch. Rechtsb. d. Mittel-

alt. S. 120—121.

<sup>3)</sup> Kleiber II. S. 13.

<sup>4)</sup> Artikel 4—7 vgl. Böhme II. S. 5 ff.

<sup>5)</sup> Böhme II. S. 21.

<sup>6)</sup> Der Richter ist nach dem Sprachgebrauch in den Willk. der Schulze des Dorfes, der Vogt der Richter der Stadt.

des Magdeburger Rechts bez. des vermehrten Sachsen-  
spiegels interessiert am meisten die, welche von den Eigen-  
schaften des zu wählenden Richters handelt;<sup>1)</sup> er muss  
darnach ein unbescholtener Mann von rechtmässiger Ge-  
burt, sittsam, klug und weise und zu seinen Jahren ge-  
kommen d. h. mindestens 26 Jahre alt sein. Ferner soll  
der Richter gerecht und unparteiisch sein und stets nach  
dem Urteil fragen.<sup>2)</sup> Hat ein Vogt seine Vogtei verlassen,  
so mag er keine Busse mehr fordern, die bei seiner Vogtei  
verbüsst war.<sup>3)</sup> Soll er vor Gericht Zeugnis ablegen,  
nachdem er inzwischen anderweitig verzogen ist, so kann  
er dies mit einem offenen Briefe unter Berufung auf seinen  
Amtseid oder bei des Gerichtes Hulde thun.<sup>4)</sup> Im übrigen  
ist die Ausbeute aus diesen Büchern verhältnismässig gering.  
Mehr jedoch erfahren wir darüber aus einer Reihe von  
Urkunden aus dem 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts,  
die lediglich die hiesige Stadtvogtei betreffen. Wir ent-  
nehmen daraus, dass ihre Inhaber ein Haus neben dem  
Carnar oder Beinhaus in der Nähe der Pfarrkirche (später,  
am 7. März 1445<sup>5)</sup>) vom Herzog Wenzel von Troppau dem  
St. Johannishospital geschenkt), ferner eine Mühle mit  
einem Teiche, dann ein Hof mit Garten und Wiese vor  
dem Gröbniger Thor, das Schrotamt (vectura cerevisiae  
oder vasorum d. i. das Recht, Bier oder Wein in ganzen  
Fässern zu verkaufen und denen, welche es einzeln aus-  
schenkten oder selbst tranken, zuzuführen)<sup>6)</sup> und einen  
Kuttel- oder Schlachtzins<sup>7)</sup> von 4 Mark völlig steuer- und  
lastenfrei besassen.<sup>8)</sup> Wiederholt bekunden die Quellen,  
dass die Herzöge es nicht versäumt haben, ihren Vögten  
von Leobschütz in dankbarer Würdigung der von ihnen  
geleisteten Dienste die Einnahmen zu vermehren und da-  
durch neue Beweise des Wohlwollens zu geben. Am 27.  
Januar 1377 bestätigt<sup>9)</sup> in Leobschütz Jutta (Judith),  
Herzogin von Troppau und Ratibor, Herrin von Leobschütz,

<sup>1)</sup> Leobsch. Rechtsb. III. Kap. 1. Dist. 1.

<sup>2)</sup> IV. 14. 1.

<sup>3)</sup> IV. 14. 10.

<sup>4)</sup> IV. 14. 17.

<sup>5)</sup> Kleiber II. S. 24.

<sup>6)</sup> Cod. dipl. Sil. III. S. 2. Anm. 4, Tsch. u. St. S. 196.

<sup>7)</sup> Tsch. u. St. S. 198 u. Kopietz Beiträge zur ältest. Gesch.  
des Neisser Landes u. der Stadt Ziegenhals S. 18.

<sup>8)</sup> Troska S. 24.

<sup>9)</sup> Minsberg S. 281 Kop. R. 384 Origin. im L. Ratsarch C. 1.

die dritte Gemahlin des 1365 verschiedenen Herzogs  
Nikolaus II., dass Andreas von Teskowitz und Andreas  
Birkner, sein Schwiegersohn, die Vogtei in ihrer Stadt  
Leobschütz mit allem Zubehör gekauft, und dass sie  
jener vor ihr als der obersten Lehensfrau seinem Schwieger-  
sohne übergeben und sie gebeten habe, als Fürstin von  
Leobschütz die Vogtei dem Birkner zu verleihen. Hieraus  
ist gleichzeitig die lebensrechtliche Natur der Vogtei zu  
ersehen. Am 24. August 1380 bestätigt<sup>1)</sup> Nikolaus III.,  
an den nach dem Tode seiner Stiefmutter, der eben ge-  
nannten Jutta, auf Grund einer Teilung Leobschütz ge-  
fallen war, dem oben erwähnten Andreas Birkner die Erb-  
vogtei. Da sich diese Urkunde seltsamer Weise bei  
Minsberg<sup>2)</sup> nicht abgedruckt findet, will ich hier ihren ge-  
nauen Wortlaut folgen lassen: Wir Nicolaus von gotis  
gnadin herzog zu Troppaw und zu lubschicz thun kunt  
allen keginwertegin vnd czukustegin, das unser liber vnd  
getreuer Andreas birkener, voyt czu lubschicz, in unser  
keginworkeit uns demuteklichen gebetin hot, das wir  
durch seynen getreuen dinst willen geruchten czu be-  
stetegn seyne brife, dy her hot ober dy vogtei czu  
lubschicz, das was wir ansehende seyne getreuen dinste  
vnd haben mit gutem rote der vnsern vnd mit wolbe-  
dachtem mute vnd haben bestetegit und bestetegn mit  
dezem keginwertegin unserm brife ym vnd seinen rechten  
nochkomelingen alle brife vnd handfesten, dy her hot,  
dy vormols gegeben und geschrebin sind ober dy vogteie  
czu lubschicz vnd ober ere gewonheiten vnd wilkore vnd  
czugehorunge vnd meynen vnd wellen, das dy selben  
brife craft vnd macht haben sullen vnd auch stete gancz  
bestetegit seyn vnd bliben sullen yn allen eren stucken  
vnd artikiln, glicherwyze alz ab sy nu von newes von uns  
gegeben waren vnd auch alz ab sie von worten czu worte  
yn desem vnserm brife geschrebin waren auch dem vor-  
genante Andreas vnd seyn eliche vrouwe Anna vnd alle seyne  
geerben mit allen eren nachkomelingen dy egesprochene  
voyteie mit alle den gutern, dy dorzu gehoren und by  
namen: eyn tich mit eyner mol vnd dem hof mit dem  
garten, der do leit by dem grobenische tor vnd das

<sup>1)</sup> L. Ratsarch. C. 1a u. Kop. R. S. 111 in der Anm. zum  
Tode des Herzogs N.

<sup>2)</sup> Minsberg hat übrigens die Urk. des Ratsarchivs so fehler-  
haft wiedergegeben, dass ein neuer und besserer Abdruck ein  
dringendes Bedürfnis ist.

schrotamecht in der stat mit dem hauze, das her hot in der stat by der kirchen mit allen anderen, das dorczu gehorit, sullen alles vry haben vnd besiczen ewiclich alz si is von alders besessen haben. Auch dem egenante Andreas mit seiner vrowen Annan und allen eren geerben vnd nachkomelingen dy vorgesprochene voyteie mit alle dem, das dorczu gehorit, vorwechsln, vorkaufn, uflazzen vnd demete thun, wy ir wille ist, alz mit erem rechtem erbe an arge list. Des sint geczugen sifrid von crenowicz vnd lenhart dy czit marschall vnd ich herre ienko schreiber vnd wilhelm hauptmann vnd Heynko scalicz vnd peter von lobinsteyn vnd hannusko slevicz. gegeben vnd geschen zu lubschicz an sente bartholomeyntag des zwelbotin in den ioren gotis tusint dreyhundert vnd achzig ior vnd dy bestetegunge, die wir machen in desem brife, dy vorzegil wir mit unserm grosin yn gesegil. — An der Urkunde hängt an grün und blau gefärbten Seidenfäden das auf der Beilage unter Nr. 8 wiedergegebene grosse Wachssiegel des Herzogs. Auf der Vorderseite zeigt es einen auf gewappnetem Pferde dahinsprengenden Ritter, der in der rechten Hand das Schwert, mit der linken den geteilten 3eckigen Schild hält. Das Haupt ziert ein Helm mit Büffelhörnern. Die verstümmelte Umschrift lautet ergänzt: Sigillum Nicolai dei gracia ducis Oppavie (Siegel des N. von Gottes Gnaden Herzog von Troppau). Hinten kleines Rückseigel: Löwe mit Hirschgeweih auf dem Kopfe und in der Mitte des Leibes ein quadrierter Wappenschild. Demselben Vogt Andreas Birkner verkauft der Rat unserer Stadt am 27. Februar 1388<sup>1)</sup> die vor der Stadt an der Gröbniger Strasse belegene Mühle mit der Metze d. h. der üblichen Mahlgebühr, mit dem Stadtgraben (d. h. der Fischerei in demselben) vor dem Niederthore und mit 4 Mark Schlacht- oder Kuttelzins, einer Abgabe der Fleischer, für 80 schwere Mark.<sup>2)</sup> Nach der Urkunde kann der Erbvoigt die Mühle, neben welcher er schon eine ältere besass, benützen, wozu er will; er ist aber nicht verpflichtet, dieselbe auch zu einer Walkmühle zu gestalten oder als solche gebrauchen zu lassen. Folglich können weder die Wollweber noch irgend jemand anders den Vogt oder seine Erben zwingen Tuche walken zu

<sup>1)</sup> L. Ratsarch. C. 2, Minsberg S. 282.

<sup>2)</sup> Die schwere Mark = 21 Mark uns. Währ. vgl. Cod. dipl. Sil. XIII. S. 315.

lassen. Weshalb ihn der Rat von dieser Verpflichtung befreit, ist nicht mehr erweisbar; jedenfalls mussten die Tuchwalker zusehen, wie sie ihre Tuche anderweitig herrichteten. Die Fleischermeister mussten dem Vogt und seinen Erben jährlich den Kuttelzins zahlen, wie sie ihn bisher dem Rate entrichtet hatten, und zwar am 2. Februar (Mariä Lichtweih) 19½ Scot,<sup>1)</sup> am 25. Juli (St. Jakob) 4½ Vierdung und zu St. Martin am 11. Novemb. 9 Vierd. insgesamt etwas über 4 Mark. Im Mittelalter bestand nämlich der Schlachthauszwang als herzogliches Regal; in Leobschütz hat es aber der Landesherr wahrscheinlich aus Geldbedürfnis an den Rat der Stadt und dieser dem Vogte verkauft, welchem nunmehr die Fleischermeister für die Benützung des Schlachthauses den bestimmten Zins zu zahlen hatten. Im Jahre 1395<sup>2)</sup> stiftete der Erbvoigt Heinrich zusammen mit zwei anderen Bürgern einen Altar in der Pfarrkirche: sie weihten ihn der heil. Katharina, Anna und Hedwig und erkauften zu seinem Unterhalte vom Rate einen jährlichen Zins von 5 Mark. Einige Jahre später (1408) stiftete<sup>3)</sup> der Vogt Nikolaus Lange, der letzte freie Besitzer der Vogtei, im Verein mit 3 andern Männern an demselben Altar eine zweite Altaristenstelle auf Grund eines jährlichen Zinses von 6 Mark. Am 20. September 1416 bestätigte Herzog Przemko,<sup>4)</sup> der Bruder von Nikolaus III., den Verkauf der Vogtei durch den genannten Nikolaus Lange an die Stadt mit allen Besitzungen, Freiheiten, Genüssen, Zinsen und Bussen und mit der Ermächtigung, davon nach Belieben einen Teil zu verpfänden oder zu verkaufen, wenn es das Wohl der Stadt verlange oder die Ratleute dies für nötig hielten. So ging die Vogtei in das Eigentum der Stadt über. Ausser den Einnahmen aus seiner gerichtlichen Thätigkeit flossen dem Vogt noch solche aus Übertretungen polizeilicher Bestimmungen zu. So sollte 1383 niemand Tuch innerhalb der Bannmeile schneiden als der, welcher Zins von den Gewandkammern zahlt;<sup>5)</sup> diese nämlich, 12 an der Zahl, wurden von dem geldbedürftigen Herzog Nikolaus III. an die Stadt verkauft, welche dafür einen jährlichen Zins erhob. Auch sollte das auszuschneidende Tuch eine be-

<sup>1)</sup> 1 Mark = 4 Vierd. = 24 Scot vgl. Cod. dipl. Sil. XIII. S. 315.

<sup>2)</sup> L. Ratsarch. B. 4, Minsb. S. 238.

<sup>3)</sup> L. Ratsarch. B. 8, Minsb. S. 246.

<sup>4)</sup> L. Ratsarch. A. 10 Kop. R. 434 u. Minsb. S. 133 u. 284.

<sup>5)</sup> L. Ratsarch. A. 7. Kop. S. 111 Anm. Minsb. S. 129.

stimmte Länge und Breite haben. Wer dagegen fehlte, musste 3 Mark Pragischer Groschen (etwa 60 Mark nach heutiger Währung) zahlen, und zwar 1 Mark der Stadt, die 2. dem Vogte und die 3. den Gewandschneidern. Bisweilen begnadete der Landesherr einen Bürger, indem er ihm und seinen Erben für alle Zeit Abgabenfreiheit verlieh, ihn dem Gerichtszwange des Vogtes entzog und seinem eigenen Hofgerichte unterstellte. Dieser Auszeichnung würdigte Herzog Nikolaus 1385 den Hans Reichil, als er diesem ein Haus gegenüber der Pfarrkirche verkaufte.<sup>1)</sup>

### Die Vogtei nach ihrem Ankauf durch die Stadt.

Dass die Vögte nach dem Erwerb der Vogtei seitens der Stadt in derselben, auch wenn sie nunmehr vom Rat abhängig waren, noch immer eine wichtige Stellung gehabt haben müssen, geht aus vielen Urkunden der späteren Zeit hervor, in denen regelmässig, namentlich, wenn nach dem Tode eines Herrschers der neue beim Regierungsantritt die alten Rechte und Freiheiten bestätigt, der Vogt ausdrücklich genannt wird; gewöhnlich findet er dann hinter den Ratleuten und vor den Schöffen Erwähnung. In einer Urkunde<sup>2)</sup> vom 29. Oktober 1599 erklärt der Markgraf Georg Friedrich von Onolzbach aus, dass er seinen Städten Jägerndorf und Leobschütz das Braubar und ihre lang vor überdächtiger Zeit hergebrachte Erb-vogtei belassen wolle, sowie dass er sie von dem bisherigen mährischen Recht befreie und ihnen dafür das sächsische und Kaiserrecht bewillige. Einen Teil der Obliegenheiten des Stadtvoths, der jetzt in den Urkunden bald *advocatus*, bald *praetor scabinatus* heisst, lernen wir aus einer im liber iuramentorum<sup>3)</sup> des hiesigen Ratsarchivs befindlichen Dienstvorschrift des Fürstenrichters, des Vertreters der Fürstlich Liechtensteinschen Gerichtsbarkeit, Feldberg (Niederöstr.) vom 12. September 1672 kennen. Darin lautet eine Stelle so: In befundener Straffälligkeit der

<sup>1)</sup> Kleiber II. S. 23.

<sup>2)</sup> L. Ratsarch. A. 28. Minsb. S. 194 ff.

<sup>3)</sup> L. Ratsarch. D. 11. S. 15 das Buch enthält eine Samml. von Eidesformeln u. Dienstvorschr. städt. Beamten.

Bürger oder anderer Delinquenten soll er (der Fürstenrichter) dem Bürgermeister ansagen lassen, die misshandelnde Person ins Gefängnis zu verschaffen, darauf denn ohne seinen Consens selbe nicht entlassen werden sollen, wie denn auch sonst der Stadtvoth sich seinem Befehle in causa rebellionis, confiscaionis, violatae religionis, decretorum principis, blasphemiarum, scandali publici vel ad rescriptum singulare principis (d. h. bei Aufruhr, Enteignung, Verletzung der Religion, fürstl. Entscheidungen, Lästerungen, öffentlichem Argernis oder auf besonderen Befehl des Fürsten) gehorsamlich wird zu bequemen haben.“ In der Dienstvorschrift für den Stockmeister steht in demselben liber S. 263 unter Abs. 2: „Täglich und fleissig bey dem Herrn Stadtvoth sich einfinden und aufwarten, auch alles, was ihm sowohl von einem löbl. Magistrat als dem Herrn Stadtvoth anbefohlen wird, unverdrossen verrichten und sich überall bescheidenlich verhalten und die ihm gegebene Antwort einem löbl. Magistrat oder dem Herrn Stadtvoth getreulich beibringen.“ Der Eid, welchen der Vogt zu leisten hatte, lautete nach demselben liber S. 22 folgendermassen: „Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, Mariae Seiner übergebenedeiten Mutter und vor, in und nach der Geburt unbefleckten Jungfrauen, auch allen lieben Heiligen, dann dem Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn ... imgleichen einem E. E. Rat dieser Stadt Leobschütz, dass ich im Gerichte, wo ich jetzo verordnet bin, will getreu und gewärtig sein, dem Armen als dem Reichen, dem Fremden als dem Einheimischen Recht und Gerechtigkeit erteilen, auch in allen Sachen meinem Amt und Beruf nach, so viel menschlich und möglich, treu und fleissig vorstehen und also richten und Recht sprechen, soviel ich in meiner Vernunft und den 5 Sinnen ergreifen kann Niemand zu Liebe noch zu Leid weder aus Freund- noch Feindschaft, noch um Geschenk und Gaben, auch sonst keiner anderen Ursach willen, die Gerechtigkeit vorhalten, sondern in allen jedesmal die Gott gefällige Billigkeit widerfahren lassen. So wahr mir Gott helfe . . .“ Dass die Vögte zuweilen auch sehr pflichtvergessen waren, beweist das Einschreiten des Fürsten Joh. Adam Andreas von Liechtenstein. Sie hatten um das Jahr 1689 ihre amtliche Gewalt überschritten, die Verlassenschaften zu sperren unterlassen, die Gerichtstaxen nach Belieben fest-

gesezt, den Bittenden den Weg weiterer Rechtshilfe verlegt und Unschuldige aus Laune mit langwierigem Gefängnisse gequält.<sup>1)</sup> Als Leobschütz und das Fürstentum Jägerndorf unter die Herrschaft des Fürsten von Liechtenstein kam, ist die Anstellung der Vögte durch seine Regierung erfolgt. Einen Beweis dafür liefern die Magistratsakten von 1737 und den folgenden Jahren. Um diese Zeit häufen sich die Klagen gegen den damaligen Stadtvoigt Karl Adam Malick, denselben, welcher am 26. März 1751 den vorläufigen Vertrag mit dem Guardian des Franziskanerklosters und den endgültigen am 28. April 1752<sup>2)</sup> zwischen Stadt und Orden wegen Unterhaltung des Gymnasiums abgeschlossenen an der Spitze seiner Schöffen unterzeichnet hat, wegen verschiedener Eigenmächtigkeiten, die sogar seine zeitweilige Amtsenthebung herbeiführten. Auf den Bericht der Landesfürstlichen Amtsregierung verfügt der damalige Fürst Wenzel aus Paris am 26. Septemb. 1738 an den Landeshauptmann, dass ad interim sothanes Stadtvoigtamt durch einen andern hierzu fähigen administrirt werde und dass er es dem Schöffen Josef Bartl hiermit aufgetragen haben wolle. Als Bürgermeister und Rat den Malick von den eingelaufenen Beschwerden in Kenntnis setzten und eine Änderung in seinem amtlichen Verhalten verlangten, erwiederte dieser dem Magistrat, dass er als Stadtvoigt vom Fürsten eingesetzt, eine mit den Gerichten getrennte und von niemand anders als von Ihro Durchlaucht und einem Höchlöbl. Landesfürstl. Amt dependirende Instanz sei.<sup>3)</sup> Dass die Vögte regelmässig bei Geldgeschäften, die im Interesse der Stadt abgeschlossen wurden, bez. bei Aufnahme von Darlehen mitwirkten, bezeugt noch eine Anzahl von Urkunden, die sogar bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hineinreichen. Vom Jahre 1668 ab ist ihnen das auf der Beilage unter Nr. 4 abgedruckte Schöffensiegel, dessen Stempel leider nicht mehr vorhanden ist, beigelegt. Es zeigt eine auf einer Kugel sitzende und beide Hände wie zum Schwur emporstreckende Figur; zu beiden Seiten des von einer Strahlenkrone umgebenen Hauptes befindet sich je ein schräg gerichtetes Schwert. Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir bei der Vorliebe mancher Städte für die Wahl von heiligen

<sup>1)</sup> Minsb. S. 93 der sich aber in Bezug auf die Zeit des Malick irrt.

<sup>2)</sup> vgl. S. 29 der Festschrift.

<sup>3)</sup> Acta antiq. d. Magistr. No. 78.

Gestalten<sup>1)</sup> annehmen, dass die Figur entweder Christus als Knaben oder einen Engel, den Schildhalter des Leobschützer Wappens, darstellen soll. Die Umschrift lautet Sigillum scabinatus Leob. Für die Erklärung der Jahreszahl 1668 fehlt uns bei der Lückenhaftigkeit der Nachrichten jeder Anhalt; möglicherweise liegt ihr aber eine durchgreifende Änderung des Stadtgerichtes zu Grunde. Als Gerichtsstube für den Stadtvoigt und seine Schöffen war im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhundert das Gewölbe unter dem Rathause (die heutigen Kämmereikassenräume) bestimmt; doch hatte dort, weil um diese Zeit das Schöffengericht die Sitzungen bei dem Stadtvoigt oder dem Notar abhielt, die städt. Verwaltung vorübergehend die Vorräte an Wirtschaftswolle und Flachs von den Kommunalgütern untergebracht. Ein von dem Magistrat unterstützter Antrag des damaligen Landrates von Haugwitz, seine Kreisregistratur in dem feuersicheren Amtszimmer des Stadtvoiges aufzubewahren, wird von der Landesfürstl. Regierung auf Betreiben der Wirtschaftsadministration am 18. März 1795 mit dem Bemerkten abgelehnt, dafür einen geeigneten Raum im hiesigen Franziskanerkloster, dem es daran gar nicht mangelt, wählen zu wollen. Bald darauf wird indes in anderer Form dem Wunsche des Landrats entsprochen.<sup>2)</sup> Das Ansehen der Vögte ging, wie schon oben bemerkt, im Laufe der Zeit langsam zurück. Während er noch im Jahre 1748 in der Reihe der rathäuslichen Oberbedienten hinter dem Bürgermeister und den Senatoren verzeichnet steht,<sup>3)</sup> erscheint er im Jahre 1801<sup>4)</sup> unter den rathäuslichen Unterbedienten und einem salarium von 20 Thalern jährlich. Sicherlich hat er noch Nebeneinnahmen aus seiner amtlichen Tätigkeit gehabt; denn der ihm folgende Notar bezieht ein jährliches Gehalt von 60 Thalern; die 7 scabini (Schöffen) erhalten statt der in natura gelieferten Stritzeln und Fische jährlich 9 Thaler 10 sgr. Die am 19. November 1808 erlassene neue Städteordnung raubte ihm den letzten Rest seines Daseins, und seine Befugnisse wurden fortan von den richterlichen, Polizei-

<sup>1)</sup> vgl. v. Saurma S. 77 über Gr. Glogau, S. 206 Myslowitz, 270 Reinerz, S. 343 Trebnitz u. a.

<sup>2)</sup> Magistr. act. betreff. Bau, Reparat. u. Einteil. des Rathauses. Vol. I Sect. I. Tit VII. Fach 83.

<sup>3)</sup> Kämmereirechn. der Mediatstadt Leobschütz aus den Jahren 1747/48.

<sup>4)</sup> Kämmereirechn. 1801/02.

und Gefängnisbeamten übernommen.<sup>1)</sup> Der letzte Träger des hiesigen Amtes Franz Gärtner findet sich noch auf einzelnen Schriftstücken des Rats-, Pfarr- und Kirchenkassenarchivs unterzeichnet. So steht auch sein Name und das Schöffensiegel unter dem Vertrage, den der Franziskanerorden und die Bürgerliche Kommunität am 5. März 1802 abschloss, und welcher die Überlassung des „eigenen“ Gymnasialgebäudes an die Kgl. Oberschuldirektion zur uneingeschränkten Benutzung betraf, dem sogen. Cessionsacte.<sup>2)</sup> Gärtner wird nach Erlass der neuen Städteordnung in das umgeformte unbesoldete Magistratskollegium aufgenommen.<sup>3)</sup> Dass derselbe ein recht brauchbarer Mann gewesen sein muss, erhellt aus dem Bericht,<sup>4)</sup> den der Kammerburggraf zu Jägerndorf an Seine Durchlaucht den Fürsten am 5. November 1795 über den Vorschlag des Leobschützer Landesamts, den Schöffen Franz Gärtner zum Stadtvoigt zu ernennen, erstattet. Es heisst darin: G. habe schon in den letzten Zeiten des früheren Vogtes Bernard die Vertretung seiner Amtsgeschäfte gehabt, sei diesem vom Fürsten selbst adjungirt worden und habe das Amt unentgeltlich zur Zufriedenheit verwaltet; er sei der tauglichste und geschickteste seiner Mitschöffen. Dieses Zeugnis genügt uns, abgesehen von seiner Wahl zum unbesoldeten Magistratsmitgliede, um festzustellen, dass der letzte seines Amtes nicht der schlechteste war. —

Leobschütz, den 1. August 1902.

Boenisch,  
Oberlehrer.

<sup>1)</sup> Pürschel S. 61.

<sup>2)</sup> Magistratsact betr. Einricht. u. Unterhaltung des Gymn. Vol. 1c S. 68/69.

<sup>3)</sup> Kleiber Die merkwürdigsten Begebenheiten aus der Gesch. d. Stadt Leobschütz während der Jahre 1805—1813. S. 7. Beilage zum Jahresber. des Gymn. zu Leobsch. 1872.

<sup>4)</sup> Fürstl. Liechtenst. Schlossarch. zu Jägernd. 53a Leobsch. Stadt- u. Landgericht betreffend.

## Entwurf zu einem Ilias-Kanon.

### I.

Die Lehrpläne von 1891 enthielten betreffs des Griechischen den im Hinblick auf die dort geforderte Beschränkung des grammatischen Lernstoffes seltsamen Satz in bezug auf die griechische Lektüre: „Dieselbe muss, unbeschadet der Gründlichkeit . . . umfassender werden als bisher. Ilias und Odyssee z. B. sind tunlichst ganz zu lesen.“ Dass dies — früher schon schwer bei mittelmässigen Kursen — jetzt im entferntesten nicht mehr möglich war, auch nicht mit dem von manchen Reformern so oft über Gebühr gepriesenen Mittel der „guten“ Übersetzungen, zeigte sich nur zu bald. Die wachsende grammatische Unsicherheit schuf den Schülern und somit auch dem Lehrer fortwährend Schwierigkeiten, die vordem niemand gekannt hatte, und daraus erwuchsen Missmut und Teilnahmlosigkeit. Wo konnte da an Vollständigkeit gedacht werden? Die Klagen über diesen Zustand wurden denn auch bald zahlreich und zeigten sich zu wohl begründet. — Die neuesten Lehrpläne haben in diesem Punkte glücklicherweise einen Wandel geschaffen, indem sie die Übungen im Übersetzen ins Griechische zur Erreichung grammatischer Sicherheit wieder bis in die oberen Klassen hinaufrückten. Nun darf man hoffen, dass mit jener Sicherheit auch die Freude an der griechischen Lektüre wieder wächst und diese, wie vor 1891, erspriesslich gefördert wird.\*<sup>1)</sup> Von vollständiger Lektüre eines grösseren Schriftwerkes muss natürlich auch jetzt abgesehen werden, insbesondere im Griechischen, bei seiner etwas zurückgerückten Stellung im Lehrplane und zumal jetzt, wo dem griechischen Unterrichte trotzdem umfassendere Aufgaben gestellt sind

\*<sup>1)</sup> In dieser unter normalen Verhältnissen durchaus begründeten Voraussetzung ist auch der folgende Entwurf in der Bemessung des Stoffes etwas weiter gegangen, als hie und da wohl beliebt wurde: ein zuviel enthält er aber sicher nicht.

als früher, Aufgaben, wie sie Wilamowitz-Moellendorf in der Vorrede zu seinem „Griechischen Lesebuch“ skizziert hat, und welche die amtlichen „Lehrpläne und Lehraufgaben“ als das Ziel hinstellen „neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte zu bringen.“ Die Beschränkung in der Lektüre mag für jeden Freund des Humanismus, nicht zum wenigsten für den Lehrer des Griechischen, bedauerlich sein, da sie gerade die Homerlektüre besonders trifft, aber zu umgehen war sie nicht mehr. Gegenüber dieser praktischen Forderung ist darum auch die theoretische Erörterung der Frage, ob Ilias und Odyssee ganz oder mit Auswahl gelesen werden sollen, m. E. überflüssig. Es handelt sich jetzt vielmehr lediglich darum, wie es zu ermöglichen ist, dass von den beiden Epen so viel und das gelesen werden kann, dass ihr unvergleichlicher Bildungswert unseren Schülern nach wie vor nicht verloren gehe. Zu diesem Zwecke legen die neuesten Lehrpläne das schon vorher notgedrungen angewandte und aus anderen Unterrichtszweigen genügend — aber nicht immer rühmlich — bekannte Mittel eines Kanons für die Homerlektüre fest. Wir sind also jetzt amtlich darauf angewiesen, und es wird fortan nicht mehr dem betreffenden Fachlehrer überlassen bleiben, sich die Auswahl zusammenzustellen, sondern die (Fach-) Konferenz legt den Plan fest. Das mag nicht immer angenehm sein; denn der Geschmack ist verschieden. Aber sobald die ganze Angelegenheit genügend erprobt, besprochen und geklärt sein wird, wird man sich im Laufe einiger Jahre nicht nur an einer oder einem kleinem Kreise von Anstalten, sondern hoffentlich allgemein über gewisse feste Normen geeinigt haben.

Homer-Kanones oder Vorschläge und Entwürfe dazu giebt es aus dem letzten Dezennium bereits eine ziemliche Anzahl, sowohl besonders aufgestellte als auch in den betreffenden Ausgaben durchgeföhrte (Kluge, Reinhardt, Lange, Naumann, Henke u. a.) Gemeinsam haben alle diese Vorschläge das Ziel, die Homerlektüre nutzbringend und anregend zu gestalten, insbesondere auch, eine leichte Übersicht, einen klaren Durchblick zu ermöglichen; ihre Wege dazu aber gehen oft recht erheblich auseinander. Ganz natürlich: bei Auswahl der Stellen entschied meist

der besondere Geschmack, der sich allerdings von irgend welchen allgemeinen Grundsätzen wird haben leiten lassen; aber diese Grundsätze sind nicht immer ausgesprochen und oft nur schwer zu erkennen. Um aber allmählich eine gewisse Einheitlichkeit auf diesem Gebiete zu erzielen, wird es notwendig sein, zunächst solche allgemein gültige Forderungen aufzustellen, wie sie an einen Kanon der gerade in Betracht kommenden Art, in unserem Falle also an einen Ilias-Kanon, zu stellen sind.

Von wesentlichem Einfluss auf diese Aufgabe ist die Entscheidung über die Stellung, welche der Bearbeiter dabei der Homerkritik einräumt. Sollen wir alles das ausscheiden, was diese verwirft? In dieser Frage kann ich nur unterschreiben, was Lange (in seinem Aufsatze „Welche Auswahl ist aus den homerischen Epen für die Schullektüre zu treffen?“ — „Lehrproben und Lehrgänge“ Heft 43 — S. 51) darüber sagt: „... sicherlich muss der Lehrer sich die Resultate der Homerforschung zu eigen machen und kann sie in vorsichtiger Weise für den Unterricht verwerten.“ Aber „nimmermehr kann es Sache der Schule sein, den vielfach verschlungenen Wegen der höheren Kritik nachzugehen und etwa Hypothesen zu liebe ... eine Anzahl gerade der schönsten Partien des Epos ... auszuschliessen und so notwendigerweise den Gesamteindruck zu beeinträchtigen. Die Schule kann sich nur auf den festen Boden der Thatsachen, nicht auf den schwankenden der Hypothesen stellen.“ Wollte man z. B. Robert folgen, dessen „Urilius“ nur 2146 Verse zählt, so würde man allerdings einen Kanon sparen, aber diesen Torso mit den Schülern zu lesen, — so fein und geistreich, meinewegen so richtig er auch immer ausgedacht sein mag — das lohnte wahrlich die Mühe nicht. Man nimmt den Schülern den Genuss an einem Kunstwerke, das man ihnen als unvollkommen, lückenhaft und zweifelhaft hinstellt. Auch ist die an vielen Stellen geübte Kritik keineswegs einwandfrei: das zeigt die Verschiedenheit der Ansichten über manche Stelle. Schliesslich kommt es auch für die Schullektüre weniger darauf an, ob eine Partie oder eine Stelle echt oder nicht, ursprünglich oder spätere Zutat ist, als vielmehr darauf, ob sie den Forderungen entspricht, welche die Schule auf der Grundlage einer gesunden Pädagogik mit Rücksicht auf das vom Gymnasium erstrebte Ziel an die Homerlektüre

stellen muss. Folgen wird man dagegen der Kritik, wenn sie eine Partie aus allgemein als sicher anerkannten ästhetischen oder ethisch-pädagogischen Gründen verwirft. Hierin giebt das mit Recht gerühmte, vortreffliche Buch von Kammer, „Ein ästhetischer Kommentar zu Homers Ilias“, dem Aufsteller eines Kanons wertvolle Fingerzeige, ohne dass man ihm jedoch überall folgen dürfte. Im besonderen Teile dieses Aufsatzes habe ich mich seinem klaren, wenn auch oft sehr scharfen Urteile des öfteren angeschlossen, das mit Geschmack und sicherem Takt das Unwirsame ausscheidet und das bleibend Wertvolle hervorhebt, und das auch wohl den neuesten Standpunkt in seiner Art darstellt. Es ist gewiss auch in jedes Lehrers Händen, der Gelegenheit hat, sich mit Homer zu beschäftigen.

Was nun die allgemeinen Forderungen selbst anlangt, die an einen Ilias-Kanon zu stellen sind, so werden sie im ganzen allerdings dieselben sein, wie die für jeden Kanon und sich auch im wesentlichen mit denen decken, die an einen Homer-Kanon überhaupt gestellt werden müssen. Letztere sind in der oben erwähnten Arbeit von Lange vortrefflich dargelegt; aber einmal scheinen mir die dort gegebenen Aufstellungen — insofern sie überhaupt für beide Epen zutreffen — noch der Ergänzung bedürftig zu sein, dann wird aber eben eine Auswahl aus der Ilias doch vielfach im einzelnen anders begründet und nach anderen Gesichtspunkten getroffen werden müssen als eine solche aus der Odyssee, so dass eine Trennung sich empfehlen dürfte. Das liegt in dem verschiedenen Aufbau der Epen, der Verschiedenheit ihres Inhaltes und besonders der Schulstufen begründet, für die sie bestimmt sind. Endlich ist bei der Auswahl der Stellen auch die durch die neuesten Lehrpläne geforderte Unterscheidung zwischen Stellen, die regelmässig zu lesen, anderen, die nicht zu lesen, und solchen, die der Auswahl freizustellen sind, zu berücksichtigen. — Die allgemeinste und wichtigste Eigenschaft nun, die von jeder solchen Auswahl, also auch von einem Ilias-Kanon, zu fordern ist, ist die, dass sie eine leichte Übersicht des Inhalts, die Möglichkeit eines Durchblickes, bietet. Eine Stelle verstehen heisst zunächst, sie übersehen, ihren Zusammenhang durchschauen können, und so ist's auch mit einem Schriftwerke im ganzen. Ohne die Möglichkeit einer solchen in der Auswahl der Ab-

schnitte selbst liegenden — nicht erst mehr oder minder künstlich von aussen hereingetragenen Übersicht irren die Schüler planlos im Stoffe umher, und wenn dann auch der Lehrer in mühsamer und unfruchtbare, weil von den Schülern nicht mit vollem Verständnis und somit auch nicht voller Teilnahme begleiteter Arbeit es versucht, — etwa am Schlusse grösserer Abschnitte — eine Art Disposition herauszubringen oder einen übersichtlichen Rückblick zu gewinnen, so ist das immer nur ein Notbehelf, und der Versuch muss misslingen, wenn die Schüler während des Lesens den Zusammenhang der Teile, die Einheit der Handlung nicht schon im Umriss erkannt, wenigstens gefühlt haben. Darum müssen die zu lesenden Abschnitte oder Bücher so gewählt sein, dass sich die Hauptmomente der Handlung, die den Fortschritt derselben bezeichnenden grossen Züge, den Lesenden gleichsam von selbst aufdrängen, so dass es meist nur einer leichten Hinweisung des Lehrers bedarf, um einem Abirren zu begegnen und den vom Dichter eingeschlagenen Weg wiederzufinden. Einen solchen Durchblick herzustellen erscheint einerseits leicht bei einer Dichtung, die wie die Ilias, im ganzen einheitlich aufgebaut ist, erschwert aber wird sie andererseits, wenn, wie eben hier, eine Anzahl an sich loser Partien doch so mit der Haupthandlung verbunden sind, dass es oft nicht leicht wird zu entscheiden, welche abzutrennen und etwa auszuscheiden, und welche als notwendig zur Erschliessung des Ganzen für die Schullektüre beizubehalten sind. — Um durch die Ilias-Handlung einen Durchblick zu gewinnen, sind natürlich die Partien herauszunehmen, welche hier die Hauptidee enthalten, welche also den Zorn des Achilleus und seine Folgen zum Gegenstande haben. Denn „durch das ganze carmen Iliacum hindurch soll der Schüler den Zorn den Achilleus stets im Auge behalten und aufmerksam verfolgen als den roten Faden des Gedichtes, dem ja Goethe die Aufgabe zuweist, alles zu verbinden und das Ganze zu bezeichnen“ (Hüter: „Zusammenfassende Be trachtung der Patrokleia im weiteren Sinne“ — Lehrproben u. Lehrg. Heft 19 S. 86. —) Wir haben also aus der Ilias gleichsam eine Achilleis herauszuschälen, an die von den übrigen Bestandteilen des Epos das für die Schullektüre Wichtigste sich wird anzuschliessen haben. Die Übersicht über dieses noch recht bedeutende Ganze wird

weiter dadurch erleichtert, dass wir die Schüler lehren, folgende Hauptzüge desselben ins Auge zu fassen: 1) Den Streit der Könige, 2) seine Folge, die wachsende Not der Achäier, 3) die Gesandtschaft zu Achilleus, als Folge dieser Notlage, 4) die Patrokleia, 5) Achills Versöhnung und Wiedereintritt in den Kampf, dem 6) Hektors Tod folgt; dazu kommt als versöhnender Abschluss, 7) die Lösung Hektors. Wenn nun auch m. E. den Schülern im allgemeinen möglichst umfassende Stücke, womöglich ganze Bücher, geboten werden sollten, weil sie so am besten der vielseitigen Wirkungen der Homerischen Poesie auf Geist und Gemüt teilhaft werden, so ist es doch aus praktischen Rücksichten, um eine Überlastung zu verhindern, geboten, auch diese Hauptmasse wieder zu sichten und innerhalb derselben alle Partien wegzulassen, welche inhaltlich oder in der Form den übrigen an einen Ilias-Kanon zu stellenden Forderungen nicht entsprechen. Denn die Möglichkeit eines Durchblickes ist zwar ein sehr wichtiger, aber nicht der einzige Punkt, der zu berücksichtigen ist. — Folgende Bücher bezw. Abschnitte stellen m. E. im allgemeinen diese Übersicht dar und sind bei der Auswahl nicht zu umgehen, wenn man einen Durchblick durch das Ganze gewinnen will, ohne den inneren Zusammenhang des Epos zu stören: Buch I (die Entstehung des Grolls, Streit der Könige), II, mit Ausnahme des Schiffskataloges, (die Folgen des Streites beginnen sich zu entwickeln.) Was bis VII folgt, steht nur inlosem Zusammenhange mit der Haupthandlung und ist teils episodisch. Buch VIII bezeichnet einen Fortschritt, indem die Achäier besiegt werden und so ihre Not beginnt. (Indes ist das Buch aus anderen Gründen nicht zu lesen.) Mit IX nimmt die Handlung eine wichtige Wendung: ihre Not zwingt die Achäier zu der vergeblichen Bittgesandtschaft an Achill. Diese Not steigert sich nun noch (XI) trotz der Tapferkeit Agamemnons. Patroklos tritt auf. Erheblichen Fortschritt zeigt XV und der Anfang von XVI (die Not der Achäier hat den höchsten Grad erreicht.) Darauf folgt die in sich eine Einheit bildende, aber doch in engster Beziehung zur Haupthandlung stehende Patrokleia XVI (und XVII, das aber kurz abzumachen sein wird). XVIII (dessen zweiter Teil unter einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten sein wird) und XIX bringen die Versöhnung, XXI den

Kampf Achills gegen die Troer, XXII den Tod Hektors, XXIV die Lösung Hektors. — Die anderen Bücher sowie einzelne noch zu bezeichnende Partien in den genannten fallen, wie z. T. schon angedeutet, nicht unter den Gesichtspunkt des Durchblickes, indem sie zur Haupthandlung in gar keiner oder in künstlich und mühsam herbeigezogener oder nur in lockerer Beziehung stehen. Sie aber darum gänzlich von der Schullektüre auszuschliessen, wäre verfehlt; denn sie sind oft von grösstem poetischen Werte und enthalten eine grosse Zahl für den Unterricht äussert fruchtbare Momente. Infolge dessen erscheinen manche nicht nur lesenswert, sondern ihre Lektüre ist geradezu geboten. Dahin gehören z. B. Buch VI, die zweite Hälfte von XVIII, sowie Teile von III, V, VII, IX, XV, XVII. Wer wollte auch z. B. die herrliche Abschiedsscene zwischen Hektor und Andromache seinen Schülern vorenthalten, weil die Verküpfung von VI mit dem Ganzen nur äusserlich ist?

Der so zu gewinnende Durchblick durch das Epos wäre aber unvollständig und wenig zweckdienlich, wenn er sich nur auf die dargestellten Geschehnisse bezöge. Er wird vielmehr erst dann begriffsentsprechend und fruchtbar sein, wenn er den Schülern auch eine richtige und klare Erkenntnis der auftretenden Personen in ihrem Wesen und Handeln erschliesst. Wir müssen also auch aus der so verkürzten Ilias eine vollständige Charakteristik der Haupthelden, vornehmlich des Achilleus und Hektor, gewinnen. Zumeist werden sich in den oben bezeichneten Hauptpartien die Charaktere bereits klar zeigen, so der des Achilleus und des Patroklos, ferner des Hektor, namentlich soweit es sich um ihn als Kämpfer und Verteidiger seiner Vaterstadt handelt, sowie auch der anderen Helden zum grossen Teil. Für andere wieder werden wir, um ihr Wesen sicher zu erkennen, noch andere Stücke in Anspruch nehmen müssen, die wir zur blossen Gewinnung eines Durchblickes nicht brauchten. So werden wir des VI. Buches, selbst wenn wir es trotz tausend anderer Gründe ausscheiden wollten, doch nicht entraten können, wenn wir den Helden ganz kennen lernen wollen, „den die unparteiische Gerechtigkeit des Dichters als den Träger schönster Menschlichkeit bildete.“ (Kammer a. a. O. S. 67.) Aus III, 121—242 (und XXIV, 765 fl) lernen wir wieder Helena und ihr Verhältnis zu ihrer troischen Umgebung

kennen, während der zweite Teil von IV Gelegenheit giebt, die Haupthelden der Griechen im Vergleiche nebeneinander gestellt zu sehen, und V des Diomedes Tapferkeit uns im glänzendsten Lichte zeigt.

Wenn wir so den Stoff des Ilias zum Zwecke eines Durchblickes im Kanon für die Schüler (und natürlich im Unterrichte auch noch mit ihnen) sichten und nach bestimmten Gesichtspunkten ordnen, wenn wir ferner zur Charakteristik der Hauptpersonen die für ihre wesentlichen Eigenschaften bezeichnenden Partien herausheben und, Reihen bildend, ordnen, wenn wir ihnen weiter den logisch und ästhetisch gesetzmässigen Bau der Dichtung aufzeigen, so verfolgen wir damit noch den für jeden Unterricht gegebenen Zweck, sie zu geordnetem Denken anzuleiten. Vgl. Hüter (a. a. O. S. 85), welcher deshalb mit Recht verlangt, dass dem Schüler bei jeder Gelegenheit — also auch bei dieser — solche Stücke vorgelegt werden, die die allmähliche Entwicklung eines Gedankens lehren und ihm zeigen, wie die ihm gebotenen verschiedenen Darstellungen in Poesie und Prosa stets dieselben Entwickelungsphasen zeigen: Anfang, Höhepunkt und Ende. Namentlich erscheint ihm das als Ziel des Homerunterrichts. Dahin gehört aber doch nicht nur die Darlegung des Aufbaues des ganzen Gedichtes oder grösserer geschlossener Abschnitte wie der Patrokleia, sondern m. E. noch mehr einzelner kleinerer Partien, Reden, Erzählungen u. dergl. wie z. B. die in IX im Zelte des Achilleus gehaltenen Reden, an denen sich diese klare Ordnung und Folgerichtigkeit der Gedanken vortrefflich und, was für die Schule die Hauptsache ist, leicht fasslich aufzeigen lässt. — Treffend nennt Kammer die zuletzt erwähnte Scene „ein oratorisches Meisterstück ersten Ranges.“ (a. a. O. S. 16) —

Noch eine weitere wichtige Forderung, die an eine sachgemäss Auswahl aus der Ilias zu stellen ist, erfüllen die meisten der im vorstehenden schon bezeichneten Stellen: sie sind von höchstem poetischen Werte und enthalten in dieser Hinsicht vom Guten das Beste, das wir unseren Schülern zu bieten haben. Müssen wir im ersten Gesange den Fluss und die Kraft der Darstellung, den Reichtum an plastischen Scenen, an prächtigen Bildern und Gruppen bewundern, — wobei sich vortreffliche Situationszeichnungen entwerfen lassen — so zeigen uns Buch III und VI so äusserst fruchtbare Motive, wie das in der Mauerschau,

in der Beschreibung des Pandaros-Bogens, in der Heerschau in IV und in der Beschreibung der Rüstung Agamemnons in XI verwertete, oder Kontraste wirken auf uns ein, wie Hektor und Andromaches ideales Verhältnis gegenüber Paris und Helena, Achilles der Sieger und vor ihm der greise Pricamos als Flehender. So fesseln uns in XI, XV und in XXI farbenprächtige Schlachtgemälde, in XXII der entscheidende Zweikampf, in XVIII der kunstvolle Schild des Achilles. Die Plastik der Darstellung wird oft noch durch Gleichnisse — zuweilen in ganzen Gruppen — erhöht, deren Fülle, Kraft und Schönheit mit Recht gerühmt wird, so besonders in IV, XI, XV und XXII. (Hier wird der Lehrer die erwünschte Gelegenheit haben, auf den Wert und die Bedeutung der Gleichnisse, dieses wichtigen Darstellungsmittels der homerischen Poesie, in der Ilias hinzuweisen. Wertvolle Unterstützung findet er dabei in der guten Schulausgabe der Homerischen Gedichte von Henke (Teil III, Band II § 125—134 und im Ilias-Kommentar an den einschlägigen Stellen), besonders aber bei Kammer a. a. O. S. 45 ff, wo die Gleichnisse der Ilias vorzüglich behandelt sind.) Alle die angegebenen Stellen und noch viele andere sind geeignet, den Schülern den Dichter der Ilias als den Meister der kunstvollen Darstellung zu zeigen und so nach dieser Seite hin den Eindruck zu verstärken, den die geschlossene Einheit der Dichtung, wie sie ihnen nun vorgelegt werden soll, und die in ihr hervortretenden Heldengestalten bereits hervorgerufen haben und so uns helfen, die Jugend für die bleibende Schönheit wahrer Poesie zu begeistern.

Ist so eine gute Auswahl aus der Ilias imstande, unseren Schülern die Schönheiten dichterischer Schöpfungen überhaupt fühlen und verstehen zu lassen, so soll sie insbesondere die Möglichkeit bieten, die Gesetze zu zeigen, nach denen der Epiker seine Dichtung aufbaut, und dann werden sie um so besser verstehen, was ihnen, z. T. schon früher, bei der Lektüre unserer Volksepochen, bei Goethes „Hermann und Dorothea“ und sonst darüber gesagt worden ist. Sie werden auf die Mittel hingewiesen werden, welche der Dichter anwendet, um das Körperliche andeutungsweise darzustellen, indem er eine Handlung damit verbindet, (Pandaros Bogen, Agamemnons Rüstung) oder uns seine Wirkungen schildert (Mauerschau). Dabei muss auch auf die Wichtigkeit der Epitheta ornantia hingewiesen werden.

Leicht lassen sich übrigens die Fäden dieser Beziehungen noch weiter spinnen, und es ist nicht schwer, schon im Epos die typischen Stücke der dramatischen Poesie aufzuzeigen, wie Ahlheim („zur Verbindung des deutschen und altsprachlichen Unterrichtes in Prima“ — Lehrproben und Lehrgänge Heft 48 —) nachweist. Auch die oben erwähnte Homer-Ausgabe von Henke verweist die Schüler bereits darauf. — Im Anschluss hieran sei mir gestattet zu bemerken, dass m. E. das Interesse der Schüler und ihr Verständnis für den Dichter nicht wenig gefördert wird, wenn — sei es am Schlusse des Jahres, der ganzen Lektüre oder geeigneter Abschnitte — die um die wichtigsten Helden gruppierte Handlung gleichsam als Drama neuzusammengefasst und nach den Hauptstufen der dramatischen Handlung zerlegt wird. So lässt sich — um nur das Nächstliegende aufzugreifen — leicht neben dem Achilleus-Drama ein Hektor- oder Patroklos-Drama der Dichtung entnehmen. —

Oben wurden die deutschen Volksepen und Goethe gestreift. Viel näher liegt bei den dort erwähnten Stellen der Hinweis auf den „Laokoon“ und ähnliches im Zusammenhange mit diesem wohl Besprochene. Damit kommen wir auf einen neuen wichtigen Punkt, der bei Aufstellung eines jeden Kanons zu berücksichtigen, bei einer Auswahl aus der Ilias aber besonders wichtig ist. Mit Recht hat die Pädagogik neuerdings schärfer, als es früher geschah, auf die Wichtigkeit der Beziehung aller Unterrichtsfächer zu einander, auf die Concentration des Unterrichts hingewiesen. Soll diese möglichst überall hergestellt und festgehalten werden, so besonders in der Prima, wo einerseits naturgemäß die Fäden des Unterrichts alle stärker als sonst einem Ziele, dem Abschluss, zu und demgemäß zusammenlaufen, andererseits auch die Schüler — unter normalen Verhältnissen — soweit vorgebildet sind, um auch die tiefer liegenden Beziehungen verschiedener, oft heterogen erscheinender Fächer unter geschickter Anleitung erfassen zu können. — Zunächst kommt hier selbstverständlich die übrige griechische Literatur in Betracht, vor allem die Tragiker. Nicht umsonst sind ihre Stücke „Brosamen von der reichbesetzten Tafel Homers.“ Von vielen nur eine Stelle: Der Zweikampf zwischen Aias und Hektor, der jenem sein Schwert schenkt, und die Beziehung darauf bei Sophokles (Aj. 815 ff.). Überhaupt reizt die

Persönlichkeit des Sophokleischen Ajas zu einem Vergleiche mit dem Homerischen, ebenso wie Odysseus in dieser Tragödie oder Agamemnon und Menelaos uns an Homer weisen. Ähnlich wäre zu Ilias XXIII (Leichenspiele) Elektra 680 zu vergleichen. Ebenso leicht lässt sich eine Brücke von Homer zum deutschen Unterrichte schlagen. Zum Teil sind diese Beziehungen oben schon berührt worden. Weitere Hinweise finden sich in den Kommentaren, besonders bei Henke, an den betr. Stellen. Wertvoll für diesen Punkt ist auch der oben angeführte Aufsatz von Ahlheim, der namentlich das Allgemeine hierüber enthält; ferner v. d. Hagen („Parallelen zur Ilias“ — Lehrpr. u. Lehrg. Heft 17, S. 55—58 —), der z. B. auf II. III, 156—158 im Vergleich mit Nib. 1604 aufmerksam macht, sowie auf die oft überraschende Ähnlichkeit der beiden Epen in Gleichnissen, z. B. II. XI, 324 u. 414 mit Nib. 1883. —

Der Berührungen mit den römischen Schriftstellern sind ebenfalls nicht wenige, und der Lehrer wird oft genug Gelegenheit haben, an Vergil, Ovid, Horaz zu erinnern. — Auch die Geschichte wird er streifen bei III, 179 u. IV, 164—165 (Andere Stellen bei Henke, Teil III, Band II S. 37). Seitenblicke auf das Gebiet der Erdkunde, der Naturwissenschaften werden vielfach möglich und zuweilen notwendig sein. Die nötigen Belegstellen finden sich bei Buchholz „Homerische Realien“ und Hahn „Kulturpflanzen und Haustiere.“

Dass sogar die Religionslehre hier nicht unberührt bleibt, hat Direktor Dr. Lüttgert in dem Aufsatze „Welche Unterstützung kann der altsprachliche Unterricht dem Religionsunterricht gewähren?“ (Lehrproben u. Lehrg. Heft 51 S. 22 ff.) gezeigt, wo auch einige dafür wichtige Stellen der Ilias neben der einschlägigen Literatur angegeben sind. Dass hierbei selbstredend in jeder Hinsicht, nach Stoff und Darbietung, mit grösster Vorsicht verfahren werden muss, darauf weist der Verfasser mit Recht wiederholt hin. — Es soll durch Erwähnung der genannten Beziehungen auch nur die Möglichkeit betont werden, sie zu streifen, keineswegs die Notwendigkeit.

Dass indessen diese Beziehungen, wenn sie auch bei Aufstellung eines Kanons nicht vergessen werden dürfen, freilich nicht überall berücksichtigt werden können, ohne den Hauptzweck, die Verringerung des Stoffes, zu gefährden, liegt auf der Hand.

Dasselbe gilt auch von den Stellen und Abschnitten, bei denen der antiquarische Gesichtspunkt festzuhalten ist. — Als Ziel des griechischen Unterrichts, besonders der Lektüre, gilt das Eindringen in die Kultur- und Geisteswelt der Hellenen, und schon die Ordnung der Reifeprüfung von 1891 verlangt deshalb Bekanntschaft mit den Hauptpunkten der Antiquitäten. Demnach wird bei einer sachgemässen Auswahl aus der Ilias auch darauf zu sehen sein, dass die gewählten Abschnitte dieser Seite der Belehrung möglichst Rechnung tragen, dass sie also ein möglichst getreues Bild von dem Leben und den Sitten, den Einrichtungen und Gebräuchen der Homerischen Zeit Zeit geben, uns auch die wichtigsten Gegenstände kennen lehren, deren sich die Menschen der Ilias im Felde und daheim bedienten. Das werden hier, entsprechend dem Boden, auf dem sich die Handlung bewegt, natürlich zu meist solche zum Kriegsgebrauch sein, Waffen, Wagen und sonstiges Heergerät, aber auch die sog. Privataltertümer werden an mehreren Stellen in Betracht kommen, und vor allem wird die Götterverehrung, bei der wichtigen Rolle, die der Dichter der Ilias die Olympier spielen lässt, in Kultusgegenständen ihren grossen Anteil daran haben. In Rücksicht auf die Odyssee- und die übrige griechische Lektüre kann man sich freilich bei allen diesen Dingen kurz fassen: es ist unmöglich, jeden Abschnitt, der etwa die Beschreibung eines Waffenstückes oder Opfergerätes, die Darstellung einer Kampfesart oder irgend eines kulturhistorisch sonst interessanten Vorganges enthält, deswegen allein zu lesen. Aber einige Stücke, die hierfür wie überhaupt für die Kenntnis hellenischen Lebens und Wesens typisch sind, wird man nicht übergehen können. Sie werden, je nach der Wichtigkeit und ihren Beziehungen zu den übrigen wichtigen Forderungen an die Auswahl, entweder unbedingt zu lesen oder doch frei zu geben sein. Das sind „solche Abschnitte, deren Inhalt bleibenden kulturhistorischen Wert hat, also Bildungselemente darbietet, die bis auf unsere Zeit fortleben als wichtige Bestandteile unserer allgemeinen Bildung und auch heute noch für unsere Kultur von Bedeutung sind.“ (Lange a. a. O. S. 48.) Dass an solchen Stellen die Ilias reich ist, zeigt auch dem minder Kundigen ein Blick in die Fülle des Materials, welches die Erklärer zusammengestellt haben, am besten und übersichtlichsten m. E. wieder

Henke in der erwähnten Schulausgabe. Dahin gehören u. a. aus I die Verse 457—476 (Opfer und Opfermahl), ferner III, 245—313 (der feierliche Vertragschluss), 314—461 (Zweikampf), IV, 105 ff. (Bogen des Pandaros), 297—309 (Nestors Aufstellung), XI, 16—46 (die Rüstung Agamemnons), vor allem aber XVIII mit dem Schilde des Achilleus. Auch die Leichen Spiele in XXIII sind hierbei nicht zu übersehen, wenn sie auch nicht der Homerischen Zeit entstammen. — Im weiteren Sinne gehört hierhin auch das Mythologische als Ausserung religiösen Fühlens und Denkens, wie es sich an einigen Stellen zeigt, und die Rolle, welche die Götter spielen. —

Fassen wir so für unsere Jugend das Edelste und Beste zusammen, das die Ilias zur Veranschaulichung hellenischen, durch den Genius des Kunstsinnes veredelten Lebens an Blüten dichterischer Kunst uns bietet, so erfüllen wir damit zugleich eine Forderung, welche gerade in neuester Zeit immer häufiger und dringender an den Unterricht auf höheren Schulen gestellt wird, und die wir auch hier nicht unberücksichtigt lassen dürfen: ich meine die Erziehung zum Kunstgenuss. Ihr Ziel hat Lange („Künstlerische Erziehung der deutschen Jugend“ Darmstadt 1893) so bezeichnet, dass die Schüler am Ende ihrer Laufbahn genussfähig sein sollen für die Werke der Kunst, für die der antiken sowohl als auch der modernen. (Also auch hier der Nachweis des Zusammenhangs der „Moderne“ und der Antike!) Wie der Unterricht diese Anregungen zu geben und wieweit die Schule darin zu gehen hat, ist in letzter Zeit vielfach von berufener Seite dargelegt worden, so u. a. von Menge in verschiedenen Schriften, darunter der Aufsatz: „Anschaulicher Unterricht und Kunstuunterricht“ (Lehrpr. u. Lehrgänge Heft 38), ferner sein bekanntes vortreffliches Buch „Einführung in die antique Kunst“, endlich H. Werner „Künstlerische Unterweisung in der Schule und die Möglichkeit ihrer Durchführung“ (Lehrproben und Lehrgänge Heft 48). Treffend bemerkte Ahlheim (a. a. O.) „Lessing hat seine Gesetze an Homer . . . abgeleitet, also müssen wir auch diesen Weg einschlagen, wenn wir seine Gedanken nachdenken wollen. Auch sonst bietet gerade Homer vielfach Gelegenheit zu Unterweisungen in der antiken Kunst.“ Wir dürfen hinzusetzen: und in der Kunst überhaupt. Auf Schritt und Tritt wird der Lehrer, der sich und

seine Schüler für diese Dinge zu interessieren weiss, im Homer, und nicht wenig in der Ilias, Gelegenheit finden, auf diese oder jene kunstgeschichtliche Frage hinzuweisen. Es ist überflüssig, Stellen anzuführen. Im „Laokoon“, in den einschlägigen Schriften, wie den meisten der oben-nannten, finden sich deren; auch geben die neueren Erklärer vielfach an den betreffenden Stellen entsprechende Hinweise. Zum Teil sind die hier in Betracht kommenden Stellen übrigens dieselben, die im Vorhergehenden schon angeführt werden mussten. —

Über dem Schönen aber steht das Gute, über der Ästhetik die Ethik, und so wird eine Auswahl aus der Ilias erst dann den richtigen Nutzen stiften, wenn sie Stellen bietet, welche sich durch hervorragend sittlichen Gehalt auszeichnen. Nun heisst es zwar in der Einleitung zur Ilias-Ausgabe von Faesi-Franke (S.IX.): „Der sittliche Standpunkt der Iliade ist im ganzen niedriger als der der Odyssee“, und das ist gewiss richtig bei dem kriegerisch-wilden Toben, das uns da geschildert wird, und bei dem Hass, Rache, erbarmungslose Wut nur zu häufig die treibenden Gefühle sind; es ist auch richtig, was Hüter (a. a. O. S. 86) sagt, dass nämlich „gerade die lange Reihe wilder Kampfscenen . . . mit den grässlichen Verwundungen, der rohen Grausamkeit der Kämpfer, dem kalten Hohne der Sieger u. a. Elemente in sich birgt, die das jugendliche Gemüt zurückzustossen entschieden geeignet sind“, aber diesen Scenen stehen doch wieder andere, ja ganze Bücher gegenüber, aus denen eine solche Tiefe sittlicher Ideen spricht, dass sie namentlich die leicht zu gewinnenden Herzen der Jugend mit fruchtbaren Keimen der Begeisterung für das sittlich Große und Schöne zu erfüllen geeignet sind. Spricht uns einerseits namentlich aus den Gleichnissen ein warmes Naturgefühl an, röhrt uns die trotz allen — meist erst später eingelegten — unwürdigen Götterdarstellungen doch wieder hervortretende tiefe Religiosität eines Priamos und Hektor, so schildert uns andererseits der Dichter in Hektors und Andromaches Verhältnis „die Ehe in typischer Reinheit“, in Priamos und Hekabe die Elternliebe. Die Patrokleia endlich ist im engeren Sinne, was die ganze Ilias im weiteren, „ein Lobgesang der Freundschaft“. Überall hören wir den Preis der Tapferkeit und des Mannesmutes, die Schande der Feigheit verkünden, vor allem aber sehen wir

die glänzend bewährte Vaterlandsliebe hervortreten, die sich selten schöner als in dem Worte Hektors ausprägt: „Ein Wahrzeichen nur gilt, das Vaterland zu beschirmen“. Kurz, der Schüler, findet, richtig geleitet, schon in den Homerischen Gestalten jene Eigenschaften, deren Summe später der Hellene in dem Begriff der Kalokagathie vereinigte. Damit aber auch das abschreckende Gegenbild nicht fehle, schuf der Dichter im Thersites das Muster jenes verkommenen Demagogen, in dem „das ähnliche Gelichter der Vansen und anderer unserer Zeit seinen Ahnherrn reinsten Blutes sieht.“ (Kammer a. a. O. S. 67.) Bei solcher Auffassung dieses Bildes wird es dem Lehrer und gereiften Schülern, die bald ins Leben treten sollen, geradezu schwer werden, nicht an gewisse betrübende zeitgenössische Erscheinungen zu denken, die vielleicht auch der Geschichtslehrer in für die Schule angemessener Weise schon gestreift hat.

Ein nach allen im vorstehenden skizzierten Gesichtspunkten angelegter Kanon berücksichtigt nicht nur alles, was von der Iliaslectüre zu geben ist, sondern er enthält auch m. E. alle Momente, welche die Schüler fesseln können. Damit ist also gleichsam von selbst jener Forderung genügt, welche Lange (a. a. O. S. 42) an einen Homerkanon stellt, dass die gewählten Abschnitte nämlich fähig sein sollen „die Teilnahme und das Interesse des Schülers“ zu erwecken. Dass freilich das Interesse, welches der Schüler an dem dargebotenen Stoffe nimmt, nicht von diesem allein abhängt, sondern — und das wohl noch mehr — auch von der Art der Darbietung und Behandlung seitens des Lehrers, ist selbstverständlich, aber dieses so von aussen hineingetragene Interesse ist bei obiger Forderung nicht in Rechnung zu ziehen, sondern nur das im Stoffe selbst liegende. —

Dann aber ist mit eben jener Forderung auch ausgesprochen, dass alle Stücke von der Lektüre auszuschliessen sind, deren Form oder Inhalt ungeeignet ist, dieses — nennen wir es das immanente — Interesse zu gewinnen, oder geeignet ist, es in falsche, den Absichten der Schule schädliche Bahnen zu lenken. Demnach werden zunächst solche Stellen von der Lektüre auszuschliessen sein, welche das Sittlichkeitsgefühl verletzen können, z. B. die laxen Götterscenen im XIV, ferner die, welche schon

ästhetisch abstossend wirkend, wie die rohen Mord- und Schlachtscenen, z. B. in der Dolonie, in XX und sonst, sodann diejenigen, welche den anderen der oben aufgestellten Grundsätze im allgemeinen nicht entsprechen, falls sie nicht aus einem besonderen Grunde zu lesen sind, auch Partien wie der Schiffskatalog, welche die Kritik übereinstimmend verwirft, ohne dass sie auch irgendwie Lesenswertes bieten. Endlich werden auch Scenen wegbleiben können, wie Schlachtschilderungen u. dgl., welche aus früheren Stellen Bekanntes wiederholen, falls nicht ihr sonstiger Inhalt sie lesenswert macht. — Dagegen werden zur beliebigen Auswahl freizustellen sein die Partien und Stellen, welche, ohne gerade dem Interesse der Schule zuwiderzulaufen, die Teilnahme der Schüler in geringerem Grade oder nur einseitig herausfordern, aus denen sich aber, bei genügender Zeit und entsprechender Behandlung, doch noch schätzenswerter Gewinn ziehen lässt; dies gilt u. a. besonders von dem zweiten Teile von XXIII.

Bei der Sichtung des Stoffes zum Zwecke der Auswahl unterscheiden wir zwei Gruppen: solche, welche die Haupthandlung fortführen, und episodische Partien. Dass erstere, soweit in ihnen auch die übrigen an die Auswahl zu stellenden Forderungen, oder wichtige derselben vorwiegend, erfüllt erscheinen, unbedingt zu lesen sind, ist schon ange deutet worden, ebenso dass einige unter den Episoden nicht zu entbehren sind. Nun entsteht aber die Frage, wann diese Sonderstücke zu lesen sind, ob nach der Stelle der Haupthandlung, der sie zunächst liegen, oder von dieser gesondert. Diesen Punkt hat Lange (a. a. O. S. 49) ziemlich eingehend behandelt, und seinem Vorschlage, den ersten als den natürlichen Weg einzuschlagen, kann ich mich nur anschliessen. Jedoch halte ich es — im Gegensatze zu ihm — nicht gerade für gefährlich, wenn ein oder der andere Lehrer diese Episoden nach dem Ganzen behandelt. Der Eindruck der Dichtung als eines einheitlichen Kunstwerkes wird dadurch nicht geschädigt, wenn man vorläufig die — für diesen Zweck natürlich besonders zu fassende — Inhaltsangabe an die Stelle setzt. Werden die ausgelassenen Abschnitte dann vorgenommen, so ist der Lehrer gezwungen, auf ihre wenn auch oft lockere Einfügung in das Ganze zurückzukommen und hat so Gelegenheit zu einer wenn auch kurzen wiederholenden Besprechung der Hauptpartie. —

Was endlich die Stellen anlangt, welche nicht gelesen werden sollen, so darf ihre Auslassung m. E. nicht so aufgefasst werden, als wären sie gänzlich zu ignorieren — die sittlich anstössigen ausgenommen. Wenn vielmehr auch zu einer eingehenden Betrachtung vieler Stellen weder Zeit noch genügend Grund vorhanden ist, so sind sie doch als Partien einer grossen Dichtung jedenfalls der Erwähnung wert und verdienen, dass wenigstens ihr Inhalt dem Schüler bekannt wird — je nach Zeit und Wert nur ungefähr und in grossen Zügen, oder in genauer Einzelschilderung, oder auch so, dass wenigstens auf den etwa wichtigsten Punkt einer solchen Stelle aufmerksam gemacht, dieser nach Umständen etwas eingehender behandelt und das übrige nur im weitesten Umriss gegeben wird. Für die Verknüpfung zweier Partien, die Herstellung des Zusammenhangs wird dies ohnehin oft notwendig sein. Für letztere beiden Fälle namentlich wird es sich empfehlen, die Schüler vorher die betr. Stellen (in einer guten Übersetzung) durchlesen zu lassen, so dass sie doch im allgemeinen vom Inhalt unterrichtet sind, im ersten Falle genügt die Inhaltsangabe seitens des Lehrers. Für den Gegenstand eingenommene Schüler werden es sich sowieso nicht nehmen lassen, diese oder jene Stelle für sich genauer zu lesen. — Der gute Geschmack und das richtige Gefühl des Lehrers für das Mass und die Art des zu Bietenden spielt übrigens auch hier die Hauptrolle, sodass eine Überlastung wohl nicht zu fürchten sein dürfte. Jedenfalls kommt man so wenigstens annähernd und nach Möglichkeit der, wenn auch unmöglich wörtlich zu erfüllenden, doch innerlich sehr berechtigten Forderung der vorigen Lehrpläne nach, von der eingangs die Rede war. —

Bevor ich diesen Teil meiner Ausführungen schliesse, um auf die Auswahl im besonderen einzugehen, sei mir noch ein kurzes Wort über die Verteilung des Stoffes auf die beiden Jahre der Prima gestattet. Im grossen und ganzen wird auf jedes Jahr die ungefähr gleiche Anzahl von Versen fallen können. Denn wenn auch für das erste Jahr zu berücksichtigen ist, dass den Schülern die Ilias noch neu ist, so dass die Einführung eine gewisse Zeit wegnimmt, so haben sie doch andererseits die volle Zeit zur Verfügung, während in der Oberprima die Reifeprüfung um einen nach Umständen recht beträchtlichen

Teil das Schuljahr kürzt, besonders wenn sie sehr zeitig fällt. Dafür sind aber auch die Schüler dieses Kurses schon in der Ilias-Lektüre heimisch und haben eine nicht unbedeutende Übung im Übersetzen. Dass sich das Verhältnis so ausgleicht, ist besonders erwünscht für den oft vorkommenden Fall, dass die beiden Kurse vereinigt sind. Es ist dann erst recht überflüssig, den Lesestoff des ersten Jahres zu einem gewissen Abschluss abzurunden, was auch oft schwer möglich wäre. Aber auch im Falle der Trennung liegt eine Notwendigkeit dazu nicht vor, da ja das Pensum der ganzen Prima immer eine organische Einheit darstellt.

II.

Durchmustern wir nach im vorstehenden angegebenen Gesichtspunkten die Fülle des Stoffes, um das Beste, Bedeutendste und Wirksamste für die Schule herauszusuchen, so ist es keine Frage, dass sogleich der erste Gesang im ganzen und im einzelnen nahezu alle Forderungen erfüllt, die wir an eine Kanon-Stelle richten zu müssen glaubten; seine Vorzüge finden auch fast einhelliges Lob bei den Kritikern. Zunächst ist er für die Gewinnung eines Durchblickes als Exposition geradezu unentbehrlich. „Meisterhaft in seinem künstlerischen Aufbau, in der Entwicklung der Leidenschaften, in der Zeichnung der Charaktere, ist der erste Gesang es noch in höherem Grade als Einleitung für die ganze Dichtung. Alle Fäden zum Verständnis des Folgenden sind hier gelegt.“ (Kammer, a. a. O. S. 129.)

Besser lässt sich der Begriff der Exposition kaum anschaulich entwickeln als hier. Mit Recht sagt hierzu Friedländer (bei Ameis-Hentze, Anhang zu Homers Ilias Heft I, S. 24): „Der erste Gesang ist bewundernswürdig als ein Gedicht für sich, aber zehnmal bewundernswürdiger als Exposition einer grösseren Handlung.“ Der meisterhaften Zeichnung der Charaktere, aus deren Gegensätzen sich der unheilvolle Zwist der Könige entwickelt, des Achilleus, Agamemnon, ferner des Nestor, wird überall ebenso anerkennend gedacht wie der einzigartigen Darstellung, die wir in ihrer lebenswahren Einfachheit, der Kunst der Scenierung und Gruppierung der Personen, der plastischen Zeichnung einzelner Personen sowohl (Agamemnon, Achilleus, des Gottes Apollon) als auch

ganzer Gruppen (Zeus — Hera — Hephaistos, Übergabe der Chryseis an ihren Vater) den Schülern geradezu als Typ homerischer Darstellungskunst hinstellen können. Die Beziehungen zu anderen Unterrichtszweigen sind nicht selten, namentlich zum Deutschen; diese drängen sich den Schülern, die den „Laokoon“ und Ähnliches gelesen haben, ganz von selbst auf. — Noch grösser ist der Wert des Gesanges für den Kunstunterricht: „Selbst in kurzen Andeutungen liegen fruchtbare Keime für den Bildhauer und Maler“ (Kammer a. a. O. S. 130), und in der That haben Künstler aller Zeiten hier Stoffe gesucht und gefunden. — Auch an ethischen Motiven ist der Gesang nicht arm: Wohin Dünkel und ungezügelte Leidenschaft führt, zeigt uns der Dichter an Agamemnon, während wir an Achilleus die Selbstbeherrschung bewundern, mit der er in der höchsten Erregung seinen gerechten Zorn von unbesonnener That zurückhält. Was endlich aus diesem Gesange für die Kenntnis der Altertümer zu gewinnen ist, ist schon oben berührt worden. — Nun sind allerdings von der Kritik kleinere Partien (z. B. 430—487) beanstandet worden; indessen dürfen uns die hier gerügten Mängel nicht veranlassen, durch Weglassung dieser Stellen den Eindruck der Geschlossenheit und Abrundung zu stören, den der Gesang bei den Schülern hervorrufen muss, besonders deshalb nicht, weil es eben der erste der Ilias ist und zumeist typisch für das ganze Epos. I wird also unbedingt vollständig zu lesen sein. —

Anders steht es mit dem zweiten Gesange. Hier müssen wir 484—877, den sogenannten Schiffskatalog, als unbedingt nicht zu lesen ausscheiden. Einmal ist er inhaltlich für die Schule bedeutungslos, andererseits ist er mit guten Gründen einstimmig von der Kritik verworfen. — Was dagegen den ersten Teil dieses Gesanges angeht, so gehört er eng zur Haupthandlung, insofern als jetzt Zeus, der in I Thetis geschworen hat, Achill Genugtuung zu verschaffen, wirklich die Leitung der Ereignisse in die Hand nimmt. Die Schlacht, in der Agamemnon zeigen soll, was er ohne Achilleus leistet, wird vorbereitet. Einige Scenen dienen übrigens auch hier noch der Exposition. Die handelnden Personen sind — nur vielfach etwas breiter — entsprechend dem I. Gesange trefflich charakterisiert, vor allem Agamemnon in seiner Schwäche und Verblendung, dann auch der lebenskluge, greise, aber doch

energische Nestor, der es, bei seinem Ansehen, sich schon gestatten darf, dem betörten Volke gehörig die Wahrheit zu sagen. Vor allem aber tritt Odysseus hervor, „der hier seine schönste Aristie erhält.“ (Kammer a. a. O. S. 138.) — Die Kunst des Dichters in der Darstellung ist auch hier gross, namentlich in der Scene der Volksversammlung, welche, in ihrem Gegensatze zu der in I, uns die Anwendung des Mittels des Kontrastes zeigt. Die behagliche Breite der Erzählung, die zu der Gedrungenheit der Schilderung in I einen wirksamen Gegensatz bildet, ist den Schülern aus der Odyssee bereits als Vorzug Homerischer Epik bekannt. Hervorzuheben sind auch die Gleichnisse, die hier zum erstenmal gruppenweise auftreten, um uns das kampfesmutig sich sammelnde Heer im aufs getreuste der Natur abgelauschten Bilde zu zeigen. — Die Bedeutung der Thersitesscene ist oben schon gewürdigt worden. Übrigens gibt Heussner in seinem Aufsatze „Zur Homerischen Psychologie“ (Lehrproben und Lehrgänge Heft 10) eine vortreffliche Disposition aus derselben. — Die Thersitesscene führt uns wieder zu Lessing, ebenso wie das Scepter des Agamemnon. Durch erstere werden ausserdem die Schüler an Goethes „Egmont“ (die Vansen-Scene) erinnert. Dass es auch an Kunstanregungen hier nicht fehlt, beweist die Besprechung der erwähnten Stellen durch Lessing. — Nehmen wir noch das mythologisch-religiöse Moment des Eingriffens des Zeus hinzu, so erscheint auch dieser Gesang, alles in allem genommen, — abgesehen vom sog. Schiffskatalog — als für eine erspriessliche Ilias-Lektüre unerlässlich. —

Vom dritten Gesange können wir dagegen dies nicht sagen. Von ihm können wir vielmehr nur einen verhältnismässig kleinen Teil als für die Schule unentbehrlich erklären, nämlich 121—244. Dass die Handlung dieses Gesanges des Zusammenhangs mit dem Vorhergehenden nahezu entbehrt, vor allen Dingen aber der näheren Beziehung auf die in I angedeuteten Grundmotive, ist sicher. Sie bringt keinen Fortschritt, ist vielmehr ein retardierendes Moment. Auch die einzelnen Scenen des Gesanges entbehlen des festen Zusammenhangs untereinander und haben, wie übrigens die Mauerschau, Episodenhaftes. Trotz unleugbarer Schönheiten, wie der Anmut der Sprache, der Anschaulichkeit der Schilderung, würden wir ihn also im allgemeinen entbehen können, wenn nicht eine

Partie das Interesse der Schule vielseitig in Anspruch nähme, eben die erwähnte Mauerschau. Die eben hervorgehobenen Vorzüge des Gesanges treffen für diese Stelle besonders zu; dazu kommt die lebendige Charakteristik Agamemnons, Odysseus', Ajas' des Telamoniers. Vor allem aber interessiert es uns, die Urheberin des Krieges, Helena, persönlich auftreten zu sehen und ihr Verhältnis zu ihrer Umgebung kennen zu lernen. Über das hier verwendete, poetisch so wirksame und fruchtbare Motiv, die Grösse der Schönheit durch ihre Wirkung zu schildern, ist hier nichts mehr zu sagen; auch die künstlerisch bedeutsame Gruppierung der Personen auf dem skäischen Tore ist seit Lessing oft genug gerühmt worden. Diese Stelle also dürfen wir den Schülern nicht vorenthalten. Ihr gegenüber von minderem Werte sind die Verse 1—120, doch bedeutsam wegen der Gleichnisse, die das Anrücken der Heere veranschaulichen, sowie wegen der Charakteristik Hektors. Antiquarisch bemerkenswert ist ferner die Stelle 245—313, welche uns einen feierlichen Vertragschluss bringt, sowie 314—382, der Zweikampf und die Vorbereitungen dazu, diese Partie auch für die Charakteristik der beiden Helden interessant. Es geht daher nicht gut an, die genannten Stellen unbedingt auszuschliessen — wie es mit 383—447 aus sittlichen und ästhetischen Bedenken geschehen muss; ausserdem ist das hier Erzählte, wie Kammer (a. a. O. S. 153) treffend bemerkt, psychologisch unwahr. Die dann folgenden Verse 448—468 enthalten nichts Bemerkenswertes; es genügt, ihren Inhalt anzugeben.

Handelte es sich nur darum, einen Durchblick durch das Epos zu gewinnen, so gälte auch von Buch IV, was vom III.—VII. Gesange überhaupt schon gesagt wurde: es steht nur inlosem Zusammenhange mit der Haupthandlung und wäre darum leicht zu entbehren. Namentlich ist der erste Teil 1—222 im allgemeinen ohne besonderes Interesse, und was die Götterversammlung angeht, so wirkt sie eher abstossend auf uns: „Die Götter erscheinen hier beinahe wie Kinder, welche Weltregierung spielen“ (Jakob bei Ameis a. a. O. Heft II S. 12.) Dies ist eine der Stellen, nach denen Xenophanes seinen bekannten Tadel gegen Homer aussprechen konnte — Nur eine Stelle in diesem ganzen ersten Teile zeigt uns den echten Dichter bei herrlicher Einzelschilderung: die im „Laokoon“ XV und XVI behandelte Pandaros-Partie.

(73—147.) (Im v. 125 ist Onomatopoie bemerkenswert, 117 erinnert uns an Schillers Tell IV, 3.) Wir können sie in der Schule nicht missen. Auch die Epipolese ist nur eine Episode, indessen die Kunst der Darstellung, die vortreffliche Charakteristik Agamemnons sowohl als auch der von ihm aufgesuchten Helden (gerühmt bei Kammer a. a. O. S. 162 ff.), die wirksamen Gegensätze der Scenen, das Gleichmass im Aufbau derselben, endlich die hochpoetische Schilderung vom Vorrücken der beiden Heere, mit den prächtigen Gleichenissen, sind Vorzüge, geeignet, die lebendigste Wirkung auszuüben. Was bis zum Schlusse folgt, ist demgegenüber wertlos und hat bei der Lektüre fortzufallen.

Schon in IV haben wir unter den von Agamemnon getadelten Helden den vornehm ruhigen, sich massvoll beherrschenden Diomedes gesehen, dessen Taten auch dort in Aussicht gestellt werden. Diese bringt der V. Gesang, eine Episode, die in ihrem ersten Teile wegen ihres Helden, dessen ungestüm Kampfesfreude wir bewundern, aber auch deswegen unser lebhaftes Interesse erweckt, weil wir in ihr „den grossen epischen Stil Homerischer Schlacht-schilderung“ kennen lernen: „das heroische Zeitalter, in dem edle Abkunft und eigene Heldenhaftigkeit Stellung und Würde giebt, tritt uns auf dem Schlachtfelde in seiner vollen Macht und Pracht entgegen, und wunderbar mutet uns die Naivität an, in der edle Herzensgrösse und unmenschliches Morden sich ablösen.“ (Kammer a. a. O. S. 169). Dazu kommen eine Reihe herrlicher Gleichenisse, wie „der Hundsstern“, „die Überschwemmung“, „der verwundete, der raubende Löwe“. Das alles gilt für die Schilderung des Kampfes des Diomedes mit Menschen (— 310). Die folgende langatmige und unklare Partie dagegen, die an schwach oder unlogisch motivierten Scenen ebenso wie an schiefer Darstellung der göttlichen und menschlichen Charaktere (auch des Diomedes selbst) leidet, ist nur geeignet, den Eindruck des Vorhergehenden zu stören und bleibt daher besser für die Schule weg. Selbst die Beziehungen einiger Stellen daraus zu unserer Literatur (Vgl. „Laokoon“ I) sowie einige sonstige Vorzüge reichen nicht aus, sie lesenswert zu machen.

Die Berechtigung des VI. Gesanges für die Schullektüre noch verteidigen zu wollen, hiesse Eulen nach Athen tragen. Wer diesen Gesang nicht gelesen hat, hat

die Tiefe und Wahrheit Homerischer Poesie nicht kennen gelernt. Von der Verpflichtung, diesen Gesang unverkürzt zu lesen, entbindet auch die eingeschobene Glaukos-Episode nicht. Denn ihr milder anmutiger Charakter entspricht durchaus dem des ganzen Gesanges, und auch an ethischem Gehalt steht sie hoch: sie zeigt uns die Heiligkeit des Gastsrechts auch inmitten des Kampfgetümmels. Ebensowenig sind die Verse 1—71 m. E. auszuschliessen, da sie mit der Kampfeswut der Achaier und der daraus folgenden Notlage der Troer den Rat des Helenos motivieren, die Veranlassung zu Hektors Gange in die Stadt.

Eine Episode ist auch der VII. Gesang, dessen Zusammenhang mit der Haupthandlung auch nur ganz lose und äusserlich ist: was erzählt wird, übt auf den Verlauf der letzteren keinen bemerkenswerten Einfluss aus. Über die Ungleichheiten der Darstellung in diesem Liede vgl. Ameis (a. a. O. Heft III S. 6 ff.)! Wenn er von der Schule nicht ganz zu verbannen ist, so geschieht es wegen des Zweikampfes des Hektor und Ajas, entschieden des besten Stückes dieses Gesanges. Es bietet neben einer — allerdings minder guten — Charakteristik Hektors eine vortreffliche des Ajas und auch des Nestor. Das Schwert, welches der edle Hektor seinem tapferen Gegner verehrt, erinnert an die bekannte Stelle im „Ajas“ des Sophokles, und wenn wir auch — was die Antiquitäten anlangt — auf die Schilderung eines Zweikampfes verzichten können, die der Schüler schon im III. Buche gelesen hat, so wird doch eine Besprechung des Turmschildes, des Attributes des Ajas, bei 219—223 nicht überflüssig sein. Wenn also Zeit dazu ist, mag von diesem Gesange 1—312 gelesen werden; das übrige ist von keinem besonderen Interesse. —

Der Inhalt des folgenden Gesanges hat zwar für den Zusammenhang insofern Wert, als hier die grosse, immer noch steigende Not der Achaier sich erkennen lässt, welche die schliessliche Gesandtschaft an Achilleus erklärt; aber da der Gesang des poetisch Schönen oder sonst Lesenswerten nichts birgt, im Gegenteil nach Entwicklung der Handlung und Darstellung, namentlich bezüglich des auch hier wieder sich breit machenden „Götterunwesens“ bedeutend zurücktritt, so wird eine Inhaltsangabe — unter besonderer Betonung der beiden Niederlagen der Achaier und der zwei Angriffe Hektors — genügen, und der Gesang ist somit von der Schullektüre auszuschliessen.

Nicht so die Bittgesandtschaft an Achilleus im IX. Gesange. Dieser Abschnitt ist wichtig, weil mit dem Wiederauftreten des Haupthelden Achilleus und dem — freilich zunächst erfolglosen — Versuche, ihn zu versöhnen, die Haupthandlung in eine neue Phase der Entwicklung tritt. Sie aber schon „den“ Umschwungspunkt zu nennen, dazu scheinen mir allerdings die Bedingungen noch nicht gegeben. Im übrigen unterschreibe ich, was Lange (a. a. O. S. 61) von den Schönheiten dieses Gesanges rühmt: die hochpoetische Schilderung des unbeugsamen Achilleus, die geradezu dramatische Lebhaftigkeit der Handlung, das vortrefflich charakterisierte Wesen Agamemnons. In seiner haltlosen Oberflächlichkeit und Eitelkeit bildet er einen wirksamen Gegensatz zu der Gediegenheit und geschlossenen Festigkeit des Ajas. Von der hohen Kunst der Darstellung in den Reden dieser Scenen ist oben schon die Rede gewesen. — Belanglos ist nur die Meleager-Erzählung (424 — 599), übrigens auch kritisch angefochten. Diese Verse sind daher wegzulassen, alles übrige scheint mir dagegen aus obigen Gründen unerlässlich. —

Die Dolonie kann in der Schule ohne Schaden übergangen werden, wird wohl auch seit langem zumeist nicht gelesen. Sehen wir von der fast allgemein zugegebenen Unechtheit dieser Episode ab, übergehen wir ferner den gänzlichen Mangel an Zusammenhang mit dem Ganzen und die mangelhafte Begründung einzelner Scenen, so bietet das erzählte Wagnis doch auch sonst zu wenig des für die Zwecke der Schule Geeigneten. Eine besondere Heldenthat ist es auch nicht, welche Odysseus und seine Gefährten da vollführen, indem sie über Schlafende zu rohem Morden herfallen. Odysseus' Charakter ist übrigens nicht konsequent geschildert und erinnert mehr an die Odyssee als an den Helden, wie ihn die Ilias sonst zeigt. Die im ganzen flotte Erzählung sowie einzelne gelungene Scenen können den Mangel an ethischem Gehalt und die übrigen Schwächen des Gesanges nicht ausgleichen. Ausserhalb der Schule in der Übersetzung gelesen, wird er immerhin Schülern, welche an der Erzählung abenteuerlich kecker Indianerstreiche noch Freude empfinden können, einen mässigen Genuss bieten.

Buch XI knüpft den durch die Dolonie gerissenen Faden der Haupterzählung wieder an: Achilleus ist unversöhnlich, aber die Abweisung hat die Achaier nicht ent-

mutigt; auf Diomedes' Vorschlag wollen sie nun erst recht zeigen, was sie aus eigener Kraft vormögen. So entbrennt die in VIII abgebrochene Schlacht von neuem. Ferner „bildet der elfte Gesang die Einleitung zu dem dritten grossen Akt der epischen Handlung, in dessen Verlauf der entscheidende Wendepunkt eintritt, welcher die Sendung des Patroklos in den Kampf und seinen Tod herbeiführt.“ (Ameis a. a. O IV. S 47). Ausgezeichnet ist die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung, erhöht durch eine Fülle von Gleichnissen. Darüber sagt Kammer: „Ein überaus farbenreiches Schlachtgemälde entrollt uns der 11. Gesang; er kann als Muster dafür gelten, wie der Dichter nach seinen poetischen Zwecken eine Schlacht schildert.“ Und weiter: „. . . hier treten die Hauptführer der Achaier nach bestimmtem Plane hintereinander auf, wie die Stimmen einer Fuge nacheinander zum Vorschein kommen, und zeigen, welche Wirkung sie hervorzubringen vermögen . . . er zeigt die Technik einer Homerischen Schlachtschilderung.“ (a. a. O. S. 223 und 224). Vortrefflich ist auch die Charakterzeichnung, besonders Agamemnons, der hier zwar seine Aristie feiert, aber nachher doch wieder verzagt, auch des Achilleus, dessen tragische Schuld wir hier erkennen, da er im Unglücke der Achaier sein eigenes Heil sieht; ferner erscheinen uns Nestor, Diomedes, Odysseus, und gegen Ende besonders Ajas, ganz ihrem sonst bekannten Wesen entsprechend dargestellt. Hier tritt auch schon Patroklos auf, dessen Geschick uns bald eingehend beschäftigen soll. Nicht minder interessant ist der Gesang in Rücksicht auf die Antiquitäten: 15—46 liefert uns die bekannte Beschreibung der Rüstung Agamemnons, bei der die eigentümliche auf Phönicien weisende kyprische Kunst hervortritt. Vgl. Ameis (a. a. O. Heft IV. S. 52), der auch den kunsttreichen Becher Nestors hervorhebt. Damit ist zugleich Gelegenheit zu kunstgeschichtlichen Besprechungen gegeben. Anregend dürften in Beziehung auf die Kunst auch die verschiedenen hier sich ergebenden Situationszeichnungen wirken, so Agamemnon und Hektor in der Schlacht, Nestor mit Machaon, dazu Achill, der von seinem Zelte aus diese vorüberfahren sieht, u. a. Aus allen diesen Gründen scheint mir dieser Gesang gelesen werden zu müssen — bis auf die etwas langatmige und daher an dieser Stelle, wo alles voller Leben und Bewegung ist, geradezu störende, übrigens unerhebliche Erzählung Nestors (670—761), die wegzulassen ist. —

Nicht so die Bittgesandtschaft an Achilleus im IX. Gesange. Dieser Abschnitt ist wichtig, weil mit dem Wiederauftreten des Haupthelden Achilleus und dem — freilich zunächst erfolglosen — Versuche, ihn zu versöhnen, die Haupthandlung in eine neue Phase der Entwicklung tritt. Sie aber schon „den“ Umschwungspunkt zu nennen, dazu scheinen mir allerdings die Bedingungen noch nicht gegeben. Im übrigen unterschreibe ich, was Lange (a. a. O. S. 61) von den Schönheiten dieses Gesanges rühmt: die hochpoetische Schilderung des unbeugsamen Achilleus, die geradezu dramatische Lebhaftigkeit der Handlung, das vortrefflich charakterisierte Wesen Agamemnons. In seiner haltlosen Oberflächlichkeit und Eitelkeit bildet er einen wirksamen Gegensatz zu der Gediegenheit und geschlossenen Festigkeit des Ajas. Von der hohen Kunst der Darstellung in den Reden dieser Scenen ist oben schon die Rede gewesen. — Belanglos ist nur die Meleager-Erzählung (424—599), übrigens auch kritisch angefochten. Diese Verse sind daher wegzulassen, alles übrige scheint mir dagegen aus obigen Gründen unerlässlich. —

Die Dolonie kann in der Schule ohne Schaden übergangen werden, wird wohl auch seit langem zumeist nicht gelesen. Sehen wir von der fast allgemein zugegebenen Unechtheit dieser Episode ab, übergehen wir ferner den gänzlichen Mangel an Zusammenhang mit dem Ganzen und die mangelhafte Begründung einzelner Scenen, so bietet das erzählte Wagnis doch auch sonst zu wenig des für die Zwecke der Schule Geeigneten. Eine besondere Heldenthat ist es auch nicht, welche Odysseus und seine Gefährten da vollführen, indem sie über Schlafende zu rohem Morden herfallen. Odysseus' Charakter ist übrigens nicht konsequent geschildert und erinnert mehr an die Odyssee als an den Helden, wie ihn die Ilias sonst zeigt. Die im ganzen flotte Erzählung sowie einzelne gelungene Scenen können den Mangel an ethischem Gehalt und die übrigen Schwächen des Gesanges nicht ausgleichen. Ausserhalb der Schule in der Übersetzung gelesen, wird er immerhin Schülern, welche an der Erzählung abenteuerlich kecker Indianerstreiche noch Freude empfinden können, einen mässigen Genuss bieten.

Buch XI knüpft den durch die Dolonie gerissenen Faden der Haupterzählung wieder an: Achilleus ist unversöhnlich, aber die Abweisung hat die Achaier nicht ent-

mutigt; auf Diomedes' Vorschlag wollen sie nun erst recht zeigen, was sie aus eigener Kraft vormögen. So entbrennt die in VIII abgebrochene Schlacht von neuem. Ferner „bildet der elfte Gesang die Einleitung zu dem dritten grossen Akt der epischen Handlung, in dessen Verlauf der entscheidende Wendepunkt eintritt, welcher die Sendung des Patroklos in den Kampf und seinen Tod herbeiführt.“ (Ameis a. a. O. IV. S. 47). Ausgezeichnet ist die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung, erhöht durch eine Fülle von Gleichnissen. Darüber sagt Kammer: „Ein überaus farbenreiches Schlachtgemälde entrollt uns der 11. Gesang; er kann als Muster dafür gelten, wie der Dichter nach seinen poetischen Zwecken eine Schlacht schildert.“ Und weiter: „. . . hier treten die Hauptführer der Achaier nach bestimmtem Plane hintereinander auf, wie die Stimmen einer Fuge nacheinander zum Vorschein kommen, und zeigen, welche Wirkung sie hervorzubringen vermögen . . . er zeigt die Technik einer Homerischen Schlachtschilderung.“ (a. a. O. S. 223 und 224). Vortrefflich ist auch die Charakterzeichnung, besonders Agamemnons, der hier zwar seine Aristie feiert, aber nachher doch wieder verzagt, auch des Achilleus, dessen tragische Schuld wir hier erkennen, da er im Unglücke der Achaier sein eigenes Heil sieht; ferner erscheinen uns Nestor, Diomedes, Odysseus, und gegen Ende besonders Ajas, ganz ihrem sonst bekannten Wesen entsprechend dargestellt. Hier tritt auch schon Patroklos auf, dessen Geschick uns bald eingehend beschäftigen soll. Nicht minder interessant ist der Gesang in Rücksicht auf die Antiquitäten: 15—46 liefert uns die bekannte Beschreibung der Rüstung Agamemnons, bei der die eigentümliche auf Phönicien weisende kyprische Kunst hervortritt. Vgl. Ameis (a. a. O. Heft IV. S. 52), der auch den kunsttreichen Becher Nestors hervorhebt. Damit ist zugleich Gelegenheit zu kunstgeschichtlichen Besprechungen gegeben. Anregend dürften in Beziehung auf die Kunst auch die verschiedenen hier sich ergebenden Situationszeichnungen wirken, so Agamemnon und Hektor in der Schlacht, Nestor mit Machaon, dazu Achill, der von seinem Zelte aus diese vorüberfahren sieht, u. a. Aus allen diesen Gründen scheint mir dieser Gesang gelesen werden zu müssen — bis auf die etwas langatmige und daher an dieser Stelle, wo alles voller Leben und Bewegung ist, geradezu störende, übrigens unerhebliche Erzählung Nestors (670—761), die wegzulassen ist. —

Über den XII. Gesang kann die Schule wieder im allgemeinen hinweggehen, da er, wie Kammer (a. a. O. S. 233) mit Recht hervorhebt, ohne Zusammenhang mit dem Plane und Geiste der ursprünglichen Ilias eine Reihe von Scenen ohne innere Verbindung darstellt, die „wie Nebelbilder auf einander folgen“, in der Darstellung meist breit und unübersichtlich, in der Charakteristik schief, — bis auf die Person Hektors, der überhaupt im Mittelpunkte der Darstellung steht — auch inhaltlich nichts von besonderem Werte bietet. Die Beschreibung der von den Achaiern erbauten Mauer ist auch nicht wichtig genug, um gelesen zu werden. Ausnehmen möchte ich indessen und zur Lektüre freigestellt wissen die Partien 230—289 und 439—471, erstere, weil sie die Vaterlandsliebe Hektors in so helles Licht rückt — die betr. Stelle (243) wurde oben schon berührt —, letztere, weil sie den Höhepunkt des Kampfes und zugleich Hektors grösste Tat darin zeigt, die Sprengung des Tores, und alles dies im lebendigsten Flusse der Darstellung. —

Die Bücher XIII, XIV und XV, 1—389 sind insofern zusammenzunehmen, als sie, „eine weitreichende Retardation darstellen, welche die unter Zeus' Leitung seit VIII sich vollziehende Entwicklung des Kampfes in der Weise unterbricht, dass die Dinge auf den Stand am Anfange des 12. Gesanges zurückgeführt werden.“ (Ameis a. a. O. Heft V, S. 116). Diese ganze Retardation erscheint bei näherem Zusehen innerlich unwahrscheinlich. Besondere künstlerische Zwecke, um sie zu rechtfertigen, sind nicht vorhanden; sie ist also wirklich nur „eine zwecklose Unterbrechung des Zusammenhangs des Epos“, schädigt die Komposition des Ganzen erheblich, ist ungenügend begründet und bietet auch nach Inhalt und Darstellung zahlreiche Bedenken. Noch schärfer ist Kammers Urteil über Gesang XIII, den übrigens auch Henke verwirft. In der Schule ist er ohne jeden Nachteil von der Lektüre auszuschliessen. — XIV ist, was die Täuschung des Zeus durch Hera anlangt, sittlich anstössig und darum schon nicht verwendbar. Das Stück 153—360 bietet zwar eine Reihe besonderer mythologischer Anschauungen und Beziehungen, aber auch diese sind, an sich interessant, für die Schule nicht zu verwerten; 1—152 ist höchstens für die Charakteristik Agamemnons bedeutsam, doch ist diese ja an anderen Stellen genügend gegeben. 361—522 enthält

eine ziemlich lebendige Schlachtschilderung, aber doch in dieser Art nichts Neues und Besonderes; nach Gefallen und Zeit mögen diese Verse immerhin gelesen werden. — Was endlich den Anfang des XV. Buches angeht, so müssen wir die Götterscene (1—280), abgesehen von anderen Mängeln, aus denselben Gründen ausschliessen wie die Götterversammlung in IV (Vgl. das bei Kammer S. 252 darüber Gesagte!). Die bis 389 folgende Kampfdarstellung ist an sich nicht schlecht, verschwindet aber gegen den Schluss, der wegen der Lebendigkeit der Darstellung, der trefflichen Charakteristik Hektors und Ajas' und besonders deshalb nicht zu übergehen ist, weil er einen wesentlichen Fortschritt der Handlung bedeutet. Auch ist zu beachten, dass uns mit 390—404 die Patrokleia wieder näher gerückt wird. Die Darstellung ist nun am Wendepunkte angelangt, die Schiffe sind in Gefahr, und somit ist die Not der Achaien wirklich soweit gestiegen, dass der Augenblick des mittelbaren Eingreifens seitens Achills durch Patroklos nahe ist. —

Demnach wird Buch XIII garnicht, von XIV nur 361—522 bedingt, von XV 390—746 unbedingt, 1—280 gar nicht zu lesen und 281—389 freizugeben sein. —

Wir kommen zur Patroklie im engeren Sinne, die vollständig gelesen werden muss. Dass sie bei ihrer Geschlossenheit in sich zugleich eine wichtige Stufe, einen wesentlichen Fortschritt der Haupthandlung bedeutet, ist bereits bemerkt worden. Ajas vermag den Brand des Schiffes nicht zu hindern, die höchste Gefahr ist da, und Achilleus treibt nun selbst seinen Freund zu schnellster Rüstung; es ist, als sähe er ein, dass er in seinem starren Trotz zu weit gegangen ist. Damit beginnt nun ein Epos im kleinen, ein Patroklos-Drama in der „Achilleis.“ Dies ist im Ganzen in etwa 3 Stufen (I die Troer fliehen über den Graben aus dem Schiffslager, II. die Sarpedon-Scene, III. Patroklos, vom Erfolge verbündet, verfolgt die Troer zu weit und fällt.) mit allen dramatisch wichtigen Stücken (Exposition, Höhepunkt, Retardation etc.) so fein durchgeführt, dass es schon darum gelesen zu werden verdient, abgesehen von den anderen Vorzügen. Die Darstellung ist durchweg schwungvoll und voll glänzender Gedanken, ausgezeichnet noch durch eine Fülle schöner Gleichnisse. Selten zeigt der Dichter eine so warme Anteilnahme an dem Geschicke seines Helden wie hier, wie die achtmalige

Apostrophierung es andeutet. Er stattet ihn zudem mit glänzenden Eigenschaften aus, welche dem jugendlich schönen Helden, dem Ebenbilde Achills, auf den er vorbereiten soll, die Herzen der Jugend leicht gewinnen. Während sie seinem Mitgefühl, seiner glänzenden, zuletzt unwiderstehlich furchtbaren Tapferkeit den verdienten Beifall zollt, werden ihre Blicke zugleich auf die Gegner, wie Hektor, Sarpedon und Aineias gelenkt, die ebenfalls trefflich geschildert sind. (Die Bedenken Kammers gegen die Sarpedon-Scene kann ich nicht teilen.) Gehoben wird die Teilnahme der Leser noch durch den Zug des Ahnungs-vollen, der in diesem ganzen Gesange zu spüren ist (Achills Warnung vor Apollon, sein feierliches Gebet um glückliche Heimkehr seines Freundes, die Verkündigung des Todes Hektors durch Patroklos). — Von Äusserlichkeiten sind die Selloi und Dodona, sowie das Gespann des Patroklos mit dem Beipferd zu erwähnen. — Den Kampf um das Schiff des Ajas stellt ein Vasenbild (abgebildet bei Henke im 2. Bande des 3. Teiles seiner Ausgabe Fig. 55) dar, womit auch hier die Erläuterung das Gebiet der Kunst streifen kann. —

Der XVII. Gesang hat seine Stelle — auch nur als retardierendes Moment — in der Patroklos-Handlung, für die Haupthandlung ist er leicht zu entbehren. Fast allseitig zugestanden ist sein Mangel an Einheit und Geschlossenheit der Handlung, an bedeutenden Taten, an gross und heldenhaft gezeichneten Charakteren. Er könnte demnach ohne Schaden ungelesen bleiben, wenn nicht zwei Scenen (424—458: die weinenden Rosse, und namentlich 700—761: die Rettung der Leiche) mit ihrer dramatischen Bewegtheit und ausdrucksvoollen Plastik in der Gruppierung und in herrlichen Gleichnissen des Anziehenden soviel böten, dass sie mit Genuss und Nutzen gelesen werden können. Bei letzterwähnter Stelle lässt sich kunstgeschichtlich auch an den sog. Pasquino erinnern. — Falls also Zeit vorhanden, mögen diese beiden Stellen nicht überschlagen werden. —

Weitaus wichtiger ist der folgende Gesang. Er schliesst die Patroklos-Handlung — die Leiche dieses Helden, von Hektor noch immer bedroht, wird nun erst endgültig gerettet — und ist zugleich die Überleitung zum Schluss der Achilleus-Handlung; endlich enthält er in Hektors Verblendung (der auf den verständigen Rat des Pulydamas nicht hört) die Schuld, die zu seinem Untergange, also zur Kata-

tastrophe im Hektor-Drama, führt. — Die Kunst der Darstellung ferner und der ethische Gehalt in diesem Gesange kann nicht treffender gerühmt werden, als Kammer (a. a. O. S. 282) es tut, den ich daher wieder selbst sprechen lasse: „Innerlicheres und Ergreifenderes, Leidvollerles und Süsseres ist wohl später nie mehr gedichtet worden“ und weiter: „Grossartige Scenen, durch Kraft der Darstellung und Macht des Vorganges gleich erhaben, folgen rasch hintereinander.“ Die überall hervortretende Plastik der Darstellung, die Fülle lebenswahrer Bilder, die Kunst wirksamer Gruppierung ist geradezu eine Fundgrube für Kunstanregungen und ästhetisierende Betrachtung überhaupt. So ist besonders die Hoplopoie, wenn sie auch spätere Dichtung sein mag, wichtig für die Kenntnis griechischer Kunst und griechischen Kunsthandwerkes, wichtig auch für das Erfassen antik hellenischen Lebens, weil sie uns in den Schildbildern das — allerdings stark idealisierte — Bild einer spezifisch griechischen Welt zeigt. Die Beziehungen dieses Gesanges zur Literatur sind zahlreich, auch wenn wir vom „Laokoon“ absehen. Unmittelbar erinnert uns die Schildanfertigung an den fälschlich Hesiodischen Schild des Herakles und den Schild des Äneas bei Vergil, während z. B. v. 231 im Thucidores wiederkehrt, wo die Lage der Athener am Asinaros geschildert wird. — Vollendet ist auch die Charakteristik, namentlich Achills, den wir hier noch einmal als den tief und rein fühlenden Menschen kennen lernen, um ihn nachher, in desto tiefer wirkendem Gegensatze, als den furchtbar in wildem Grimme tobenden Rache Gott zu sehen. Neben ihm steht, ein göttlich-menschliches Bild der Mutterliebe, Thetis, dann Hephaistos, der kunsfertige Gott, den Ordnungslove, Arbeitsamkeit und Freundlichkeit uns menschlich nahe bringen, schliesslich Hektor, triumphierend, erfolgberauscht und in seinem Übermute des warnenden Rates nicht achtend, zu seinem und seiner Vaterstadt Verderben. Eine solche Fülle von Vorzügen in Form und Inhalt dem Herzen und Verstande der Jugend nahe zu bringen, ist an sich schon eine dankbare und zugleich reizvolle Aufgabe. — Dass der Gesang unverkürzt gelesen werden muss, scheint mir aus allen diesen Gründen mit Notwendigkeit zu folgen. —

Zum grössten Teile wird auch XIX nicht zu entbehren sein. Haben die Schüler mit reger Teilnahme das

Entstehen und die Weiterentwickelung des Streites zwischen Agamemnon und Achilleus verfolgt und sehen dann die Notwendigkeit der Beilegung dieses Zwistes vor sich, so müssen sie jetzt das lebhafteste Interesse daran haben zu erfahren, in welcher Weise wohl die beiden Todfeinde einander sich wieder nähern und wie sie sich dabei verhalten werden. Wird ihr Verhalten die von ihnen im Verlaufe der Lektüre gewonnene Ansicht rechtfertigen? Denn eine Versöhnung ist notwendig. Ginge Achill ohne diese in den Kampf, so würde er sich selbst untreu; sein Zorn, der soviel Leid über sein Volk gebracht, wäre umsonst, wenn sich Agamemnon nicht vor ihm entschuldigte und ihm vor allen Fürsten seine Ehre wiedergäbe. Somit ist der Gesang ein notwendiges Glied der Haupthandlung. Ausserdem ist er ein wertvoller Beitrag zur Charakteristik Achills, den er uns hier in einer ganz eigenartigen und bedeutungsvollen Lage zeigt. Wie er die auf ihn gesetzten Erwartungen rechtfertigt, indem er auch hier seine höhere Gesinnung beweist, die allen kleilichen Rücksichten fernsteht, so ist andererseits auch Agamemnons Bild folgerichtig entworfen. Die Kleinlichkeit, mit der er immer wieder auf die Versöhnungsge- schenke zurückkommt, die Mühe und Verlegenheit, die es ihm macht, da er seine Schuld bekennen soll, ist bezeichnend für diesen moralischen Schwächling unter den Helden. — Die Versöhnung ist aber abgeschlossen mit der vorsichtigen Einsprache des Odysseus gegen den sofortigen Beginn des Kampfes. Der Schwur Agamemnons ist überflüssig, für die Schule zudem ebenso anstössig, wie die Verse 175—177 in der ersten Rede des Odysseus, die darum auch lieber wegbleibt. (154—183.) Das Stück 95—133 ist für unsere Zwecke ebenfalls zu streichen, einmal aus Sittlichkeitsgründen und dann als unerheblich, da die lange Geschichte von der Ate höchstens dazu dient, die Verlegenheit Agamemnons zu bezeichnen. Endlich ist 326—339 zu entbehren: Die Ilias kennt keinen Sohn Achills, dies Verhältnis stört den Eindruck, den seine Persönlichkeit sonst macht. Für die Lektüre des Philoktet mag die Sache immerhin kurz erwähnt werden. — Lesenswert ist dagegen besonders die ergreifende Klage um Patroklos (282—325), welche den Helden mittels des in der Mauerschau verwendeten Motives charakterisiert. Auch das letzte Stück möchte ich nicht völlig missen. Ist es vielleicht auch

unecht, so ist es doch „geistreich und poetisch empfunden“, wie Kammer zugiebt, der es aber verwirft; auch wird bei Ameis (a. a. O. Heft VII S. 5) darauf aufmerksam gemacht, dass diese Scene zu „jenen Zügen des Ahnungs- vollen gehöre, durch welche die letzte Partie der Ilias überhaupt ausgezeichnet ist.“ Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn es wenigstens der Lektüre freigegeben wird. Somit sind von XIX die Stücke 95—133, 154—183 und 326—339 auszuschliessen, das Stück 340—424 bleibt frei, alles übrige ist zu lesen. —

Mit am schlimmsten ist bei der Kritik der XX. Gesang weggekommen, und ihren Gründen wird sich die Schule diesmal nicht verschliessen können: sie verliert in der Tat nichts, wenn sie ihn von der Lektüre völlig und unbedingt ausschliesst. Zunächst ist die Götterversammlung und was bis 74 folgt, planlos und schlecht begründet, bietet auch inhaltlich nichts Anziehendes. Der folgende epische Kampf Achills mit Aineias, zweifellos später zum Preise des letzteren erfunden, zeigt auch noch keinen Fortschritt der Handlung; ebensowenig wie das folgende bis 380, wo ausserdem Achilleus wenig angemessen charakterisiert ist: er erscheint schwächlich und ohne jene gewaltige Leidenschaft, die ihn sonst auszeichnet. Wir erwarten Taten von ihm, doch diese folgen erst von 381 ab. Aber auch diese Schilderung bietet eigentlich nur ein regelloses grausames Hinschlachten von Menschen. Den wirklichen, auch in seiner Furchtbarkeit grossen Rächer Achilleus sehen wir erst im folgenden Gesange. — Zum Anschluss an diesen wird es genügen, das Notwendige, etwa den Inhalt von 381—503, mit kurzen Worten anzugeben. —

Gegenüber dem Schlusse des XX. Gesanges enthält der folgende eine bedeutsame Steigerung: Sehen wir dort den Achilleus in blindem Wüten gegen die unterschiedslosen Massen kämpfen, so treten hier Einzelscenen heraus, auch in wohlberechneter Steigerung, erst der Kampf gegen den zarten Lykaon, dem als Gegenbild der männlich selbstbewusste Asteropaios gegenübergestellt ist. Die Asteropaios-Scene zeigt die Selbstüberhebung des Achilleus, welche die Rache des Flussgottes hervorruft, und begründet so den Kampf mit diesem, die gewaltigste Scene des ganzen Gesanges. Nach diesem folgt wieder, abschwächen ein Kampf gegen die Massen, die Achilleus mordend.

20 —

— 126 —

sich hertreibt, bis die Überlebende  
die Stadt geflüchtet haben. So  
plötzlich vor den Entscheidungs-  
mählich darauf vorbereitet. Wi-  
gott genügend kennen gelernt,  
den unglücklichen Hektor, dem  
wieder zuwendet, keine Rettung.  
So fügt sich der Gesang notw.

Rahmen der Haupthandlung ein, sein Aufbau ist, wie gezeigt, mustergültig, und die Aufgabe, dies nachzuweisen, wird den Lehrer gewiss vielfach zu fruchtbaren Streifzügen auf das Gebiet der Gesetze epischer (und dramatischer) Kunst veranlassen. Die Darstellung ist, dem Stoffe angepasst, lebendig, schwungvoll und steigert sich in der Scene des Kampfes mit dem Stromgotte bis zur Erhabenheit. — Die Charakteristik ist überall wahr und durchsichtig, Achilleus stets der Mittelpunkt. — Einzelne Scenen, wie die Lykaon-Scene, Achilleus mit dem Strome ringend, Achilleus trifft Asteropaios, Achilleus die Troer mordend vor sich hertreibend, geben Situationsbilder von trefflicher Wirkung. — Literaturgeschichtlich wird die Lykaon-Scene zu einem anregenden Vergleiche mit ihrem Abbilde, der Montgomery-Scene in der „Jungfrau von Orleans“, Veranlassung bieten. Alles ist Grund genug, diesen Gesang unbedingt mit den Schülern zu lesen, aber mit Ausnahme der Götterschlacht (383—513.), welche „durch nichts motiviert und in äussert lockerer Anknüpfung an Achills Kampf mit dem Flussgott, so ohne alle Wirkung auf den Kampf der menschlichen Parteien, ja so ohne allen Zusammenhang mit demselben verläuft, dass Achill während desselben ganz vom Schauplatze verschwindet.“ (Ameis a. a. O. Heft VII, S. 80.) Den Verlauf dieser öden Scene kennzeichnet Kammer entschieden richtig, wenn er sie lieber ein Göttergerauf, ein Göttergebalg nennen möchte. Dergleichen zu lesen ist Zeitverschwendungen. —

Wenn dagegen fast alle der mir bekannten Vorschläge zu Homer-Kanons das folgende Buch vollständig zur Lektüre übernehmen, so kann man dem nur beistimmen: der Gesang ist nach Inhalt und Form derart, dass es ein Vergehen an unseren Pramanern wäre, wollte man ihnen diese Perle Homerischer Dichtkunst vorenthalten. Seine Vorzüge sind so allgemein anerkannt, dass es unnötig erscheint, sie noch im einzelnen hervorzuheben. Ich begnüge

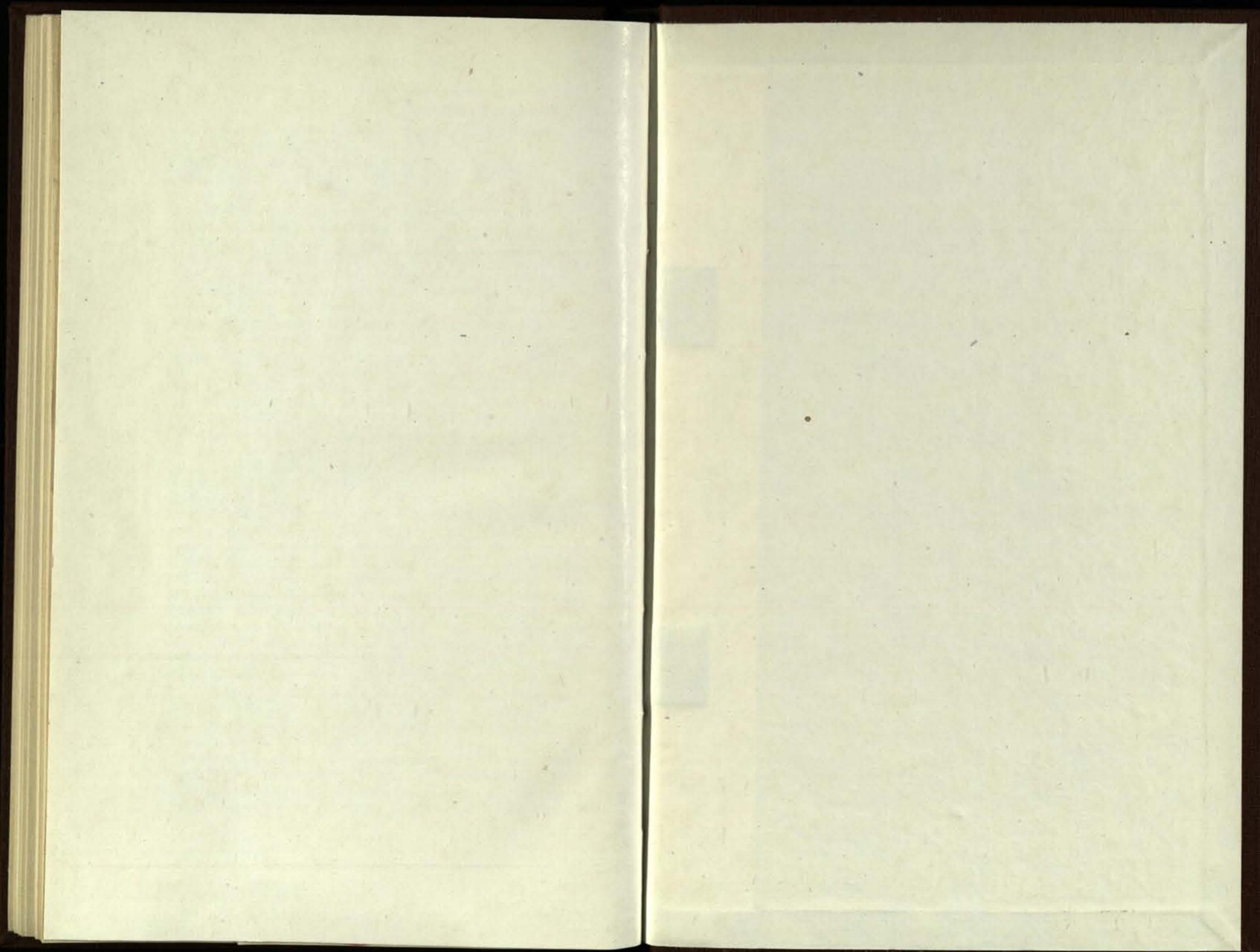
Wejewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna  
im. E. Smołki w Opolu

nr inw.: 22615

ZBIORY ŚLĄSKIE

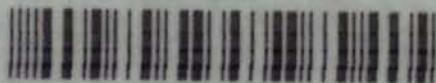
Syg.:





Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

2261 S



001-002261-00-0